

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1867)

Rubrik: Ordentliche Frühlings Sitzung 1867 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlings Sitzung 1867. Zweite Hälfte.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 29. April 1867.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 27. Mai nächstkünftig, zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung:

- 1) Gesetz über Erweiterung der Rettungsanstalten für verwaarloste und übelgeartete Kinder (Spezialkommission, Präsident: Herr v. Büren);
- 2) Gesetz über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
- 3) Gesetz über die Entfernung der Gebäude und Wälder von Eisenbahnen (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
- 4) Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositen-gelder sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen (Spezialkommission, Präsident: Herr Boivin);
- 5) Gesetz über Organisation und Bestand des Landjäger-korps (Spezialkommission, Präsident: Herr Morgen-thaler);

Tagblatt des Großen Rathes 1867.

- 6) Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter;
- 7) Gesetz über die Verminderung der katholischen Feiertage;
- 8) Forstgesetz;
- 9) Gesetz über Abänderung des § 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

- 1) Wahlen in den Großen Rath;
- 2) Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1866.

b. der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen;
- 2) Strafnachlaßgesuche;
- 3) Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision.

c. der Direktion der Finanzen:

- 1) Staatsrechnung für 1866;
- 2) Antrag, betreffend Auswirkung einer Ermächtigung der Kantonalbank zur Emission von zwei Millionen in Obligationen mit Gewinnantheil.

d. der Direktion der Domänen und Forsten:

- 1) Käufe, Verkäufe und Kantonnemente;
- 2) Konkordat über die Freizügigkeit der patentirten Geometer;
- 3) Konkordat über das Vermessungswesen.

e. Der Direktion der Erziehung:

- 1) Beschwerde mehrerer Hausväter von Bassecourt gegen den Entscheid des Regierungsrathes, betreffend die geistlichen Lehrschwestern;
- 2) Beschluß, betreffend Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige fremder Orden;
- 3) Vortrag über den Bau eines Kantonschulgebäudes.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session vorgenommenen Ergänzungswahlen.

Es wurden gewählt:

Im Wahlkreis Bern, obere Gemeinde, an Platz des ausgetretenen Herrn Dr. Schneider:

Herr eidgenössischer Oberlieutenant Rudolf v. Sinner, von Bern;

im Wahlkreis Steig an Platz des zum Amtschreiber ernannten Herrn Wyder:

Herr Johann Sterchi, alt-Amtsrichter, in Matten;

im Wahlkreise Frutigen an Platz des zum Regierungsrathstatthalter daselbst ernannten Herrn Jungen:

Herr Christian Stoller, Amtsrichter, in Randergrund.

Alle drei Wahlen sind unbeanstandet geblieben, bieten auch sonst keine Unregelmäßigkeit dar und werden sonach auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe genehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren v. Sinner, Sterchi und Stoller den verfassungsmäßigen Eid.

Es folgt gemäß dem Reglemente die Frage der

Ueberweisung neuer Traktanden an Kommissionen.

Das Ergebnis ist, daß zur weiteren Prüfung und Begutachtung gewiesen werden:

1) das Gesetz über die Benutzung der Burgergüter, an eine Spezialkommission von 7 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

2) das Gesetz über die Verminderung der katholischen Fiertage an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

3) das Gesetz über Abänderung des § 47 des Hochschulgesezes vom 14. März 1834 an eine Spezialkommission von 3 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

4) der Bericht über den Stand der Zivilgesetzgebungsrevision an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

5) der Antrag zu Emission von 2 Millionen in Obligationen der Kantonalbank an die Staatswirthschaftskommission;

6) die Frage der Besteuerung der Einlagen in die Hypothekarkasse an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

7) die Banknotenfrage an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

8) die beiden Konkordate wegen Freizügigkeit der patentirten Geometer und betreffend das Vermessungswesen an die frühere Kommission für die Vermessung und Kartirung des Kantons;

9) der Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige fremder Orden an eine Spezialkommission von 7 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

10) der Vortrag über den Bau eines Kantonschulggebäudes an eine Spezialkommission von 7 Mitgliedern, zu ernennen durch das Bureau;

11) die Vorlage betreffend das Straßennetz an eine Kommission von 13 Mitgliedern, haubezirkweise zu ernennen durch das Bureau.

Hierauf wird der Vorschlag des Präsidiums, die Sitzungen des Morgens um 9 Uhr zu beginnen und die Verhandlungen bis 2 Uhr Nachmittags dauern zu lassen, ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Präsident. Ich bin so frei, jetzt schon die Versammlung anzufragen, ob sie für eine Sitzung am Auffahrtstage nach beendigtem Morgengottesdienste stimmt oder nicht. Da dieser Tag nicht ein hoher Feiertag ist, wie es denn auf dem Lande Übung ist, Feuerspritzenmusterungen am Auffahrtstage abzuhalten, glaube ich, wir werden durch Abhaltung einer Sitzung nicht gegen das religiöse Gefühl des Volkes verstoßen.

v. Buren stellt einen Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Sitzung

Minderheit.

Vortrag und Kreditgesuch für den Bau einer eisernen Brücke über den kleineren Arm der Aare zu Narberg.

Der Regierungsrath verlangt hiefür eine Summe von Fr. 40,000.

Rilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um den Neubau der sogenannten kleinen Narbrücke in Narberg, wofür sich das Bedürfnis schon seit mehreren Jahren geltend gemacht hat. Bereits in frühern Jahren sind Projekte hiefür aufgenommen worden, ohne daß jedoch eines derselben zur Ausführung gelangt wäre. Im Jahre 1865 hat die Gemeinde Narberg neuerdings petitionirt, daß dieser Brückenbau, einerseits wegen der Baufähigkeit der gegenwärtigen Brücke und anderseits, weil dieselbe verschiedene Verkehrsübelstände darbietet, mit möglichster Beförderung an die Hand genommen werden möchte. Die Baudirektion hat deshalb ein Projekt aufnehmen lassen, welches aus zwei verschiedenen Theilen besteht; es wurde nämlich sowohl ein Projekt für eine steinerne, als ein solches für eine Brücke mit eisernem Oberbau ausgearbeitet. Bei dem erstern sind die Baukosten auf Fr. 47,000 berechnet, während bei dem Projekt, welches einen eisernen Oberbau vorsieht, der Bau auf Fr. 40,000 veranschlagt ist. Die Baudirektion glaubte dem weniger kostspieligen Projekte den Vorzug geben zu sollen, da ein eiserner Oberbau wohl beinahe so viel Solidität gewährt, wie ein steinerne. Wie es bei der Ausführung derartiger Werke gegenüber den beteiligten Gemeinden bisher stets geschehen ist, hat es sich die Baudirektion auch hier zur Pflicht gemacht, die Gemeinde Narberg zu veranlassen, sich für eine Beteiligung an die Kosten des Baues auszusprechen, indem nicht zu verkennen ist, daß derselbe der Ortschaft verschiedene Vortheile gewährt: Nicht nur wird die Erweiterung des Zuganges durch Annahme einer Fahrbahn von 18' — wozu noch zwei Trottoirs von je 4½' Breite

kommen — eine Erleichterung des Verkehrs zur Folge haben, sondern der Neubau wird auch zur Verschönerung des Stadteinganges beitragen. Die Gemeinde Narberg hat sich nun zu Uebernahme der ihr zugemutheten Leistungen bereit erklärt, und es wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, nach welcher die Gemeinde die Landentschädigungen, die plangemäße Ausführung der Stützmauer mit zugehöriger Brustmauer und dem Postamente an der stadteinwärts stehenden Brückenzufahrt, die Pflasterung der Brückenzufahrt auf der Stadtseite und den künftigen Unterhalt der genannten, von ihr auszuführenden Bauobjektes, sowie der Trottoirs auf den Zufahrten übernimmt. Diese Uebereinkunft wurde von der gesetzlich zusammenberufenen Versammlung der Gemeinde Narberg einstimmig genehmigt. Im Budget ist auf diesen Bau in der Weise Rücksicht genommen, daß die noch in dieses Jahr fallende Abschlagszahlung geleistet werden kann. Die Baudirektion gedenkt die Arbeiten in nächster Zeit anzuordnen, damit der Bau bei der günstigen Jahreszeit, im Herbst, ausgeführt werden kann. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten dem vorgelegten Projekte mit einem eisernen Oberbaue die Genehmigung erteilen.

Steiner, Müller. Ich bin nicht Fachmann und maße mir durchaus nicht irgend welche Kenntniß über die Frage an, ob eiserne Brücken steinernen vorzuziehen seien oder nicht. Obgleich mir zwar die Sache ganz neu ist und ich nichts davon hörte, als was ich soeben durch die Berichterstattung und Ablegung des offiziellen Rapportes vernommen habe, so regt sich bei mir doch ein Bedenken. Man spricht hier von zwei Projekten: das eine hat zum Gegenstand die Erbauung einer Brücke mit eisernem Oberbau für Fr. 40,000, und das andere Projekt betrifft die Erstellung einer massiven steinernen Brücke für Fr. 47,000. Ich frage nun, ob die Techniker die Frage ein für allemal entschieden haben, daß einem eisernen Brückenbau in der Weise der Vorzug gegenüber einem steinernen einzuräumen sei, daß wegen einer Differenz von bloß $\frac{1}{4}$ der Baukosten eine Eisenkonstruktion angewendet werden soll. Ich bin nicht im Falle, diese Frage entscheiden zu können, es regt sich aber bei mir das Bedenken, ob ein eiserner Oberbau nicht der Zerstörung durch den Rost ausgesetzt ist. Hat man wirklich eine so lange Erfahrung, daß man sicher weiß, daß Eisenkonstruktionen so lange halten als steinerne? In Stein gebaute Brücken dauern, wenn das gehörige Material gewählt wird, fast ewig; wir sehen Brücken aus der Römerzeit und aus dem Mittelalter. Haben wir irgendwie Eisenkonstruktionen gesehen, die eine so lange Dauer aufweisen? Es kann daher, da die Kostendifferenz so gering ist, im Interesse der Dekonomie geboten scheinen, lieber einen steinernen Bau auszuführen, statt es sich zur Regel zu machen, für die im Kanton zu erstellenden Brückenbauten Steinkonstruktionen zu dekretiren. Es scheint mir dieß von der Hand in den Mund gelehrt, wie man im gewöhnlichen Leben sagt. Ich erwarte daher einige Auskunft von Seite des Herrn Baudirektors über diesen Punkt; es scheint mir, man sollte nach den Erfahrungen, welche man bis jetzt in einem zwar nicht ausgebehnten Maße gemacht hat, die Dauer der eisernen Brücken annähernd berechnen und sagen können, ob es bei einer so kleinen Differenz der Kosten gerechtfertigt sei, eine eiserne Brücke einer steinernen vorzuziehen. Eventuell stelle ich schon jetzt den Antrag, es sei die fragliche Brücke aus Stein zu erbauen und behufs dessen der Kredit auf Fr. 47,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, die von Herrn Großrath Steiner geäußerten Bedenken seien nicht gewichtig genug, um eine Abänderung der Anträge der Baudirektion und des Regierungsrathes zu rechtfertigen. Es ist allerdings richtig, daß eiserne Brücken noch nicht so lange angewendet worden sind wie steinerne; denn solche der letztern Art sind bereits von den Römern errichtet worden. Die Eisenkon-

struktionen dagegen datiren aus der neuern, indessen doch nicht aus der jüngsten Zeit, indem in England, Amerika und in vielen andern Ländern eiserne Brücken schon seit Jahrzehnten und zwar mit gutem Erfolge angewendet worden sind. Wir haben auch eine Menge eiserne Brücken auf Eisenbahnen nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in der übrigen Schweiz. Wenn man die hier geltend gemachten Bedenken gehabt hätte und die Gefahr der eisernen Brücken so groß wäre, so hätte man wohl auch bei Bern keine solche über die Aare erstellt. Es ist bemerkt worden, daß eiserne Brücken der Gefahr der Zerstörung durch den Rost ausgesetzt seien, ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß man hiegegen schützende Mittel besitzt, bei deren Anwendung der Rost das Eisen nicht angreifen kann. Da es sich hier um ein Werk handelt, wo eine Eisenkonstruktion eine hinlängliche Solidität erwarten läßt, so gut wie bei Eisenbahnen, wo es sich um Millionen handelt, während hier bloß Fr. 40,000 in Frage stehen, so glaubte ich der Eisenkonstruktion den Vorzug geben zu sollen. Sollte sich nach 4–500 Jahren eine Erneuerung des Werkes nothwendig erzeigen, so würde diese eben nur den Oberbau betreffen, doch wird nach meinem Dafürhalten auch nach Ablauf dieser Zeit eine solche Erneuerung noch nicht nothwendig sein. Uebrigens muß die Baudirektion bei allen derartigen Vorlagen stets auf Dekonomie bedacht sein; denn die Bedürfnisse des Landes sind in dieser Beziehung so groß, daß die Verwaltung sich so viel als möglich einschränken muß und nicht zu viel an Ginen Ort werfen darf, damit sie auch den Bedürfnissen anderer Ortschaften entsprechen kann. Auch aus diesem Grunde hat die Baudirektion sich bewogen gefühlt, dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einen eisernen Brückenbau vorzuschlagen. Der Große Rath hat natürlich die Wahl, dieses Projekt zu verwerfen und das andere für eine steinerne Brücke anzunehmen, ich halte aber dafür, man solle auch bei solchen Objekten Dekonomie walten lassen, wenn dieß möglich ist. Ich wiederhole daher den Antrag des Regierungsrathes, daß das vorgelegte Projekt für einen eisernen Bau genehmigt werde, mit dem sich auch die Gemeinde Narberg einverstanden erklärt hat.

Girard. Diese Narbergerbrückenfrage ist nicht ganz so einfach, wie sie nach dem Vortrage der Baudirektion zu sein scheint. Jedermann weiß, daß in Narberg eine kleine und eine große Brücke bestehen. Die Baudirektion führt zu Gunsten des Neubaus der kleinen Brücke bloß Gründe der Aesthetik an. Wie steht es nun aber mit dem Neubau der großen Brücke? Man sagt, die kleine sei nicht dauerhaft, ich behaupte dagegen, daß die große Brücke es auch nicht mehr ist, und stelle deshalb die Anfrage, ob die Behörden sich mit der Frage beschäftigen haben, was für die große Brücke zu thun sei, wenn man dieselbe wird erneuern müssen. Ueber diesen Punkt wünsche ich Aufschluß zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Ich will bemerken, daß die andere Frage betreffend den Neubau der großen Brücke in Narberg nicht in Untersuchung gezogen worden ist, weil dieselbe nicht der Erneuerung bedarf. Man kann auf der einen Seite eine Konstruktion wählen, die von derjenigen der andern Brücke abweicht, doch denke ich, es werde, wenn ein Neubau der großen Narbrücke je sich nothwendig erzeigen sollte, auch hiefür eine Eisenkonstruktion angenommen werden. Das Bedürfniß eines solchen Neubaus ist aber zur Zeit noch nicht vorhanden, indem die gegenwärtige Brücke vielleicht noch 30–50 und selbst noch mehr Jahre dauern kann. Wenn Herr Girard glaubt, der Neubau der kleinen Narbrücke werde nur aus ästhetischen Gründen vorgeschlagen, so ist dieß nicht richtig; denn auf solche Liebhabereien kann sich die Baudirektion nicht einlassen, sondern sie hat zu untersuchen, ob die Nothwendigkeit eines Neubaus vorhanden sei, was in der vorliegenden Frage wirklich der Fall ist, indem die gegenwärtige kleine Brücke so baufällig ist, daß die Baudirektion die Ver-

antwortung nicht tragen könnte, die Brücke noch länger in ihrem jetzigen Zustande zu belassen. Mit dem Neubau können auch gewisse bestehende Uebelstände in Beziehung auf die Größenverhältnisse beseitigt, sowie die Erweiterung der Anfahrt verbunden werden. Ich wiederhole, daß die Baudirektion die andere von Herrn Girard berührte Frage nicht untersucht hat, und nach meinem Dafürhalten war auch für jetzt kein Grund vorhanden, dieselbe zu prüfen.

Steiner, Müller. Ich bin nicht vollständig beruhigt und halte dafür, es sei einmal an der Zeit, daß auf diese Sache aufmerksam gemacht werde und daß sich eine Stimme erhebe über die Frage, ob die eisernen Brücken unbedingt und unter allen Verhältnissen den steinernen vorzuziehen seien und wir gleichsam sanktioniren sollen, daß die Baudirektion Projekte für Eisenkonstruktionen bringe und ein für allemal von der Erstellung steinerner Brücken abstrahirt werde. Wenn die Techniker die Zusicherung geben können, daß eiserne Brücken 4–500 Jahre lang halten, wie der Herr Baudirektor dies andeutet, so will ich unbedingt eintreten; denn da würde der Zinsertrag einer selbst minimen Kostendifferenz die Erstellung einer neuen Brücke nach 4–500 Jahren erlauben. Ich glaube aber nicht, daß die Mehrzahl der Techniker der Eisenkonstruktion eine Dauer von 4–500 Jahren beimessen werden; denn man hat hierin noch gar keine Erfahrungen gesammelt, auch hat man schon von Brücken solcher Brücken gehört. Es ist gar nichts Neues, daß derartige Werke durch einen Bruch, wovon die Ingenieure nichts bemerkten, zu Grunde gegangen sind; auf Hängebrücken sind solche oft mit den größten Unglücksfällen verbundene Vorfälle gar nichts Seltenes. Es ist z. B. in Frankreich vorgekommen, daß eine Brücke gerade brach, als ein Regiment über dieselbe marschirte, so daß die Soldaten einander in die Bajonnette stürzten. Dieß geschah allerdings auf einer Hängebrücke, ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich sage, daß auch bereits Brücken neuerer Konstruktion solche Unglücksfälle aufzuweisen haben. Man wendet ein, die Eisenbahngesellschaften haben lauter Eisenkonstruktionen gewählt. Die Eisenbahngesellschaften haben eben nur eine Konzession auf höchstens 100 Jahre, und da mögen sie gedacht haben, sie wollen so wohlfeil als möglich bauen. Wirklich sind die eisernen Brücken eine prächtige Erfindung, um wohlfeil zu bauen. Aber, meine Herren, der Staat lebt nicht nur 100 Jahre, er stirbt nicht und muß daher auf 2–300 Jahre seine Berechnung machen, weshalb ich mich durch das Beispiel der Eisenbahngesellschaften nicht verleiten lasse. Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Steine haben wir nämlich im Lande, zwar auch Eisen, ich denke aber, man würde für die zu erstellenden Brücken nicht Hütthümlereisen verwenden. Wenn aber die Brücken aus Stein gemacht werden, so verschaffen Sie den Leuten Arbeit, und man wird Ihnen im Oberlande dafür dankbar sein. Das Eisen dagegen kommt aus dem Auslande und zwar in schon zugeschnittenen Platten, die nur ein wenig gebohrt und hierauf zusammengesetzt werden müssen. So wie der Staat seiner Zeit theure Turben gekauft hat, um die wohlfeilern Steinkohlen nicht aus dem Auslande beziehen zu müssen, so können wir heute die Steine im Lande gebrauchen, um nicht Eisen aus dem Auslande kommen zu lassen. Mit dem eisernen Oberbau ist es übrigens noch nicht gemacht, sondern es erfordert dann auch ein Belege, was noch eine ungelöste Frage ist. Ich habe als Mitglied der hiesigen Gemeindebehörde Gelegenheit gehabt, hierin Erfahrungen zu machen. In der hiesigen Eisenbahnbrücke über die Aare hat die Gemeinde Bern das Ladenbelege zu unterhalten, was alljährlich die schwersten Summen kostet. Jede Eisenbrücke erfordert ein ähnliches Belege, wie man denn auch in Genf ähnliche Erfahrungen gemacht hat. Genf hat eine prächtige Brücke, le pont du Montblanc, erstellt, die schönste Brücke, welche man in der Schweiz sehen will. Zuerst wurde dieselbe mit Stein-

platten, mit sogenannten dalles, gedeckt, die aber von den ersten Lastwagen, welche die Brücke befuhren, zerdrückt wurden. Man versuchte es mit Asphalt, der sich indessen eben so wenig bewährte. Der Gemeinde Bern wurde eine ganz neue Eisenkonstruktion angerathen, die jedoch so theuer gekommen wäre, daß der Zins von diesem Kapital ganz gut zu Erneuerung des Holzbeleges hinreicht. Ich weiß nicht, wie man es in Aarberg machen will; man bringt vielleicht ein Holzbelege an und führt Orien darüber. Ueberhaupt ist die Frage: wie werden solche Brücken überall so haltbar erstellt, wie steinerne? noch gar nicht gelöst. Wenn der Staat das Geld sparen muß, so soll er wohl bedenken, ob eiserne Brücken, wenn sie auch in der ersten Anlage weniger kosteten, doch nicht vielleicht die theuersten sind. Ich habe diese Frage angeregt, weil es am Orte ist, hierüber einmal Auskunft zu erhalten, und weil es nicht zweckmäßig ist, sich ganz einseitig auf die Eisenkonstruktion zu werfen. Ich halte an meinem Antrage fest, weil die Kostensdifferenz bloß Fr. 7000 beträgt.

Herr Berichterstatter. In Anknüpfung an die soeben von Herrn Steiner gemachte Bemerkung, daß die Frage in Betreff des Belages noch nicht gelöst sei, erwiedere ich, daß im vorliegenden Falle weder ein steinerner, noch ein hölzerner, sondern ein eiserner Belag zur Anwendung kommen wird. Derselbe wird nämlich aus sogenannten Zores-Eisen bestehen, welche ungefähr die Form, d. h. den Querschnitt eines halben Deichsels haben und nun bereits seit einigen Jahren mit großem Vortheil zu diesem Zwecke verwendet worden sind. Auf einen solchen Belag wird ein Cementguß und eine Beschotterung angebracht. Mehrere in dieser Weise ausgeführte Brücken im Kanton haben sich außerordentlich gut bewährt, so daß kein weiterer Unterhalt nöthig geworden ist, als was auch bei steinernen Brücken nothwendig ist, die zeitweilige Erneuerung der Beschotterung. Herr Steiner hat ferner bemerkt, es scheine ihm, man wolle sich ganz auf die eisernen Brückenkonstruktionen werfen und die steinernen in den Hintergrund stellen. Dieß ist durchaus nicht der Fall; denn man erwägt in jedem speziellen Falle, ob einer steinernen, einer eisernen oder hölzernen Brücke der Vorzug zu geben sei. Wir schlagen nicht das vom Kanton Waadt befolgte Verfahren ein, welcher überall, wo die Spannweite dafür paßt, Eisenkonstruktionen wählt. Dieß geschieht bei uns nicht, sondern wir tragen unsern Landesverhältnissen und der betreffenden Lokalität Rechnung. Sind z. B. Steinbrücke in der Nähe der Ortschaft, wo eine Brücke erstellt werden soll, infolge dessen ein steinerner Bau wohlfeiler errichtet werden kann, als ein eiserner, so wird die erstere Konstruktion gewählt. Im vorliegenden Falle ist aber das Gegentheil vorhanden, indem ein eiserner Bau billiger zu stehen kommt, so daß nach einer Anzahl Jahre die Differenz des Kapitals sich wieder erneuert und zu einem Neubaue hinreicht. Uebrigens ist es, wie bereits bemerkt, für die Baudirektion wirklich von Wichtigkeit, daß man in solchen Fällen möglichst ökonomisch zu Werke gehe, damit auch an andern Orten die nöthigen Erneuerungen vorgenommen werden können; denn das Budget der Baudirektion wird stets so reduziert, daß sie jeweilen wohl erwägen muß, welche Konstruktion sie vorschlagen soll, um auch den Rücksichten der Dekonomie Genüge zu leisten.

A b s t i m m u n g.

Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes	60 Stimmen.
Definitiv " " " " Herrn Steiner	54
" " " " Regierungsrathes	Mehrheit.

Gesetzes-Entwurf

über

Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder.

(Erste Berathung.)

(Siehe Seite 216 hievor.)

Die Grundlage der Berathung bildet der von der Spezialkommission empfohlene Entwurf.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Gegenstand ist bereits in der letzten Session behandelt und diskutiert worden. Ich will nicht wiederholen, was ich damals schon anzubringen die Ehre hatte, ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß die Gründe, warum der Regierungsrath den vorliegenden Gesetzesvorschlag zu Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgartige Kinder bringt, hauptsächlich in dem Erlaß des neuen Strafgesetzbuches bestehen, sowie darin, daß das Bedürfniß solcher Anstalten schon seit längerer Zeit gefühlt worden ist. Wie Sie wissen, besteht, gestützt auf das Gesetz über die Armenanstalten von 1848, eine Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Vandorf und überdies noch die Schülerklasse in Thorberg. Für verwahrloste Mädchen haben wir keine Rettungsanstalt, weshalb man sich genöthigt sah, solche Mädchen in der Schülerklasse zu Thorberg unterzubringen, die aber auf einem durchaus ungeseglichen Boden beruht. Nach dem Gesetze von 1848 ist in Thorberg eine Zwangsarbeitsanstalt gegründet worden, es war jedoch in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten, daß nur erwachsene Personen daselbst aufgenommen werden dürfen. Gleichwohl besteht nun daselbst eine Schülerklasse, welche seiner Zeit eine ziemliche Anzahl Kinder in sich aufgenommen hatte; denn es kam vor, daß die Zahl der Kinder über 100 stieg. Gegenwärtig ist sie nicht mehr so stark besetzt, sondern es befinden sich nach dem Verzeichnisse, welches ich in den letzten Tagen vom Verwalter von Thorberg erhoben habe, noch 16 Knaben und 10 Mädchen daselbst; unter den erstern sind drei, die nicht mehr als Knaben betrachtet werden können, indem Einer 17, ein Anderer 18 und ein Dritter 20 Jahre alt ist, so daß im Grunde nur noch 23 Kinder in dieser Schülerklasse untergebracht sind. Der Regierungsrath hält nun dafür, daß die Schülerklasse aufgehoben werden sollte, und zwar aus den Gründen, welche in dem Ihnen gedruckt ausgeheilten Vortrage ausführlich entwickelt sind. Vorerst wiederhole ich, daß die Schülerklasse in Thorberg auf ungeseglichem Boden besteht; denn sie ist nur durch den Regierungsrath etablirt worden und war ursprünglich bloß für solche Sträflinge bestimmt, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, aber noch nicht admittirt waren. Später kam man dazu, auch jüngere Leute, die verurtheilt wurden, in die Schülerklasse unterzubringen, und die Aufnahme von Mädchen in dieselbe fand hauptsächlich aus dem Grunde statt, weil keine Anstalt für verwahrloste Mädchen vorhanden ist. Im Gesetze von 1848 war vorgesehen, daß für wenigstens 100 Kinder Rettungsanstalten gegründet werden sollen, man ist aber nie dazu gekommen, dieses Gesetz vollständig zu exequiren, indem die für verwahrloste Kinder in Vandorf errichtete Anstalt höchstens 45 Böglinge aufnehmen kann. Nun gehen die Ansichten der kompetenten Sachmänner dahin, daß in einer Zwangsarbeitsanstalt eine Rettungsanstalt nicht gedeihen kann, wie denn auch Beispiele zeigen, daß die Kinder in der Schülerklasse zu Thorberg nicht dahin gebracht werden können, wie in Rettungsanstalten. Die Erziehung kann in der Zwangsarbeitsanstalt nicht so geleitet werden, wie dieß geschehen sollte, es kommen deshalb viele in Thor-

berg untergebracht gewesene Kinder später dahin als Sträflinge zurück. Ich hatte vor einigen Tagen Gelegenheit, mit der Grobrathskommission die betreffenden Anstalten zu besuchen, wobei der Verwalter von Thorberg erklärte, daß sehr viele frühere Böglinge wieder in die Anstalt zurückkommen. Der gegenwärtige Verwalter ist vollständig von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Schülerklasse überzeugt. Die Kinder müssen in Rettungsanstalten untergebracht werden, indem es nicht möglich ist, sie in Thorberg von den erwachsenen Sträflingen vollkommen zu trennen. Ihr Zusammenreffen im Innern der Gebäude kann nicht vermieden werden, auch müssen die Kinder mit den Erwachsenen das Land bearbeiten helfen. Ein Vorsteher oder eine Vorsteherin, eine Hausmutter, die für die Kinder sorgen kann, ist nicht da; dem Verwalter, der ohnehin eine schwere Last auf sich hat, kann nicht zugemuthet werden, die Erziehung der Kinder zu leiten, und die beiden Lehrer beschäftigen die Kinder bloß so weit, als es den Unterricht betrifft, in der übrigen Zeit lassen sie dieselben unter der Aufsicht besonderer Aufseher. Die Aufhebung der Schülerklasse in Thorberg ist daher ein Bedürfniß, und es ist nothwendig, die daselbst untergebrachten Kinder, aus denen noch Etwas werden kann, in Rettungsanstalten zu bringen. Will man nun zu der Aufhebung der Schülerklasse in Thorberg und zur Errichtung der durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Besserungsanstalten Hand bieten, so bleiben bloß zwei Wege übrig: entweder müssen die gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten in Narwangen und Rüeggisberg in Rettungsanstalten umgewandelt, oder es müssen neue Rettungsanstalten gegründet werden, indem die Anstalt in Vandorf, die übrigens bloß Knaben aufnehmen kann, nicht genügt. Die Regierung glaubte unter den gegenwärtigen Umständen den ersten Weg, die Umwandlung der Staatsarmenerziehungsanstalten in Narwangen und Rüeggisberg, vorschlagen zu sollen, welche Umwandlung um so leichter geschehen kann, als arme nicht bösgartige Kinder sich viel leichter bei Familien unterbringen lassen, als verdorbene. Diese Frage ist bereits bei der Behandlung der Angelegenheit in der letzten Session berührt worden, wobei Herr v. Gonzenbach einen Gegenantrag gestellt hat. Er glaubt nämlich, die Staatsarmenerziehungsanstalten sollten beibehalten und auf andere Weise für die Rettungsanstalten gesorgt werden; zur Begründung seiner Ansicht bringt er an, daß das Armengesetz vom 1. Juli 1857 den Gemeinden die Unterbringung armer Kinder in Erziehungsanstalten versprochen habe, und daß durch das vorliegende Gesetz nicht nur der § 32, sondern auch der § 8 des Armengesetzes theilweise aufgehoben werde, indem dieser laute: „Die Verpflegung der Notharmen geschieht 1) durch freie Verköstigung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute; 2) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admision unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindegemeinschaften befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung; 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder; 4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staates.“ Hier ist nun allerdings von der Unterbringung armer Kinder in Armenerziehungsanstalten u. d. die Rede, es ist aber nicht bestimmt vorgeschrieben, daß der Staat selbst solche Anstalten haben soll, sondern sie können auch durch Privaten oder Gesellschaften errichtet werden. Wir haben gegenwärtig in unserm Kanton eine ziemliche Anzahl Bezirks- und Privatarmerziehungsanstalten. Bezirks Erziehungsanstalten bestehen in den Amtsbezirken Wangen, Trachselwald, Ronofingen, Courtelary, Bruntrut und Freibergen. Sodann sind mehrere Privaterziehungsanstalten da, z. B. die Grube bei König, die Anstalt im Steinhölzli u. a. An diese Anstalten leistet der Staat bedeutende Beiträge; denn er bezahlt nach dem Gesetze von 1848 für jedes Kind jährlich

Fr. 50 a. W. = Fr. 72. 50 n. W., sowie überdieß für jeden Hülfslehrer eine Staatszulage von Fr. 200. Wenn sich der Staat in solcher Weise bei diesen Privat- und Bezirksarmenerziehungsanstalten betheiligt, so ist es nicht mehr nothwendig, daß er selbst solche Anstalten besitzet. Zudem muß bemerkt werden, daß die gegenwärtigen Staatsarmenerziehungsanstalten im Grunde keine reinen Armenerziehungsanstalten mehr sind, sondern sich von Jahr zu Jahr mehr in Rettungsanstalten umwandeln. Wenn sie schon gesetzlich als Armenerziehungsanstalten anerkannt sind, so ist man doch durch das Bedürfniß dazu gekommen, daselbst Kinder aufzunehmen, die in Rettungsanstalten hätten untergebracht werden sollen. Durch die vorgeschlagene Umwandlung gibt man daher den Staatsarmenerziehungsanstalten im Grunde bloß einen andern Namen; denn dem Wesen nach sind sie schon jetzt fast das, wozu man sie stempeln will. Auf die einzelnen Artikel des Gesetzes will ich jetzt nicht näher eintreten, sondern dieß auf die artikelweise Berathung versparen. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte in den Gesetzesentwurf eintreten und denselben artikelweise behandeln.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Seitdem die Angelegenheit im Großen Rathe behandelt worden ist, wo sie, weil die betreffende Sitzung die letzte einer Session war, verschoben worden, hat die Kommission in Verbindung mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes die Sache neuerdings an die Hand genommen und zwar nicht nur in einer Sitzung im Cabinet, sondern indem sie sich an Ort und Stelle verfügt hat. Sie hat nämlich die in Frage stehenden Anstalten in Narwangen, Thorberg, Rüeggisberg und Landorf besucht, und die Folge dieses Augenscheines ist die, daß die Kommission noch mit mehr Bestimmtheit als das letzte Mal an dem Antrage festhält. Sie unterstützt im Wesentlichen den Antrag des Regierungsrathes nicht etwa aus Liebhaberei, sondern aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel. Ich halte es für nothwendig, auf die Sache einzutreten, bei der artikelweisen Berathung mag dann noch Eines und Anderes hervorgehoben werden. Ich glaube, ich solle vorerst auf die bei der ersten abgebrochenen Berathung gemachten Einwendungen antworten. In Betreff des Widerspruchs, der, wie man hervorgehoben, zwischen dem vorliegenden Entwurfe und dem § 8 des Armengesetzes liegt, hat bereits der Herr Direktor des Armenwesens geantwortet, es ist daher nicht nothwendig, näher hierauf einzutreten. Daß aber ein Widerspruch zwischen dem Armengeetze und den beantragten Bestimmungen liegt, ist Thatsache, gerade deshalb aber kommt das Gesetz und wird beim Großen Rathe beantragt, er möchte die Umwandlung der betreffenden Anstalten beschließen. Wenn kein Widerspruch bestünde, sondern bereits Alles im Armengeetze vorhanden wäre, so wäre die heutige Berathung unnütz. Das Bedürfniß hat sich aber schon seit dem Jahre 1857, seit Erlaß des Armengesetzes, in wachsendem Grade gezeigt, daß für Kinder, die weder in Armenerziehungsanstalten noch bei Privaten untergebracht werden können, in anderer Weise gesorgt werden sollte. Das Gesetz über die Armenanstalten schreibt vor, daß Staatsarmenerziehungsanstalten für die Aufnahme von im Ganzen wenigstens 200, und Rettungsanstalten für wenigstens 100 Kinder gegründet werden sollen. Dieses Gesetz hat aber seine Exekution nicht gefunden; denn im Ganzen, in Narwangen, Rüeggisberg und Landorf, können bloß etwa 170 Kinder versorgt werden, und die Schülerklasse in Thorberg bringt die Zahl höchstens auf 200, so daß wir 100 Plätze zu wenig haben. Man hat sich eben nicht in der Möglichkeit gesehen, ein Mehreres zu leisten, und die vorhandenen Hilfsmittel wurden zu anderen Zwecken in Anspruch genommen, so daß man nie dazu gelangte, die Rettungsanstalten für die Aufnahme von 100 Kindern und die Armenerziehungsanstalten für 200 Kinder einzurichten. Auch in der

vorliegenden Frage mußte man sich nach der Decke strecken, doch ist dieß nicht der einzige Grund, auf welchem das Gesetz beruht. Die andern Gründe will ich bei einem andern Einwurfe erwähnen, der bei der letzten Berathung gemacht worden ist. Herr v. Gonzenbach, der damals gegen den Vorschlag auftrat, hat nämlich hauptsächlich auch geltend gemacht, daß es nicht gut sei, wenn nur die unter einem Urtheil stehenden Kinder von Staatswegen in Anstalten aufgenommen werden, ordentliche Kinder dagegen nicht. Meine Herren! es scheint allerdings Etwas an der Sache zu sein, wenn wir aber den von Herrn v. Gonzenbach aufgestellten Satz, daß man vorzugsweise für die Bessern und für die Andern erst in zweiter Linie sorgen solle, oder, ich will noch weiter gehen, daß, wenn der Staat für die Schlechten Sorge, er dieß noch in viel höherm Grade für die Bessern thun müsse, befolgen wollten, wo ständen wir da mit der ganzen Strafrechtspflege? Wir haben Zuchthäuser; warum haben wir aber nicht Kasernen für diejenigen Armen, die nicht verurtheilt worden sind? Wenn dieser Satz angenommen wird, so heißt dieß nichts Anderes, als: das Zuchthaus ist eine Prämie für schlechte Leute. Ich glaube, dieß sei nicht die richtige Anschauungsweise; der Staat ist da, um für die öffentliche Sicherheit zu sorgen; er muß deshalb die Schlechten bestrafen und sie in Anstalten unterbringen, die Sorge für die Andern aber soll auf anderm Wege geschehen. Ich glaube, der Satz sei richtig und werde nicht bestritten werden, daß die Armenpflege auf die andere Weise besser gefördert und daß Armenerziehungsanstalten zweckmäßiger von Gemeinden und Privaten gehalten werden, als vom Staate. Dieser soll in erster Linie nicht für solche Anstalten sorgen, die von den Gemeinden und Privaten errichtet werden können, sondern er hat vor Allem aus die andere, schwerere, widerwärtigere Pflicht, diejenigen unterzubringen, für die es schwieriger ist zu sorgen, und die weder von den Privaten noch von den Gemeinden untergebracht werden können. Weder der Berichterstatter des Regierungsrathes noch die Kommission ist den Armenerziehungsanstalten Feind oder verkennt ihre Wichtigkeit und Wünschbarkeit, welche vorhanden ist, ungeachtet man behauptet, daß durch die neuere Gesetzgebung für die Erziehung der Armen durch Vertheilung auf die Höfe u. besser gesorgt werde, als früher und deshalb weniger Anstalten nothwendig seien. Armenerziehungsanstalten sind für eine Anzahl Fälle immer noch sehr nothwendig; diesem Satze treten wir auch durchaus nicht entgegen, solche Anstalten werden aber besser durch Andere errichtet und gehalten, und wenn die einzelnen Bezirke das Bedürfniß von Armenanstalten fühlen, so werden solche auch errichtet werden, wo aber das Bedürfniß nicht vorhanden ist, indem gute Familien in hinreichender Zahl da sind, bei denen die betreffenden Kinder untergebracht werden können, da braucht man auch weniger Anstalten. Das Bedürfniß von Armenanstalten hängt ab von der Zahl anständiger guter Familien, welche Kinder aufnehmen und erziehen wollen. Wo solche Familien in geringer Zahl oder gar nicht vorhanden sind, da muß man sich auf die andere Weise behelfen. Ich glaube, das Gesagte reiche hin, um das Verhältniß zwischen den Armenerziehungs- und den Rettungsanstalten, sowie die Leistungen und Obliegenheiten des Staates und der Gemeinden und Privaten zu charakterisiren. Der Staat soll in erster Linie für die Unterbringung verurtheilter, bösgarteter Kinder in Rettungsanstalten sorgen. Da er bis jetzt nicht im Stande war, dieser Aufgabe Genüge zu leisten, so müssen andere Maßregeln ergriffen werden, und die Maßregel, die sich von selbst darbietet, besteht darin, daß die Staatsarmenerziehungsanstalten benutzt und zu Rettungsanstalten eingerichtet werden. Wenn das geschieht, so wird das Bedürfniß doch keineswegs überschritten, man wird nicht viel über das Ziel hinauschießen und wird nicht nöthig haben zu fragen, wo die Kinder hergebracht werden können, um die Anstalten zu füllen; denn die Zahl Derjenigen, die nach der Umwandlung unter-

gebracht werden können, wird gegenüber der Zahl der gegenwärtig in die betreffenden Anstalten Untergebrachten eher vermindert als vermehrt werden müssen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kinder, die dort versorgt werden sollen, schwerer zu beaufsichtigen und zu leiten sind und größerer Aufmerksamkeit und Sorgfalt bedürfen, als die Kinder in den bisherigen Erziehungsanstalten. Deshalb werden denn auch die Kosten für die betreffenden Anstalten sich nicht vermindern, sondern steigen. Man wird nämlich in Rüeggisberg nicht mehr mit zwei Hülflehrerinnen auskommen können, sondern drei werden genug beschäftigt sein. Auch wird man die Lokalien so einrichten müssen, daß eine Trennung in Familien durchgeführt werden kann; denn ohne eine solche wäre es eine Rettungsanstalt nur dem Namen nach, in der zwar eine größere Zahl Kinder untergebracht werden könnte, wo aber die Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung nicht mehr gegeben wäre. Ich sage also, daß wenn auch die drei Anstalten, Landorf, Narwangen und Rüeggisberg, zu Rettungsanstalten dienen, das Bedürfnis durchaus nicht überschritten wird, daß aber die Schülerklasse in Thorberg nicht mitgezählt werden kann, darüber glaube ich kein Wort verlieren zu brauchen. Es scheint mir, es sollte das allgemeine Gefühl sein, daß solche Kinder nicht in Eine Anstalt mit erwachsenen Sträflingen gehören. Daß sie seit einer Reihe von Jahren dorthin gebracht wurden, ist begreiflich, weil andere Hülfsmittel fehlten; es war daher das einfachste, in einer der Anstalten für Erwachsene eine Scheidung zu machen, so daß auch Kinder dort untergebracht werden konnten, ohne daß eine direkte Vermischung stattfand. Wenn aber der frühere Verwalter von Thorberg bemerkte, eine Verlegung der Schülerklasse sei gar nicht nöthig, indem in dieser Beziehung kein Nachtheil existire und die Trennung dort vollständig durchgeführt werden könne, so glaube ich, er habe sich da im Irrthume befunden. Der gegenwärtige Verwalter ist durchaus nicht dieser Ansicht, und der von der Kommission vorgenommene Augenschein auf Ort und Stelle befestigte ebenfalls unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verlegung der Schülerklasse in Thorberg, woselbst nur noch Einzelne bleiben würden, die wegen vorgerückten Alters oder längerer Strafzeit nicht wohl in Rettungsanstalten bleiben könnten, und bei denen also die Gefahr der Verführung auch nicht mehr so übermäßig ist, indem sie bereits in einem Alter stehen, wo sich ihr Charakter mehr entwickelt hat. — Ich schließe mit meinem Eingangsrapporte, und will gewärtigen, was die Versammlung, sei es über die Eintretensfrage, sei es bei der artikelweisen Berathung, noch anbringen wird.

Dr. Schwab, Mitglied der Kommission. Ich habe der letzten Berathung über diesen Gegenstand nicht beigewohnt; dagegen machte ich es mir zur Pflicht, mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und dem Direktor des Armenwesens die in Rede stehenden Anstalten zu besuchen. Wir haben die Anstalten in Narwangen und die zu Thorberg gesehen; einige Mitglieder begaben sich auch nach Landorf und nach Rüeggisberg. Man muß in der That diese Anstalten sehen, um sich eine richtige Vorstellung von dem zu machen, was daselbst vorgeht. Wir hatten die sehr umständlichen Berichte der Vorsteher dieser Anstalten gelesen und besaßen namentlich den des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg. Nach dem Berichte des Letztern zu schließen, sollte man die Dinge daselbst in ihrem jetzigen Zustande belassen, da nach seiner Ansicht die Schülerklasse in Thorberg sich in einem durchaus angemessenen und in einem solchen Zustande befindet wie man ihn nicht besser wünschen könne. Er sagte in seinem Berichte, daß man ganz gut Kinder von 10 Jahren mit Erwachsenen von 40 bis 50 Jahren, welche sich dem Laster hingeeben, in Berührung lassen könne, daß dieser Umgang nicht verderblich sei und die Kinder die für sie passende Erziehung erhalten, u. s. w. — Ich hielt dieß für unmöglich. Man mußte sich

also nach Thorberg begeben, um zu konstatiren, was dort vorgeht. Wir haben nun folgendes wahrnehmen können: In Thorberg sind Kinder vom 10. Altersjahr an; dieselben befinden sich in der gleichen Klasse, auf den gleichen Bänken und in den nämlichen Sälen mit Mädchen von 17 bis 20 Jahren, also zehnjährige, vielleicht nur wegen Herumstreichens verurtheilte Kinder mit ganz verdorbenen Kindern; es kommen sogar kleine zehnjährige Mädchen in Berührung mit Mädchen von 17 bis 20 Jahren, welche schon Kinder gehabt haben. Noch mehr: diese 10—20jährigen Kinder sind auch in Berührung mit Erwachsenen von 40 bis 50 Jahren, welche schon mehrmals nach Thorberg zurückgekehrt sind, also mit verdorbenen Menschen, die ihre Laster nicht ablegen können. Sie, meine Herren, sehen hieraus, daß selbst die Schülerklasse hinsichtlich ihrer Zusammensetzung Gefahren zeigt und daß, wenn diese Klasse in Berührung mit Erwachsenen ist, die Kinder eher verschlimmert als gebessert werden. Die Erfahrung lehrt, daß dieß in der That der Fall ist. Es ist noch mehr über die Thorberganstalt zu sagen, und ich will hier den Eindruck, welchen sie auf mich machte, schildern, denn diese Anstalt muß nicht nur von Mitgliedern des Regierungsrathes, sondern auch vom Großen Rathe gesehen werden. Es ist klar, daß wenn man eine Sache nicht zu oft sieht, man sie besser sieht. Ich habe nun folgendes entdeckt: Ich sah und sage es hier offen, daß diese Kinder nicht die rechten Personen als Lehrer haben; ich erfuhr, daß man in den Speisezimmern wohl Aufseher habe, daß dieselben aber oft betrunken seien; daß den jungen Mädchen beinahe kein Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ertheilt wird, und daß keines dieser jungen Mädchen Milch als Nahrung erhält; man gibt ihnen dreimal täglich Suppe und etwas Gemüse und einmal in der Woche Fleisch, aber Milch bekommen sie nie. Diese Anordnungen sind sicher schlecht, und es ist dringend nöthig, hierin Aenderungen vorzunehmen. Die Kinder sollten in solchen Anstalten untergebracht werden, wo sie nicht noch schlimmer werden als sie sind. Die Erfahrung lehrt, daß es sich nicht nur darum handelt, sie zu trennen, sondern hauptsächlich darum, sie zu bessern. Wie soll man dieß nun anfangen? Wenn der Kanton Bern für die Besserung der Kinder eingerichtete Rettungsanstalten, wie in der Bächtelen, zu Sonnenberg und zu Seriz, gründen würde, und die Kinder als gebesserte Menschen aus der Anstalt träten, und nicht wie in Thorberg, wo der fünfte Theil der Kinder, welche daselbst waren, dorthin zurückkehren, — dann würde man diese Kinder in Musterrettungsanstalten unterbringen wie diejenigen sind, in welchen das Familiensystem eingeführt ist, wo sich nur 10—12 Kinder, und nicht 60, wie in Thorberg, beisammen finden; sie müssen ferner unter der Aufsicht und Sorge eines guten Vorstehers, wie in der Bächtelen, sein. Ich behaupte, daß wenn solchen Anstalten während mehrerer Jahre ein guter Direktor vorstände, die Kinder gebessert würden und man sie nicht später in Thorberg wieder sehen müßte. Man wird fragen, an welchem Orte solche Rettungsanstalten errichtet werden sollen. Nehmen wir an, Landorf fahre fort eine Rettungsanstalt zu sein; die zwei andern sind Narwangen und Rüeggisberg, letztere für Mädchen. In Narwangen sind 54 Kinder und in Rüeggisberg 52, dieselben sind aber nicht alle nur wegen Armuth daselbst. In Narwangen sind von den 54 Kindern 16 verdorbene, welche entweder verurtheilt oder dem Laster ergeben sind, und in Rüeggisberg 13 verdorbene auf 52 Kinder. Die Gemeinden, die Amtsbezirke und die Privaten sollten Anstalten für arme Kinder gründen; dieß sollte man vor Allem aus thun, denn es ist klar, daß wenn sich zu Gunsten dieser Klasse eine größere Hingebung zeigte, man auch darauf Bedacht nehmen würde, den verwahrlosten Kindern eine bessere Erziehung zu geben. Man muß zwar zugeben, daß die Sachlage sich seit dem Erlaß des Gesetzes über das Armenwesen etwas verbessert hat. Schon seit einigen Jahren sieht man, wie derartige Anstalten für arme Kinder gegründet werden;

ich will ein schlagendes Beispiel anführen. Im Amtsbezirke Courtelary besteht die Centralarmenkasse, welche aus Abgeordneten der Einwohner- und Bürgergemeinden, Pfarrern, Ärzten, den Armeninspektoren und Abgeordneten der Hospizverwaltungen gebildet ist. Diese Association hat zum Zwecke, den Bettel zu unterdrücken und verschwinden zu machen. Was hat diese bereits im Jahre 1816 gebildete Centralkasse gethan? Sie hat einen Spital, ein Waisenhaus und ein Asyl für Greise gegründet; sie will auch ein Arbeitshaus und später eine Anstalt für Unheilbare errichten. Man muß wissen, daß der Staat bei allen diesen Schöpfungen durchaus nicht in's Mittel getreten ist; selbst die Bürgerchaften haben sich dabei nicht betheiligert; nur an das Waisenhaus haben sie für die Installation eine bedeutende Summe beigetragen. Auch anderwärts sind es Partikularen, welche Anstalten dieser Art gegründet haben. Wenn nun der Staat solche Anstalten errichten sollte, wie viele wären erforderlich, um alle armen Kinder des Kantons unterzubringen? Ich sage also, daß wenn, wie es anderwärts geschehen, die Gemeinden und die Amtsbezirke mit Hilfe einiger wohlthätiger Personen ihre Pflicht erfüllen wollen, man hoffen kann, die für die Armen bestimmten Staatsanstalten mit der Zeit verschwinden zu sehen. Was jedoch vor Allem aus Noth thut, das sind Rettungsanstalten, denn man kann nicht bereits verdorbene und dem Laster ergebene Kinder in Waisenhäusern unterbringen, wo sie die noch unverdorbenen Kinder verführen. Der Staat soll nun diese zum dringenden Bedürfnis gewordenen Rettungsanstalten, welche die Bezirke nicht gründen können, errichten, und was die Ausgabe betrifft, so hat er dieselbe nicht zu fürchten, da es sich aus dem Berichte der Direktion des Armenwesens ergibt, daß ein Opfer von Fr. 7000 für diesen Zweck genügt, wenn der von der Kommission gestellte Antrag angenommen wird. Ich schließe, indem ich der Versammlung empfehle, die Schülerklasse in Thorberg aufzuheben und den Rettungsanstalten die größtmögliche Ausdehnung zu geben, denn ich sage es offen, die Schülerklasse in Thorberg ist ein wahrer Schandfleck für den Kanton.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe mir bei der Berathung dieses Gegenstandes in der letzten Session erlaubt, gegen das Gesetz Einwendung zu erheben. Ich habe den heutigen Vorträgen mit Aufmerksamkeit zugehört und muß zu meinem Leidwesen sagen, daß ich von meinen Einwendungen keine einzige widerlegen gehört habe. Namentlich hat der letzte Redner Etwas entwickelt, über das wir Alle einig sind, daß nämlich eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder nicht mit einer Strafanstalt für Erwachsene vereinigt sein soll, wie dieß in Thorberg der Fall ist. Damit sind wir Alle einverstanden, c'est, um einen französischen Ausdruck zu gebrauchen, enfoncez une porte ouverte. Der letzte Redner hat auch eine Einwendung und eine Versicherung gemacht, die nach meiner Ansicht durchaus irrig sind. Herr Dr. Schwab hat nämlich eingewendet, es kommen in Thorberg junge Mädchen von 11—12 Jahren mit ältern zusammen, die unehelich geboren haben. Glaucht aber Herr Dr. Schwab, daß eine Spendkommission oder ein Gemeinderath die auf die Güter vertheilten notharmen Kinder bloß an solche Orte placiren könne, wo sich keine ältern Personen befinden, die uneheliche Kinder gehabt haben? Man muß oft froh sein, wenn man die Kinder in Häuser unterbringen kann, wo sie nicht bei Mädchen schlafen müssen, während zu diesen ein sogenannter Kilter kömmt. Der gleiche Redner hat uns gesagt, infolge des neuen Armengesetzes stehe die Sache viel besser im Kanton als früher. Da spricht er offenbar nicht aus eigener Erfahrung. Der Jura wollte sein Armengesetz unverändert behalten und dasjenige des alten Kantons nicht annehmen, er soll es daher uns überlassen, dessen Wirkungen zu beurtheilen. Wer mit den Armeninspektoren des alten Kantons oder mit Mitgliedern oder Präsidenten von Spendkommissionen

Rücksprache nimmt, wird ganz etwas Anderes vernehmen, als Herr Dr. Schwab uns gesagt hat. Ich komme nun zu den Gründen, welche mich bewegen, auf Nichtentretten anzutragen. Ich bin durchaus nicht gegen eine Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste und bösgartige Kinder, ich will aber nicht ein bestehendes, von verschiedenen Gesetzen festgehaltenes Recht ehrlichen, braven Kindern wegnehmen, um es verdorbenen Kindern zu geben, mit andern Worten, ich will nicht eine Schule, eine Erziehungsanstalt in einen Spital umwandeln; denn die Besserungsanstalten für verwahrloste und bösgartige Kinder sind nichts Anderes, als Spitäler für moralisch franke Krüppel. Dadurch würde man gleichsam sagen: ich will keine Baumschule für gerade, sondern eine solche für recht krumme, verrenkte Bäume, die ich wieder gerade zu ziehen versuchen will. Das Gesetz vom 8. April 1848 sagt in § 1: „Endlich wird sich der Staat bei den bestehenden allgemeinen Privaterziehungsanstalten mit einem Kostgeldbeitrage betheiligen.“ Hier ist also von Demjenigen die Rede, was der Herr Direktor des Armenwesens angeführt hat. § 2 lautet: „Die Staatsarmenerziehungsanstalten sollen für die Aufnahme von im Ganzen wenigstens 200 Kindern eingerichtet werden. In dieselben sind vorzugsweise Waisen und von ihren Eltern verlassene und solche noch unverdorbenere Kinder aufzunehmen, welche den Jhrigen aus Gründen nachlässiger Erziehung und des bösen Beispiels, welches ihnen ihre nächste Umgebung gibt, entzogen werden müssen.“ Zweihundert arme unverdorbenere Kinder haben also ein von Ihnen bezeugtes Recht, der Staat will sich als Vormund ihrer annehmen und für sie sorgen. Dieses Recht wollen Sie nun mit einem einzigen Strich aufheben und die 200 unverdorbenen Kinder sollen bösgartigen und verwahrlosten Kindern Platz machen. Ich erlaube mir, die Herren Berichterstatter zu erfuchen, mir einen andern Kanton zu nennen, der vier Anstalten für verwahrloste und bösgartige Kinder besitzt. Im Kanton Bern haben wir also bereits Tandorf und die Bächtelen. Letzteres ist allerdings nicht eine bernische Anstalt, sie wird aber gewiß von Bern als dem zunächst gelegenen Kanton am meisten benutzt. Jetzt sollen noch zwei weitere Anstalten, in Rüeggisberg und Narwangen, für verwahrloste Kinder eingerichtet und ihrem bisherigen Zwecke entfremdet werden. Das verlegt mich, und ich glaube nicht, daß wir das Recht haben, das zu thun gegenüber der feierlich gegebenen Erklärung, welche im Jahre 1857 wiederholt worden ist. Das Armengesetz sagt nämlich in § 8, daß die Versorgung der Notharmen auch durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten geschehen soll, und der § 32 schreibt ausdrücklich vor: „Zudem betheiligte sich der Staat bei der Versorgung der Notharmen: a. . . 2) durch Aufzuehung armer Knaben in der Anstalt zu König; 3) durch Aufzuehung armer Mädchen in der Anstalt zu Rüeggisberg.“ Angesichts dieser Bestimmungen verlangt man nun von einem Kinde, wenn es in Rüeggisberg oder Narwangen aufgenommen werden soll, daß es sich als ein bösgartetes, verdorbenes Kind ausgewiesen habe. Ich habe schon bei der letzten Berathung darauf hingewiesen (und man hat heute anerkannt, daß etwas Wahres daran sei), daß es für viele Eltern eine schwere Versuchung sein möchte, wenn nur verdorbene Kinder die schützende Hand des Staates zu erfahren haben. Einer Wittwe, die 4—5 gutgeartete Kinder hat, wird es nicht gestattet, eines davon in eine Anstalt unterzubringen, während sie sehen muß, daß das Kind ihres Nachbarn, welches Streiche verübt, gestohlen hat, in eine solche gebracht wird. Da liegt für sie der Gedanke nahe, das Kind auch gehen zu lassen, damit der Staat sich seiner annehme und ihr ihre schwere Bürde erleichtere. Herr v. Büren hat eingewendet, der Staat habe die Zuchthäuser auch nur für Verurtheilte gebaut, es bestehe hier aber ein großer, ganz nahe liegender Unterschied, der ihm nicht hätte entgehen sollen. Im Zuchthaus nehme ich dem Manne die zwei höchsten Güter, Freiheit und Ehre, was gegenüber

dem Kinde durchaus nicht geschieht. Diesem gebe ich vielmehr Freiheit und Ehre, indem ich ihm gebe, wodurch es zum freien Manne gemacht wird, eine gute Erziehung und Selbstgefühl, das entsteht, wenn es bemerkt, daß es eben in Folge der guten Erziehung seinen Mitmenschen geistig überlegen ist. Ein Zuchtthaus ist ein Strafhaus, eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder dagegen ist nichts Anderes als eine Erziehungsanstalt. Wenn man statistisch nachweisen kann, daß weitere Anstalten für verwahrloste Kinder nöthig sind, so hat der Kanton Bern die Pflicht, solche zu gründen; er soll die Anstalt in Tandorf erweitern und mag auch die Schülerklasse von Thorberg wegnehmen, er soll aber nicht den 200 armen, ordentlichen Kindern, welche das Recht haben, in einer Staatsarmenerziehungsanstalt erzogen zu werden, dieses Recht entziehen, um es unordentlichen, bösgewärtigen Kindern zu geben. Dieß sind die Gründe, welche gegen den Entwurf sprechen. Ich führe noch an, daß man in andern Kantonen gerade solche Anstalten für verwahrloste Kinder der Privatthätigkeit zu errichten überläßt, sowie die Aufsicht über die entlassenen Sträflinge. Dafür wird das Mitleid eher rege gemacht, und für solche Zwecke zeigen sich die Leute viel eher bereit, Etwas zu thun. Dagegen weiß ich bis jetzt nichts davon, daß andere Kantone Armenerziehungsanstalten besitzen. Ueber den Zweck sind wir einig, wir wollen gewiß Alle die möglichst sittliche Verbollkommnung im Kanton Bern, wir streben sie nur auf verschiedenem Wege an; die Einen glauben sich nur an ganz Gesunkene wenden zu sollen, die Andern sind dagegen der Ansicht, es gebe auch noch andere Erziehungsmittel. Der göttlichen Vorsehung ist Alles möglich, was aber am wenigsten Früchte bringt und am wenigsten realisiert wird, ist die Hoffnung auf das Geradeziehen der Krüppel in der Baumschule, die Hoffnung, daß aus den moralisch übel angelegten Kindern sich viel machen lasse. Wenn Herr Dr. Schwab sagt, je das fünfte der in der Schülerklasse in Thorberg untergebrachten Kinder komme später wieder dorthin zurück, so möge er doch auch einmal Herrn Kuratli in der Bächtelenanstalt hierüber befragen. Trotzdem die Kinder in dieser Anstalt in Familien eingetheilt sind, gehen auch nicht Alle als Engel daraus hervor, und man sieht dort Kinder, von denen man sagen muß, sie wandeln auf einer harten Bahn; die Einen werden zu einem Gefäß der Ehre, die Andern zu einem Gefäß der Unehre geformt, man mag an ihnen erziehen so lange man will; man wird eben an der göttlichen Weltordnung nichts ändern können. Nun soll der Staat sich die Aufgabe stellen, das Unmögliche möglich zu machen auf Kosten von Andern, bei denen man gerechte Hoffnung haben könnte, sie auf dem rechten Wege zu behalten. Ich stimme, und wenn ich auch ganz allein stehen sollte, gegen ein Gesetz, das 200 armen Kindern ein ihnen zustehendes Recht nehmen will. Wollen Sie die Rettungsanstalten ausdehnen, so mögen Sie es thun und eine solche für Mädchen errichten, doch halte ich eine Erweiterung nicht für nothwendig. Ich frage nun: sind etwa unter dem neuen Armengesetze, wie Herr Dr. Schwab es uns sagte, die Armenerziehungsanstalten nicht mehr ein so großes Bedürfnis, als unter dem frühern? Im Gegentheil! sie sind unendlich viel nothwendiger als vorher, was mir alle Vorsteher und Mitglieder von Spendkommissionen und alle Armeninspektoren bezeugen werden. Sehr häufig kommen Fälle vor, wo eine Gemeinde wegen der Einschreibung in ihr Wohnsitzregister für ein Kind sorgen muß, das gar nie bei ihr gewesen ist. Solche Kinder können nicht gut untergebracht werden; denn es kennt sie Niemand, und Niemand hat ein Herz und Sympathie für sie. Ich wohne in einer kleinen und in Bezug auf diese Verhältnisse gut gestalteten Gemeinde (man möge nur nachlesen, wie große Kostgelder wir für die Armen bezahlen), wir sind aber schon oft im Falle gewesen, die Staatsarmenanstalten anzusprechen. Ich könnte einen sehr talentvollen Knaben anführen, der nur französisch

sprach, weil seine Eltern in der französischen Schweiz gewohnt haben, und dem es nun in der Anstalt in Narwangen sehr gut geht. Wird die Vorlage angenommen, so wird uns dieser Knabe wieder zugeschiedt werden, und Herr Dr. Schwab mag uns dann sagen, wo wir ihn unterbringen sollen. In der Stadt, wo man mehr Mittel an der Hand hat, kann man sich eher helfen, und ich glaube deshalb, Herr v. Büren würde, wenn er auf dem Lande wohnte, anders geurtheilt haben; denn da ist es, wenn man die Kinder durch Unterbringung in ganz armen, elenden Häusern nicht gefährden will, oft fast unmöglich, sie zu placiren; bis dahin konnte man dann wenigstens seine Zuflucht zu den Staatsarmenerziehungsanstalten nehmen. Ich führe noch an, daß vor wenigen Wochen hier im Vorzimmer die Amtsversammlung des Amtsbezirktes Bern die Frage der Umwandlung der Staatsarmenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten ventilirt und entschieden den Wunsch ausgesprochen hat, daß erstere als nothwendiges Mittel für die Notharmenpflege des Kantons Bern auf der Basis des Gesetzes beibehalten werden möchten. — Dieß sind die Motive, welche mich bestimmen, auf Nicht-eintreten anzutragen.

Kummer, Erziehungsdirektor. Da die Erziehungsdirektion auch ein Gutachten über die vorliegende Frage ausgearbeitet hat, so erlaube ich mir, für die vom Herrn Vorredner bestrittene Ansicht einzustehen. Wenn der Große Rath der Regierung für die Errichtung neuer Rettungsanstalten einen besondern Kredit anweisen will, so daß die gegenwärtigen Erziehungsanstalten beibehalten werden können, so wird sie sich gewiß darein fügen, die Regierung war aber der Ansicht, der Große Rath werde nicht gerne dazu Hand bieten, wenn sich ein anderer Ausweg finden lasse. Deshalb hat die Regierung die Umwandlung der Erziehungsanstalten in Rettungsanstalten vorgeschlagen, wie sie das neue Strafgesetzbuch verlangt und die ein absolutes Bedürfnis sind. So lange wir keine Rettungsanstalten besitzen, sind wir genöthigt, die gegenwärtigen Staatsarmenerziehungsanstalten zu mißbrauchen und die verurtheilten schlechten Kinder dort unterzubringen. Es ist daher durchaus nothwendig, daß Etwas geschehe: entweder müssen neue Rettungsanstalten errichtet oder die gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten des Staates in solche umgewandelt werden. Ist nun Letzteres als eine Beschränkung bisheriger Rechtstitel anzusehen? Ich glaube es nicht; denn was sind 150 Plätze in drei Anstalten für 6000 Notharme in 343 Gemeinden, wo also bloß 1 Platz auf 40 Notharme kommt? Im Jahre 1848 glaubte man, auf dem Wege der Anstaltserziehung im Großen im Kanton Bern Etwas leisten und es innerhalb 8 Jahren dahin bringen zu können, daß die ganze Armenlast einerseits auf der Freiwilligkeit und andererseits auf den Staatsanstalten ruhe. Diese zwei Pferde sollten die ganze Last ziehen, später aber fing man an zu rechnen und sah ein, daß sie nicht den zehnten Theil der Last zu bewältigen im Stande sind. Man ist daher von diesem System, welches man im Jahre 1848 durchführen zu können glaubte, zurückgekommen; man fand, daß es zu viel koste, indem man nicht für alle Kinder Anstalten, in denen ein Kind zirka Fr. 200 kostet, gründen, sondern solche nur zu besondern Zwecken errichten kann, d. h. zu Aufnahme von Kindern, deren Unterbringung sonst nirgends möglich ist. Deshalb soll die vorgeschlagene Umwandlung vor sich gehen und wenn die Gerichte die Anstalten nicht hinlänglich füllen, so sind noch da und dort bösgewärtige Kinder genug, die anderwärts nicht untergebracht werden können, wie denn auch bei der Aufnahme in die bisherigen Erziehungsanstalten nicht gerade die unverborgensten, sondern diejenigen Kinder berücksichtigt worden sind, deren anderwärtige Placirung schwierig war. Dieß sind die Motive, welche die Regierung leiteten und auch die Erziehungsdirektion zur Mitwirkung an der Sache bestimmten.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten
Dagegen
Für artikelweise Berathung

68 Stimmen.
24
Mehrheit.

§ 1.

Die Staatsarmenerziehungsanstalten von Narwangen und Rüeggisberg werden als solche aufgehoben, und in Rettungsanstalten für bösgartige Kinder umgewandelt.

Es ist Sache der Vollziehung, den Uebergang in zweckmäßiger Weise zu vermitteln.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem ersten Alinea des § 1 habe ich nichts beizufügen, indem dasselbe schon bei der Eintretensfrage genügend erörtert worden ist, dagegen sei mir in Betreff des zweiten Alinea eine Bemerkung erlaubt. Die Regierung hat ursprünglich vorgeschlagen, daß die Umwandlung der beiden Anstalten in Narwangen und Rüeggisberg in Rettungsanstalten eine allmälige sein soll. Man hat nämlich darauf Rücksicht genommen, daß der Staat gegenüber den Gemeinden mehr oder weniger die Verpflichtung eingegangen ist, die gegenwärtig in den beiden Anstalten placirten Kinder bis zu ihrer Admision dort zu behalten. Deshalb hatte die Regierung die Absicht, diese Kinder nicht sofort zu entfernen, sondern nur durch die Aufnahmen die Umwandlung zu bewirken in der Weise, daß in Zukunft bloß noch bösgartige Kinder aufgenommen werden sollen. Die Kommission hat es nun zweckmäßiger gefunden, sich in § 1 nicht so bestimmt hierüber auszusprechen, sondern es der Vollziehung zu überlassen, den Uebergang zu vermitteln. Derselbe läßt sich denn möglicherweise auch noch auf andere Weise regeln, indem man z. B. die gegenwärtig in den Anstalten befindlichen Kinder in Privatanstalten unterzubringen oder auf andere Weise zu versorgen sucht. Ich möchte in dieser Beziehung Herrn v. Gonzenbach beruhigen; denn die Direktion wird den Gemeinden in der Versorgung der aus den Anstalten zu entfernenden Kinder an die Hand gehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der in Berathung liegende Artikel ist der Hauptartikel, indem die folgenden bloß Ausführungsbestimmungen für einzelne Fälle enthalten. Ich glaube, die vorhin stattgefundenen Abstimmung sei entscheidend und habe gezeigt, daß der Große Rath mit der Umwandlung der bisherigen Armenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten einverstanden ist. Ich erlaube mir noch einige Worte hierüber anzubringen. Wenn Sie die Umwandlung beschließen, so stellen Sie dadurch keineswegs, wie Herr v. Gonzenbach sagte, 200 Kinder, die in den gegenwärtigen Anstalten untergebracht sind, auf die Seite, sondern bloß 106. Wenn Herr v. Gonzenbach glaubt, die Unterbringung armer Kinder sei in Bern viel leichter als in Murri, so möchte ich bloß das konstatiren, daß wenn ich von meinem persönlichen Standpunkt, resp. von dem Standpunkt der Gemeinde, der ich angehöre, ausgehen würde, ich die Beseitigung der bisherigen Staatsarmenerziehungsanstalten gar nicht gerne sehen würde. Ich möchte sie, wie Herr v. Gonzenbach, gerne beibehalten, dessen ungeachtet aber mußte ich sagen, daß die Gründe, welche für die Umwandlung sprechen, entscheidend sind. Wenn wir einmal eine Armenerziehungsanstalt für nothwendig erachten, so können wir uns vereinigen und eine solche gründen, die, wie ich glaube, so gut geleitet werden wird, wie die bisherigen. Es soll dieß kein schlechtes Kompliment für die Staatsarmenerziehungsanstalten sein, die Vorsteher derselben haben aber selbst zugegeben, daß Privat- und Gemeindevanstalten zweckmäßiger sind. Wenn wir den § 1 so annehmen, wie er vorliegt, so leistet der Staat dassjenige, was ihm in erster Linie zu leisten auffällt. Freilich

sind die Rettungsanstalten Sonnenberg, in der Bächtelen und andere im Waadtlande auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit gegründet worden, deshalb soll sich aber der Staat nicht auf das Ruhelassen legen und denken, die Privaten mögen dafür sorgen, sondern der Staat soll dasjenige thun, was ihm zu thun auffällt. Das zweite Alinea des § 1 betrifft die Vollziehung der Umwandlung. Die Regierung ist einverstanden, daß in Betreff der Umwandlung nicht vorgeschrieben werden soll, ob dieselbe allmälig vor sich zu gehen habe oder nicht; denn es ist dieß nicht Sache des Gesetzes, sondern der Vollziehung. Es ist sehr schwer, zum Voraus genau zu sagen, wie die Sache sich machen soll; mit dem einen Kinde wird man am zweckmäßigsten so, mit dem andern anders verfahren müssen, überhaupt wird sehr viel auf der Vollziehung beruhen, und von ihr wird es abhängen, ob der Zweck des Gesetzes erreicht wird oder nicht. Ich spreche deshalb die Erwartung aus, daß die Vollziehung eine richtige sein werde, daß man dabei den rechten Ernst und Milde, und, wo es erforderlich ist, die nöthige Schärfe werde walten lassen, und daß der ganze Bau auf religiösem Grunde werde errichtet werden, denn dieß ist nothwendig, wenn in den verdorbenen Kindern eine Umwandlung und Besserung stattfinden soll. Was an uns ist, sollen wir thun, die Erreichung des Zieles aber ist Gottes Sache, darum möchte ich auch, daß die Anstalten auf ihn, auf sein Wort sich stützen werden.

§ 1 wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

§ 2.

Kinder unter 16 Jahren, welche zu einer Enthaltungsstrafe verurtheilt werden, sind in einer Rettungsanstalt und nur ausnahmsweise, wenn ihre Strafzeit sich über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt, in der Schülerklasse von Thorberg unterzubringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 bestimmt, daß zu einer Enthaltungsstrafe verurtheilte Kinder unter 16 Jahren bloß dann in die Schülerklasse von Thorberg untergebracht werden dürfen, wenn ihre Strafzeit sich über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt. Die Schülerklasse von Thorberg soll also auch in Zukunft fortbestehen, allein bloß für Solche, die entweder das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht admittirt sind, oder die, noch nicht 16 Jahre alt, zu einer über ihr 16. Altersjahr hinausreichenden Strafe verurtheilt worden sind. In Folge dieser Bestimmung wird in Thorberg in Zukunft nur ein Lehrer, statt zwei, nothwendig sein, wie dieß auch im Zuchthause der Fall ist. Bis dahin sind in die Rettungsanstalten nach dem Reglemente nur solche Kinder aufgenommen werden, die das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, in Zukunft können dagegen auch Kinder, die zwischen dem 12. und 16. Altersjahre stehen, in die Rettungsanstalten gebracht werden. Ich muß bei diesem Anlasse auf einen Punkt zurückkommen, welchen Herr v. Gonzenbach in seinem Votum über die Eintretensfrage berührt hat. Er hat nämlich die Rettungsanstalten als sogenannte Spitäler bezeichnet, in denen aus den armen Kindern nichts Rechtes gemacht werden könne. Es liegt hier vor mir eine Tabelle über sämmtliche seit der Gründung der Rettungsanstalt Vandorf in dieselbe aufgenommenen Knaben. Aus dieser Tabelle ergibt sich das erfreuliche Resultat, daß die meisten dieser Knaben sehr gut ausgefallen sind. Einige sind allerdings auch schlecht ausgefallen, wie dieß auch bei der Erziehung auf den Höfen und in den Armenerziehungsanstalten vorkommt. Im Allgemeinen erzeigt sich jedoch, daß die Kinder gut ausfallen, wenn man für sie sorgt, und jedenfalls besser, als wenn gar nicht für sie gesorgt wird, wie dieß z. B. in Thorberg der Fall ist. In

den Rettungsanstalten gilt es als Regel, ein Kind nach seiner Admision nicht gleich seinem Schicksale zu überlassen, sondern es wird durch die Vorsteherchaft der Anstalt dafür gesorgt, daß das Kind einen Beruf erlernen kann. Zu diesem Zwecke wird vom Kostgeld jeweilen eine Summe auf die Seite gelegt. Bis dahin betrug das Kostgeld in der Regel Fr. 60, wovon $\frac{1}{3}$ mit Fr. 20 zur Bildung eines Lehrfonds verwendet wurde. Darin mag auch der Grund liegen, daß die in der Rettungsanstalt untergebrachten Kinder besser ausgefallen sind, als diejenigen in Thorberg.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die §§ 2 und 3 gehören eigentlich zusammen, und ich möchte den Antrag stellen, den § 3 an den Platz des § 2 zu setzen. Bei der ersten Bearbeitung ist ein kleines Versehen unterlaufen, infolge dessen diese Reihenfolge hier eingetreten ist. In Bezug auf die Schülerklasse in Thorberg nur eine kurze Bemerkung. Die Zahl der dort Unterzubringenden wird natürlich sehr beschränkt, und eine Versekung dorthin soll nur in ausnahmeweisen Fällen stattfinden, solche Fälle aber kann und wird es geben, es muß daher hiefür Vorsorge getroffen werden. Diejenigen, die einmal dort sind, werden dann, wie ich es hoffe, besser besorgt werden, als bisher, und wenn auch statt zwei nur ein Lehrer angestellt wird, so wird man diesem die Ob- sorge für die Kinder übertragen, während jetzt die Lehrer sich mit denselben bloß beim Unterricht beschäftigen und in der Zwischenzeit die Kinder Aufsehnern überlassen, wo es dann allerdings vorgekommen sein soll, daß ein solcher betrunken in die Schlaffale kam. Deshalb muß da besser gesorgt werden, als es bis dahin der Fall war.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Da man die Schülerklasse der Anstalt in Thorberg so arg mitgenommen hat, so daß sie von einem Redner sogar als ein wahrer Schandfleck bezeichnet worden ist, erlaube ich mir als Justiz- direktor Einiges zum Schutze dieser Klasse anzuführen. Ich halte dafür, daß die Erweiterung der Rettungsanstalten ein Bedürfnis ist, und man braucht nur einen Blick auf die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches zu werfen, um sich von der unausweichlichen Nothwendigkeit der Rettungsanstalten zu überzeugen. Dieß geht auch schon aus den Sprüchen der Gerichte hervor, und die Kriminalkammer hat, gestützt auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches, schon oft junge Verbrecher, welche ohne Unterscheidungskraft gehandelt haben, in die Rettungsanstalten gewiesen, bis jetzt haben wir aber noch keine solchen. Vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches hat man den Skandal erlebt, daß oft Kinder von 8 bis 9 Jahren eines kleinen Diebstahles wegen förmlich in Anlagenzustand versetzt und verurtheilt worden sind. Das gegenwärtige Strafgesetzbuch aber sagt in Art. 44: „Kinder, die im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, können nicht strafrechtlich verfolgt werden.“ Wenn ein junger Knabe durch Lagantität u. d. Gemeinde zur Last fällt, die ihn nirgends unterbringen kann, so gehört er in eine Besserungsanstalt, und zwar steht dem Regierungsrathe nach dem Art. 47 des Strafgesetzbuches kraft seiner Vormundschaftsgewalt die Befugniß zu, ein solches Kind in eine Besserungsanstalt bringen zu lassen. Hat ein junger Verbrecher das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so hat das Gericht vorerst zu entscheiden, ob er mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat, so soll er freigesprochen werden; doch kann er durch Verfügung des Regierungsrathes in eine Besserungsanstalt versetzt werden, wenn die öffentliche Sicherheit dieß erfordert. Wird dagegen entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, so ist er zu verurtheilen. Dieß ist die Stellung infolge der Erlassung des neuen Strafgesetzbuches. Deshalb ist es absolut nothwendig, daß Besserungsanstalten in's Leben

treten. In der letzten Zeit mußte ich stets mit dem Herrn Armendirektor unterhandeln, ob er die Aufnahme solcher verurtheilter Kinder gestatten wolle, oder ob ich dem Herrn Präsidenten der Kriminalkammer zu antworten habe, es stehe keine andere Anstalt zur Verfügung als Thorberg. Deshalb halte ich die Erweiterung der Rettungsanstalten für ein unumgängliches Bedürfnis. Thorberg hat unter den Verhältnissen, unter denen es gestanden ist, viel Gutes geleistet; der Beweis hievon liegt darin, daß von Thorberg sehr viele junge Leute placirt worden sind, die sich sehr gut aufgeführt haben, und daß selbst die Kantone St. Gallen, Zürich und Appenzell es als einen Dienst von uns verlangten, diese Anstalt benutzen zu dürfen. In Thorberg sind zwei Lehrer, und wer bei der Prüfung der Schülerklasse anwesend ist, wird gestehen müssen, daß dort viel geleistet wird, wenn er bedenkt, wie da allerlei verdorbene Kinder durcheinander geworfen werden. Man soll daher nicht auf solche Weise den Stab über die Schülerklasse brechen. Was die Recidivfälle anbetrifft, so wünsche ich die Anstalt für verdorbene Kinder zu kennen, aus welcher diese Alle als Engel und ganz gebessert für ihr ganzes Leben hervorgehen. Keine Erziehungsanstalt, kein Penitontat kann die Aufgabe lösen, daß Alle, die dort eine gute Erziehung genossen, auf dem Pfade des Lebens keine Sünde und keinen Fehler mehr begehen. Ein Grund, warum Thorberg nicht so viel leistet, als man vielleicht erwarten möchte, liegt auch darin, daß die Gerichte oft sehr kurze Strafdauern erkennen. Ich frage aber: ist es möglich, ein verdorbenes Mädchen, das für 6—10 Monate oder für ein Jahr nach Thorberg geschickt wird, und dessen Strafdauer nicht erweitert werden darf, weil sie auf einem Urtheil beruht, während dieser kurzen Zeit vollständig zu bessern und in einen guten Menschen umzuwandeln? Wenn man diese Verhältnisse berücksichtigt, so soll man nicht über eine Anstalt und die Leistungen der Vorsteher, welche dort gewirkt haben, in einer Weise den Stab brechen, wie dieß hier geschehen ist.

§ 2 wird in dem Sinne des Antrages des Herrn Berichterstatters der Kommission genehmigt.

§ 3 (nun § 2).

Die Schülerklasse in Thorberg besteht in der Regel nur noch für nicht admittirte verurtheilte Sträflinge fort, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

§ 4.

Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Rettungsanstalten erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 16. Altersjahre.

Der Regierungsrath kann, wo die Verhältnisse angemessen erscheinen, eine Verkürzung des Aufenthaltes eintreten lassen, und für bösgartige Kinder, welche nicht verurtheilt sind, die Aufnahme in Rettungsanstalten verfügen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 sichert den in die Rettungsanstalten gebrachten Kindern eine gehörige Erziehung zu, indem er bestimmt, daß sie bis zum vollendeten 16. Altersjahre daselbst verbleiben sollen. Das System, welches man bis dahin befolgte, daß man nämlich die Kinder nach ihrem Austritte aus der Anstalt einen Beruf erlernen läßt, soll auch in Zukunft beibehalten werden. Es kommt häufig der Fall vor, daß Kinder vom Gerichte nur

auf $\frac{1}{2}$ —1—2 Jahre verurtheilt werden, für die Erziehung ist es aber zweckmäßiger, wenn sie nicht nur bis zur Admission, sondern bis zu dem Zeitpunkte der Anstalt unterworfen bleiben, da sie selbstständig sind. Dieß kann nur geschehen, wenn man verfügt, daß die Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahre in der Anstalt verbleiben, wonach es sich dann von selbst ergibt, daß nach dem Austritte aus der Anstalt für sie gesorgt wird, bis sie selbstständig sind. Im zweiten Alinea ist vorbehalten, daß, wo besondere Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, eine Verkürzung des Aufenthaltes eintreten kann; doch darf dieß nur auf den Beschluß des Regierungsrathes geschehen. Im Fernern bestimmt das zweite Alinea, daß der Regierungsrath auch die Aufnahme nicht verurtheilter, aber bösgarteter Kinder in die Rettungsanstalten verfügen kann. Dieß ist schon bisher so gehalten gewesen, und ich denke, man werde auch in Zukunft nicht davon abgehen. Es ist sehr wünschenswerth, daß solche bösgartete Kinder durch einen Beschluß des Regierungsrathes in die Anstalten aufgenommen werden können, und man sie nicht durch das Gericht dazu verurtheilen zu lassen braucht. Die Gemeinden werden sehr häufig in den Fall kommen, von dieser Bestimmung des Gesetzes Gebrauch zu machen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will bloß auf den letzten Satz des Paragraphen hinweisen als auf eine nicht nur nothwendige, sondern sehr wünschbare Bestimmung. Wenn man sieht, daß bösgartete Kinder, die nicht in Rettungsanstalten untergebracht sind, ihre Verurtheilung provoziren würden, so ist es besser, derselben zuvorzukommen und die betreffenden Kinder durch eine regierungsräthliche Verfügung in die Anstalten bringen zu lassen; denn eine richterliche Verurtheilung ist immerhin Etwas, das dem Verurtheilten auf kürzere oder längere Zeit Nachtheile bringen kann.

Friedli stellt mit Rücksicht darauf, daß Fälle eintreten können, wo ein Kind im 16. Altersjahre noch nicht admittirt werden kann, wo aber dessen Verbleiben in der Anstalt bis zur Admission wünschbar ist, den Antrag, das erste Alinea des § 4 folgendermaßen zu fassen: „Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Rettungsanstalten erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 16. Altersjahre oder bis zur Admission.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Zeitpunkt der Entlassung der Kinder aus den Rettungsanstalten wurde aus dem Grunde das Altersjahr angegeben, weil wir es hier nicht bloß mit reformirten, sondern auch mit katholischen Kindern zu thun haben. In § 6 ist zwar vorgeschrieben, daß für die katholischen Kinder namentlich durch Unterbringung in katholischen Anstalten gesorgt werden soll, die Bestimmungen des Gesetzes gelten aber auch für die katholischen Kinder, also auch die Vorschrift, daß sie bis zum vollendeten 16. Altersjahre in der Anstalt zu verbleiben haben. Bei den Katholiken findet nun die Admission viel früher statt, als bei den Protestanten, deßhalb wollte man hier das Wort „Admission“ nicht aufnehmen, sondern zog es vor, auf das Alter zu verweisen. Es wird sich übrigens bei der Vollziehung von selbst ergeben, daß die im 16. Altersjahre noch nicht admittirten Zöglinge bis zu ihrer Admission in der Anstalt belassen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei besser, die Admission als einen sehr wichtigen Akt für sich bestehen zu lassen und nicht eine ganze Reihe anderer Verhältnisse daran zu knüpfen. Wir sollen daher im vorliegenden Falle bei der Zeitbestimmung durch das Alter bleiben. Indessen möchte ich die Ansicht des Herrn Friedli in anderer Weise unterstützen. Ich habe mich auch schon gefragt, ob es unter Umständen nicht angemessen wäre, eine Verlänge-

rung des Aufenthaltes in den Rettungsanstalten über das 16. Altersjahr hinaus eintreten zu lassen. Dieß sollte in ausnahmweisen Fällen geschehen können, weshalb ich für mich (die Kommission hat darüber nicht verhandelt) dem Antrage des Herrn Friedli mich in der Weise anschließe, daß man im zweiten Alinea nach dem Worte „Verkürzung“ einschalten würde: „oder Verlängerung“.

Friedli ist mit diesem Antrage einverstanden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diese Einschaltung zu.

Der § 4 wird vom Großen Rathe nebst der vom Herrn Berichterstatter der Kommission beantragten Einschaltung genehmigt.

§ 5.

Das Kostgeld wird vom Regierungsrathe festgesetzt; für Verurtheilte wird für die Dauer der Strafzeit dasselbe nur zur Hälfte berechnet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird im gedruckten Entwurfe vorgeschlagen, das Kostgeld für Verurtheilte für die Dauer der Strafzeit nur zur Hälfte zu berechnen. Nach genauer Untersuchung der Sache und gestützt auf die Erfahrungen der Anstaltsvorsteher hat man jedoch gefunden, daß es nicht zweckmäßig sei, im Gesetze selbst eine derartige Vorschrift aufzustellen. Bei der Schülerklasse in Thorberg hat man seiner Zeit, da die Gemeinden für die Verurtheilten kein Kostgeld zu entrichten brauchten, die Erfahrung gemacht, daß sie Kinder gerade aus dem Grunde verurtheilen ließen, damit sie sie unentgeltlich in die Schülerklasse unterbringen können. Deßhalb hat der Regierungsrath unterm 19. Mai 1856 ein Kreis Schreiben an die Regierungsrathhalter erlassen, worin auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht wird. Infolge dieses Mißbrauches wurde sodann in § 13 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 bestimmt, daß die Gemeinden für die wegen Bettels oder Vagantität zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder das Kostgeld bezahlen sollen. Um nun mit dieser Bestimmung des Armenpolizeigesetzes konsequent zu bleiben, schlägt hier die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter des Regierungsrathes vor, dem § 5 folgende Fassung zu geben: „Für jedes Kind ist ein vom Regierungsrathe zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher es armengenosig ist, zu bezahlen.“ Das Kostgeld ist auch bis dahin vom Regierungsrathe jeweilen in dem betreffenden Reglemente der Anstalt festgestellt worden, und die Vollziehungsverordnung zu dem Armenpolizeigesetze bestimmt die Kosten der Enthaltung eines Kindes während eines Jahres im Arbeitshause zu Thorberg auf Fr. 70. Ich empfehle Ihnen den Paragraphen in der Fassung, wie er nun vorgeschlagen wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph gehört sicher auch zu den wichtigeren, indem es eben auch auf das Zahlen ankommt. Ich glaube, es solle kein Zweifel da sein, daß eine solche Bestimmung nothwendig ist, wonach die Gemeinden auch für die Verurtheilten ein Kostgeld zu bezahlen haben. Anfänglich glaubte die Kommission, es sollte für die eigentlichen Sträflinge, für die verurtheilten Kinder, kein Kostgeld oder doch nur ein kleineres bezogen werden. Deßhalb wurde vorgeschlagen, das Kostgeld für die Verurtheilten für die Dauer der Strafzeit auf die Hälfte zu bestimmen. Die Gründe, welche der Herr Bericht-

erstatter des Regierungsrathes soeben anführte, veranlaßten jedoch die Kommission, von ihrem Antrage zurückzukommen und den Paragraphen in anderer Fassung vorzuschlagen. Es besteht schon darin ein Unterschied zwischen den erwachsenen Sträflingen und den Kindern, daß von der betreffenden Anstalt die ganze Zeit der erwachsenen Sträflinge für die Arbeit in Anspruch genommen werden kann, während bei den Kindern zugleich auch für die Erziehung derselben gesorgt werden muß. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied, und es ist daher nichts als billig, daß für die Kinder von den Gemeinden Dasjenige geleistet werde, was, wenn sie nicht in Rettungsanstalten untergebracht wären, doch für sie geleistet werden müßte. Dazu kommt noch eine andere Rücksicht, die allerdings ein schwarzes Blatt unserer Zustände betrifft. Herr v. Gonzenbach hat hievon bereits in seinem Votum in der letzten Session des Großen Rathes Erwähnung gethan, als er auf die Gefahr der Versuchung hingewiesen hat, welcher z. B. eine Mutter ausgesetzt ist. Damit ihr Kind in eine Rettungsanstalt untergebracht werde, läßt sie es gehen und ist sogar froh, wenn es Manches verübt, in Folge dessen es zur Verantwortung und Strafe gezogen wird. Diese Versuchung wird um so größer, wenn ein verurtheiltes Kind unentgeltlich oder für ein geringeres Kostgeld aufgenommen wird, sie ist kleiner, wenn für das Kind gleich viel bezahlt werden muß, sei es verurtheilt oder nicht. Deshalb sollen die Leistungen für die verurtheilten Kinder nicht geringer sein, als für die nicht verurtheilten. Wir haben uns auch erkundigt und uns Rechenschaft darüber zu geben versucht, wie es sich in materieller Beziehung mit den für die in Rettungsanstalten untergebrachten Kinder zu machenden Leistungen verhalte. Wie viel kosten die Kinder in Rettungsanstalten, und ein wie großes Kostgeld soll bezahlt werden? Die Größe des Kostgeldes ist durch das Gesetz nicht bestimmt, sondern es ist dem Regierungsrathe anheimgestellt, das Betreffniß festzusetzen, da er eher im Falle ist, es den Verhältnissen anzupassen, als der Große Rath. Die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführte Thatsache, daß die Schülerklasse in Thorberg eine Zeit lang so mit Verurtheilten überfüllt gewesen, daß die Zahl der Kinder über 100 gestiegen ist, daß sie jedoch vom Augenblicke der Einführung eines Kostgeldes gesunken ist, so daß jetzt bloß noch einige zwanzig Kinder sich dort befinden, zeigt uns, daß das Kostgeld weder zu hoch noch zu niedrig festgesetzt werden soll. Wenn das Kostgeld auf Fr. 100 fixirt wird, so muß dieß als ein niedriges bezeichnet werden; denn die Kosten betragen mehr als das Doppelte. In Thorberg kostet der Sträfling allerdings bloß Fr. 118 und der Schüler Fr. 150. Die Anstalt Vandorf steigt bereits auf Fr. 214, Rüeggisberg auf Fr. 247 und Narwangen auf Fr. 234. Andere Anstalten haben andere Zahlen; die Armenerschule in Trachselwald weist am wenigsten, bloß Fr. 108, auf, während die Kosten in der Truberanstalt sich per Kopf auf Fr. 227 belaufen und auf Fr. 264, wenn man das Vermögen der Anstalt berücksichtigt. Hieraus ergibt sich, daß ein Kostgeld von Fr. 100 nicht ein hohes genannt werden kann. Jedenfalls aber glaube ich, es solle für jedes Kind, sei es verurtheilt oder nicht, gleich viel Kostgeld bezahlt werden.

Der § 5 wird vom Großen Rathe ohne Einsprache in der neuen Fassung genehmigt.

§ 6.

Die Rettungsanstalten dienen für das entsprechende Bedürfnis des ganzen Kantons.

Für Kinder katholischer Konfession ist in besonderer Weise, namentlich durch Vereinbarung mit bestehenden Anstalten, zu sorgen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat schon im Regierungsrathe zu einer langen Diskussion Anlaß gegeben. Es handelte sich nämlich um die Frage, wie es in Bezug auf den Jura gehalten sein soll. Im Entwurfe der Regierung ist ein Artikel gestanden, welcher bestimmte, daß für die Bedürfnisse des Jura in besonderer Weise zu sorgen sei, sei es durch Gründung einer selbständigen Anstalt, sei es durch Anschluß an bestehende Rettungs- oder Erziehungsanstalten. Die Kommission beantragt nun, daß die Rettungsanstalten für das Bedürfnis des ganzen Kantons dienen sollen. Man gedenkt die Anstalten so einzurichten, daß auch französisch sprechende Kinder in denselben erzogen und unterrichtet werden können. Man wird nämlich französische Lehrer oder Lehrerinnen anstellen und französische Familien bilden. Dieses System ist bereits in der Viktoriaanstalt eingeführt, und hat sich dort als sehr gut und zweckmäßig erwiesen. In die nämliche Familie, wie die französischen Kinder aus dem protestantischen Jura sind gleichzeitig auch deutsche Kinder eingetheilt worden, damit sie da Gelegenheit haben, die französische Sprache zu erlernen. Eine ähnliche Einrichtung würde auch in den einzuführenden Rettungsanstalten aufgestellt werden. Uebrigens sind schon jetzt in den Armenerschulungsanstalten und Rettungsanstalten des Staates französische Kinder aufgenommen. In der Erziehungsanstalt in Narwangen befinden sich mehrere solche Kinder, die jedoch nicht dem Jura, sondern dem alten Kanton angehören, sich aber früher in der französischen Schweiz, namentlich in den Kantonen Waadt und Freiburg, aufgehalten hatten. In Vandorf und Rüeggisberg sind ebenfalls solche Kinder, und ich glaube, es lasse sich in dieser Weise für die Bedürfnisse des protestantischen Jura sorgen. In Betreff der katholischen Kinder hält man es nicht für zweckmäßig, sie in eine Anstalt für reformirte unterzubringen; denn die Sache läßt sich in anderer Weise thun. Man kann sich z. B. mit bestehenden Anstalten in's Einvernehmen setzen. Ich denke, es sei möglich, mit der Anstalt in Bruntrut eine Vereinbarung zu treffen, um die katholischen Kinder dort unterzubringen. Ich habe diesen Gedanken dem Regierungsrathhalter von Bruntrut bereits mitgetheilt, der ihn gar nicht weggeworfen hat. Dieß wird in dessen Sache der Vollziehung sein. Bis dahin hat man solche Kinder in die gegenwärtigen protestantischen Rettungsanstalten untergebracht. So hatte man in Vandorf Ginen, in Thorberg mehrere katholische Knaben. Gegenwärtig befindet sich noch ein Solcher in Thorberg, der dort den Religionsunterricht mit den reformirten Kindern genießt. Ich halte es aber für zweckmäßiger, katholische Kinder in rein katholischen Anstalten unterzubringen.

§ 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 7.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlaß der zu dessen Ausführung erforderlichen Reglemente beauftragt. — Durch dasselbe wird der § 2 des Gesetzes vom 8 September 1848 aufgehoben und der § 1 des nämlichen Gesetzes so wie der § 32 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und der Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Juli 1851 so weit abgeändert, als sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Gingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß durch Einführung des neuen Strafgesetzbuches die Errichtung von besondern Rettungs- und Besserungsanstalten für verurtheilte Kinder erforderlich ist, daß solche Anstalten für bösgartige, wenn auch nicht verurtheilte Kinder ebenfalls Bedürfnis sind, daß ferner die bestehende Anstalt in Landorf nicht genügt, und daß endlich eine theilweise Verlegung der Schülerklasse in Thorberg so wie eine Absonderung derselben von den erwachsenen Sträflingen im Interesse einer guten Erziehung und Besserung der verordneten jungen Leute liegt; in weiterer Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 8. September 1848 und der Art. 44—47 des Strafgesetzbuches, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ebenfalls ohne Einsprache unverändert genehmigt.

Hierauf nimmt der Große Rath das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, in toto an.

Daselbe unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion wird erlassen:

1) der Rosina Hurni von Gurbrü, der letzte Viertel ihrer 2½ Jahr Zuchthaus.

Hier fällt folgende Bemerkung von Seite des Herrn

Friedli. Wie allgemein bekannt, hat man in den Amtsversammlungen die Frage besprochen, was mit den entlassenen Sträflingen zu thun sei. Ich glaube nun, es könnte da in der Weise verfahren werden, daß diejenigen Sträflinge, denen ein Theil ihrer Strafe erlassen wird, und von denen man daher annehmen muß, daß sie zu den Bessern gehören, mit dem Vorbehalte begnadigt werden, daß sie noch eine gewisse Zeit, ¼ oder ½ Jahr, sich unter die Aufsichtsvereine stellen. Ich habe dießmal noch zu Entsprechung des Strafnachlaßgesuches gestimmt, in Zukunft werde ich es aber nur unter dem berührten Vorbehalte thun.

Herr Präsid ent. Diese Anregung ist bei einem Spezialfalle nicht zulässig; wenn Herr Friedli die Sache anhängig machen will, so muß er einen Anzug stellen.

Friedli. Ich werde dießmal noch zu den Anträgen des Regierungsrathes auf Entsprechung stimmen und keinen Gegenantrag stellen.

Es wird ferner in Entsprechung der Anträge des Regierungsrathes und der Justizdirektion erlassen:

2) dem Christian Buentker von Attiswyl, der Rest seiner lebenslänglichen Kettenstrafe;

3) dem Johann Ulrich Berger von Fahrni, der Rest seiner 20 Jahre Ketten;

4) dem Peter Anton Guzwiler zu Bonfol, die letzten zwei Drittel seiner 275 Tage Gefangenschaft;

5) dem Maximilian Jeannotat von Montfaucon, die letzten 6 Monate seiner 4 Jahre Zuchthaus;

6) dem Jakob Portmann von Escholzmatt, der letzte Viertel seiner 15 monatlichen korrekzionellen Einsperrung;

7) dem Niklaus Muri von Seftigen, wird seine 15 monatliche Zuchthaus- in Korrekzionshausstrafe von derselben Dauer umgewandelt.

Es folgt die Behandlung des Strafnachlaßgesuches von 1) Bändicht Studer von Höchstetten, 2) Gottlieb Spycher von Köniz, 3) Samuel Buri von Wohlen und 4) Rudolf Spycher von Köniz, sämmtlich wegen Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu Korrekzionshausstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt in Uebereinstimmung mit der Justizdirektion die Abweisung der Petenten.

v. Werdt. Ich weiß, daß die gegenwärtige Zeit nicht geeignet ist, um den Antrag zu stellen, es sei dem Gesuche der Petenten zu entsprechen; denn wirklich fallen rohe und brutale Mißhandlungen sehr häufig vor, und die öffentlichen Blätter sind voll von derartigen Fällen. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Sachlage derart, daß ich das Gesuch unterstützen muß. Vier junge Leute aus der Gemeinde Köniz, die bis jetzt den besten Leumund genossen haben, sind Abends beim Kiltgange mit zwei Moser, Vater und Sohn, in Streit gerathen, wobei ein unglücklicher Streich gefallen ist, der den Tod des Vater Moser zur Folge hatte. Es ist nun durch die Akten konstatirt, daß die vier jungen Burschen auf die heillosste Weise durch die beiden Moser provoziert, verhöhnt und mit Steinen beworfen worden sind. Die Sache ist folgendermaßen zu- und hergegangen: die vier jungen Leute sind im Hause des Moser mit demselben in Streit gerathen, nachdem der Sohn Moser betrunken heimgekommen war und mit einem Scheite ein Fenster der Stube eingeworfen hatte, in welcher sich die vier Burschen befanden. Auf dieses hin verließen Letztere das Haus und gingen in ein anderes, wo sie einige Zeit blieben. Die Moser kamen ihnen jedoch nach, was die vier jungen Leute veranlaßte, sich in ein drittes Haus zu begeben. Auch dorthin folgten ihnen die Moser nach und stürzten dann, als sie sich auch von dort zurückziehen wollten, auf sie los, wobei der unglückliche Streich gefallen ist. Die vier Petenten sind also in hohem Maße gereizt und auch angegriffen worden. Dieß haben auch die Geschwornen gefunden; denn sie nahmen Nothwehr an, welche dann allerdings überschritten worden sei. Man hätte nun nach dem Spruche der Geschwornen glauben sollen, daß die Betreffenden zu einer Entschädigung und zu einer Enthaltungsstrafe verurtheilt werden, die Kriminalkammer verurtheilte sie aber zu Zuchthaus. In der dortigen Gegend findet man allgemein die ausgesprochene Strafe zu hart. Die Moser sind bekannt als handelsüchtige, rohe Leute, als Kaufbolde erster Klasse, während von den Verurtheilten gerade das Gegentheil gesagt werden muß, wie dieß amtliche Belege und Zeugnisse konstatiren. Bändicht Studer ist zu 20, Gottlieb Spycher zu 10, Samuel Buri zu 10 und Rudolf Spycher, welcher nur der Theilnahme an diesem Kaufhandel beschuldigt wird, zu 8 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden. Alle Vier befinden sich in der Strafanstalt zu Bruntrut und stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen ein Viertel der Strafe erlassen werden, welches Gesuch ich aufs Wärmste empfehlen möchte.

Spycher in Köniz. Ich möchte das von Herrn von Werdt Angebrachte unterstützen. Die Sache ist mir ziemlich bekannt, und ich weiß, wie es zu- und hergegangen ist. Wenn junge Leute bei dem Hause der Moser vorbeigegangen sind,

sind sie von ihnen verfolgt worden. Die vier Burschen sind ihnen anfänglich ausgewichen, am Ende kriegten sie es aber satt und haben sich zur Wehre gesetzt, in Folge dessen das Unglück geschehen ist.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Ich habe schon mehrmals den Großen Rath darauf aufmerksam gemacht, daß er sich auf einen sehr gefährlichen Boden stellt, wenn er bei Behandlung von Strafnachlässen einen speziellen Fall untersuchen und beurtheilen will. Der Große Rath ist kein Appellationshof, er, der bei den gerichtlichen Verhandlungen nicht zugegen war, soll sich nicht über den Spruch des Gerichtes hinwegsetzen. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes, durchs Gefühl geleitet, einen einzelnen Fall auf northeilhafte Weise darlegt, und der Große Rath als eine Art Appellationshof eine Strafe ganz oder theilweise erläßt, so stellt er sich auf einen gefährlichen Standpunkt. Es liegt hier ein Fall vor, wo Jemand infolge Mißhandlung das Leben verloren hat. Der Hauptthäter ist nur zu 20, zwei Andere zu je 10 und ein Vierter zu 8 Monaten Korrekthaus verurtheilt worden. Aus diesem Urtheile werden Sie die Ueberzeugung schöpfen, daß das Gericht in einer sehr breiten Weise die mildernden Umstände in Rechnung gebracht hat. Ich habe beim Regierungsrathe den Antrag auf Abweisung der Petenten gestellt, weil ich jetzt, wo sich die Fälle von Mißhandlungen in so hohem Maße vermehren und im ganzen Kanton in dieser Beziehung nur Ein Gefühl herrscht, auf dem Wege der Abweisung ähnlicher Gesuche fortfahren werde. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß man früher aus dem Grunde so viele Strafnachlässenanträge vor den Großen Rath gebracht hat, weil wir eine viel zu harte Strafgesetzgebung hatten. Jetzt aber haben wir einen Kodex, der eher zu mild, als zu hart ist. Dieß ist ein Grund mehr, in Zukunft so sparsam als möglich den Begnadigungsgesuchen zu entsprechen.

Abstimmung.

Für Willfahr	39 Stimmen.
„ Abschlag	71 „

Die Petenten sind somit abgewiesen.

Es werden ferner auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion mit ihren Strafnachlaß-, resp. Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

- 5) Jakob Holzer von Moosseedorf;
- 6) Niklaus Balsiger von Köniz;
- 7) Rudolf Berger von Wengi bei Büren;
- 8) Franz Vernier aus Frankreich;
- 9) Gottfried Laubscher von und zu Täuffelen;
- 10) Peter Studer von Niederried;
- 11) Franz Balzer zu Villars sur Fontenais;
- 12) Gottlieb Blattner von Rüttigen, Kanton Aargau;
- 13) Christian Müller von Griz;
- 14) Johann Nadelfinger von Byleroltigen;
- 15) Franz Polykarp Coullery von Fontenais;
- 16) Johann Küpfer von Biglen;
- 17) Niklaus Sieber von Limpach;
- 18) Rudolf Weber von Täuffelen;
- 19) Johann Michel von Brienzwyl;
- 20) Johann Hermann von Rohrbach.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 28. Mai 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Bracher, Droz, Etienne, Furer, Gygax, Gottfried; Herzog, Jmer, Karrer, Küng, Marti, Schumacher, Seßler, Tücher, v. Wattenwyl-Guibert. Ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Beuret, Biedermann, Bréchet, Burt, Friedrich; Chevolet, Guenin, Ducommun, v. Fischer, Frossard, Henselin, Kaiser, Niklaus; Karlen, Knechtenhofer in Hoffstetten; König, Niklaus; Landry, Monin, Müller, Karl; Reichenbach, Renfer, Roffel, Roffelet, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Schwab, Seiler, Thönen, Walther, Zingg, Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Ich habe vor Allem aus der Versammlung Kenntniß zu geben von dem Ergebnis der Wahl der Kommissionen, deren Ernennung gestern dem Bureau übertragen worden ist. Dabei haben zwei prinzipielle Erörterungen im Schooße des Bureau's stattgefunden. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob es angemessen sei, daß die Mitglieder des Bureau's selbst in Kommissionen gewählt werden. Dem gegenüber steht die Delikatesse der Stellung des Bureau's, auf der andern Seite mache ich aber darauf aufmerksam, daß durch die gestern beschlossenen und die früher schon ernannten Spezialkommissionen, sowie durch die beiden ständigen Kommissionen, Staatswirthschafts- und Bittschriftenkommission, im Ganzen 80—90 Mitglieder in Kommissionen eingetheilt sind. Wenn nun das System der Kommissionen Boden und Kredit gewinnen und dieselben ihre Aufgaben vollständig erfüllen sollen, so scheint es gut, wenn alle Kräfte möglichst dabei verwendet werden. Das Bureau hat sich deshalb über die Delikatesse hinweggesetzt und einzelne Mitglieder des Bureau's in Kommissionen gewählt. Sie mögen dieß in diesem Sinne auffassen und nicht als Unbescheidenheit betrachten. Die zweite Frage betrifft die Rangordnung der Kommissionsmitglieder. In dieser Beziehung haben wir einen ähnlichen Modus angenommen, wie er bei den Bundesbehörden befolgt wird, so nämlich, daß allerdings der Präsident der betreffenden Kommission jeweilen an die Spitze gestellt, die übrigen Mitglieder aber alphabetisch geordnet werden. Die gestern erkannten zehn Kommissionen sind vom Bureau in folgender Weise bestellt worden:

I. Gesetz über die Benützung der Bürgergüter.

Herr Michel.
 " Affolter in Grünen.
 " Carlin.
 " Gygaz.
 " Moschard.
 " Sigri.
 " v. Sinner, Rudolf.

II. Gesetz über die Verminderung der katholischen Feiertage.

Herr Gerber von Steffisburg.
 " Bucher.
 " Kaiser von Laufen.
 " Koller von Münster.
 " Vogel.

III. Gesetz über Abänderung des § 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834.

Herr Dr. v. Gonzenbach.
 " Born.
 " Zyro.

IV. Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision.

Herr Brunner von Bern.
 " Blösch.
 " Bovin.
 " Hofer von Thun.
 " Roth von Wangen.

V. Frage der Besteuerung der Einlagen in die Hypothekarkasse.

Herr Moschard.
 " Bütigkofer.
 " Rnechtenhofer von Interlaken.
 " Sefler.
 " Zürcher von Langnau.

VI. Banknotenfrage.

Herr Dr. v. Graffenried.
 " Girard.
 " Dr. König, Gustav.
 " Schmid, Rudolf.
 " Steiner.

VII. Konkordate wegen Freizügigkeit der patentirten Geometer und betreffend das Vermessungswesen.

Herr v. Werdt.
 " Bösiger.
 " Froté.
 " Kehrl in Brienz.
 " Schluyp.
 " Schmid in Griswyl.
 " v. Wattenwyl in Oberdießbach.

VIII. Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige fremder Orden.

Herr Dr. Manuel.
 " Carlin.
 " Folletéte.
 " Gfeller von Signau.
 " Dr. Hügli.
 " Kohler.
 " Zyro.

IX. Vortrag über den Bau eines Kantonschulgebäudes.

Herr Karrer.
 " Dähler.
 " Herzog.
 " Hofer.
 " Mauerhofer.
 " Dr. Schwab.
 " Ed. v. Sinner.

X. Straßenneßfrage.

Herr Ott.
 " Bernard.
 " Brunner von Oberhasle.
 " Dähler.
 " Ducommun.
 " Egger, Hektor.
 " Flück.
 " Gouvernon.
 " Karlen von Erlensch.
 " Karrer.
 " König von Münchenbuchsee.
 " Sefler.
 " v. Werdt.

Tagesordnung:

Projekt-Gesetz

betreffend

Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die vorliegende Materie, d. h. über

die Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen bestehen bereits Vorschriften. Der Regierungsrath hat nämlich unterm 12. November 1851 eine bezügliche Verordnung erlassen, die veränderten Zeitverhältnisse haben es indessen nothwendig erscheinen lassen, diese Verordnung einer Revision zu unterwerfen, dann aber zu gleicher Zeit auch einen Schritt weiter zu gehen und die Sache dem Großen Rathe vorzulegen. Die Hauptursache, welche eine Revision der bisherigen Verordnung nothwendig macht, liegt darin, daß nach derselben der Deponent von solchen Geldern, von denen hier die Rede ist, von der Kantonalbank keinen Zins bezieht, sondern vielmehr noch ein Gewisses, $\frac{1}{10}\%$, bezahlen muß. Die Folge einer derartigen Bestimmung war natürlich die, daß nur wenige Massaverwaltungen dieser Vorschrift nachkamen, sondern die Gelder anderwärts unterzubringen suchten; selbstverständlich geschah dieß immerhin auf Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, Gerichtspräsidenten, Massaverwalter, Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber. Die Finanzdirektion hat mit der Direktion der Kantonalbank über die Bedingungen Rücksprache genommen, unter denen sie solche Depositen in Empfang nehmen und verwalten würde. Die Kantonalbankdirektion hat sich bereit erklärt, derartige Depositen durchaus unter den nämlichen Bedingungen zu übernehmen, die sie überhaupt gegen jeden Deponenten von Geldern in die Bank stellt, so daß in Zukunft von den fraglichen Depositen ein Zins ausgerichtet würde, wie von allen übrigen auch. Ein zweiter Punkt, der eine Revision der Verordnung von 1851 nothwendig macht, liegt darin, daß gegenwärtig eine Aufsicht über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen eigentlich gar nicht besteht. Durch die Vorlage soll nun eine solche dadurch konstituiert werden, daß es den Bezirksprokuratoren zur Pflicht gemacht wird, bei ihren dem Gesetze gemäß ihnen obliegenden Inspektionen in den Amtsbezirken auch die Kontrollen und Kassen der Gerichtspräsidenten, Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob den Bestimmungen des Gesetzes Folge geleistet worden sei. Dadurch wird bezweckt, daß die Gelder nicht so lange brach liegen und nicht etwa, wie es bisher bisweilen geschehen ist, in eigenem Nutzen verwendet werden können. Man wird sich fragen, warum die Sache jetzt vor den Großen Rath gebracht werde, während vor 16 Jahren der Regierungsrath sich als kompetent betrachtet habe, diese Angelegenheit auf dem Wege einer Verordnung zu regiren. Es waltete anfänglich auch die Absicht ob, die Sache der regierungsräthlichen Kompetenz zu unterstellen und von der Exekutivbehörde ordnen zu lassen, bei näherer Prüfung des Sachverhaltes glaubte aber der Regierungsrath, es sei nothwendig, mit der Angelegenheit vor den Großen Rath zu treten und die betreffenden Bestimmungen als Gesetz zu erlassen. Man gelangte hauptsächlich aus dem Grunde zu dieser Ansicht, weil durch die Vorlage auch den Gerichtspräsidenten Verpflichtungen auferlegt werden sollen. Wenn aber diese Vorschriften vom Regierungsrathe erlassen und er versuchen würde, denjenigen Gerichtspräsidenten, die sie nicht vollzögen, Weisungen zu ertheilen, so könnten diese einwenden, sie stehen unter dem Großen Rathe und nicht unter dem Regierungsrathe und haben daher von dieser Seite keine verbindlichen Weisungen entgegenzunehmen. — Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung; denn obschon die ganze Angelegenheit einfach ist und größtentheils die Bestimmungen der Verordnung von 1851 hier wiederholt werden, so glaube ich doch, es sei, um eine größere Klarheit in die Berathung zu bringen, zweckmäßiger, den Entwurf artikelweise zu behandeln.

Anderegg, als Berichterstatter der Kommission. Herr Boivin ist zum Präsidenten der Kommission bezeichnet worden und Herr Michel sollte in deutscher Sprache referiren, da

aber keiner dieser Herren anwesend ist, so erlaube ich mir, mit kurzen Worten über die Sache Bericht zu erstatten. Es ist anfänglich der Kommission aufgefallen, daß ein Dekret, welches vor 16 Jahren vom Regierungsrathe erlassen worden ist, jetzt vom Großen Rathe revidirt und als Gesetz erlassen werden soll, bei näherer Untersuchung hat man jedoch gefunden, daß es zweckmäßig sei, wenn die bezüglichen Bestimmungen in ein Gesetz niedergelegt und vom Großen Rathe erlassen werden. Soviel in formeller Beziehung. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits bemerkt, daß der neue Entwurf wesentliche Verbesserungen enthält. Eine solche besteht darin, daß von nun an die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen zu Ablieferung der von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtschreiber verpflichtet werden, der diese, wenn sie eine gewisse Summe übersteigen, in die Kantonalbank zu deponiren hat. Bis dahin hat die Kantonalbank von solchen Geldern keinen Zins bezahlt, es mußte ihr im Gegentheil noch eine Depositengebühr entrichtet werden. In Zukunft braucht dieß nicht mehr zu geschehen, sondern die Kantonalbank wird diese Gelder zu den nämlichen Bedingungen übernehmen, wie die übrigen Depositen. Auch hierin liegt eine wesentliche Verbesserung. Eine solche besteht ferner in der Bestimmung, daß die Amtschreiber gegenüber den Massaverwaltern eine Kontrolle zu führen haben, damit die betreffenden Gelder nicht liegen bleiben oder vielleicht gar in eigenem Nutzen verwendet werden. Endlich ist es auch eine Verbesserung, daß von nun an die Bezirksprokuratoren die Kontrollen der Gerichtspräsidenten, Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber nachsehen und überhaupt die Vollziehung des Gesetzes überwachen sollen, was bis jetzt nicht geschehen ist. Ich glaube, das vorliegende Gesetz entspreche der Ueberschrift, nämlich der Sicherstellung der richterlichen Depositengelder etc., und trage deshalb im Namen der Kommission darauf an, daß in dasselbe eingetreten werde und die Behandlung artikelweise stattfinden möchte.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache genehmigt.

§ 1.

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind, Erstere von dem Gerichtspräsidenten und Letztere von den Massaverwaltern, dem Amtsgerichtschreiber des Amtsbezirks, in welchem das Depositum gemacht oder die gerichtliche Liquidation vollführt wird, sogleich nach dem Empfange gegen Quittung abzuliefern.

In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen zur Ablieferung der von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtschreiber des Bezirks verpflichtet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, der § 1 sei ziemlich deutlich und bedürfe nicht vieler Erläuterung. Gerichtliche Geldhinterlagen sind dem Gerichtspräsidenten abzuliefern, und der Amtsgerichtschreiber hat sie zu kontrolliren und sofort der Kantonalbank abzuliefern, wenn sie eine bestimmte Summe erreichen. Solche Geldhinterlagen können aus verschiedenen Ursachen erfolgen; wenn z. B. Streitigkeiten über eine gewisse Summe obwalten, so zieht oft der Betreffende, der glaubt, er sei nicht soviel schuldig, vor, die Summe hinter dem Richter zu deponiren; auch bei Wechselstreitigkeiten soll dieß geschehen. Gelder aus Massa-

verwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind dem Amtsgeschreibers abzuliefern und von diesem ebenfalls zu kontrollieren und der Kantonalbank einzusenden. Endlich sind auch die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen gehalten, die von ihnen für Rechnung der Massa bezogenen Gelder etc. dem Amtsgeschreiber abzuliefern, der hierüber gleichfalls eine Kontrolle führt und dieselben der Kantonalbank zustellt.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Die Amtsgeschreibers und Amtsgeschreiber ihrerseits haben alle ihnen auf diese Weise von den Richterämtern oder aus Massaverwaltungen abgelieferten oder ihnen direkt eingehenden Gelder sofort der Kantonalbank portofrei einzusenden, jedoch in der Regel nur in runden Summen und in Beträgen von nicht weniger als Fr. 500.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph verpflichtet die Amtsgeschreiber und Amtsgeschreibers zur Ablieferung der bei ihnen eingegangenen Gelder an die Kantonalbank. Im Projekt ist hierfür als Minimum eine Summe von Fr. 500 festgesetzt, ich habe indessen gefunden, dieselbe sei etwas hoch gegriffen. Ich habe hierüber mit dem Kantonalbankdirektor Rücksprache genommen, und er hat mir auf meine Anfrage, ob nicht auch geringere Beträge angenommen werden könnten, erwiedert, daß gegenüber jedem Einleger eine Summe von Fr. 200 angenommen werde und daß dieß daher auch im vorliegenden Falle geschehen könne. Aus diesem Grunde bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es möchte das Minimum der der Kantonalbank abzuliefernden Summen auf Fr. 200 festgesetzt werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission pflichtet diesem Antrage bei.

Der § 2 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

§ 3.

Die Kantonalbank übernimmt dergleichen Gelder ordentlicher Weise zu den jeweiligen Bedingungen der Depositen in Conto-Corrent und eröffnet dießfalls jeder Amtsgeschreibers und Amtsgeschreibers eine laufende Rechnung, welche halbjährlich abgeschlossen wird. Ausnahmsweise bleibt bei größern Summen, so wie unter außergewöhnlichen Verhältnissen, besondere Verständigung vorbehalten. Den betreffenden Amtsgeschreibers und Amtsgeschreibers ist es freigestellt, sich ihre Rechnungen bei der Hauptbank oder bei der nächstgelegenen Filiale eröffnen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph setzt die Bedingungen fest, unter denen die Kantonalbank Einlagen übernimmt, und zwar sind diese Bedingungen die nämlichen, wie auch gegenüber andern Klienten. Ausnahmsweise wird jedoch bei größern Summen eine Verständigung vorbehalten, welche auf den Zinsfuß und namentlich auf den Rückzahlungstermin Bezug hat. Wenn, wie dieß schon geschehen ist, aus einer Massaverwaltung mehrere 100,000 Franken deponirt werden, kann sich natürlich die Bank nicht darauf einlassen, diese Summe von einem Tag auf den andern zurückzubehalten. Im Weiteren wird zur Er-

leichterung des Verkehrs den Amtsgeschreibers und Amtsgeschreibers freigestellt, sich direkt an die Hauptbank oder an eine Filiale zu wenden.

Ohne Einsprache unverändert genehmigt.

§ 4.

Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und die deßhalb in Spezies restituirt werden müssen, so wie Depositen, die aus Geldsorten bestehen, welche die Kantonalbank nach Mitgabe ihrer Reglemente nicht annimmt, sind der Bank in amtlich versiegelten Groups, unter genauer Werthangabe, sowie mit Bezeichnung des Deponenten, portofrei einzusenden. Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet, vielmehr unterliegen sie den reglementarischen Aufbewahrungsgebühren und es werden dafür besondere Depotscheine ausgestellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es waltet hie und da Streit ob über die Spezies der Zahlungen, die geleistet werden. Wenn z. B. Jemand mit preussischen Thalern oder Banknoten oder mit österreichischem Papiergeld bezahlen will, indem er behauptet, der Andere sei der Verabredung gemäß gehalten, dieses Geld anzunehmen, wenn aber Dieser sich weigert und das Geld verlangt, wie es hier im Kurs ist, so entsteht Streit darüber, und die betreffende Summe wird beim Richter deponirt. Nun ist es klar, daß, da das Geld wieder in Spezies zurückerstattet werden soll, die Bank es nicht verwerten kann. Das Geld soll daher der Bank versiegelt zugestellt werden, und der Deponent hat dafür die gewöhnliche Aufbewahrungsgebühr zu entrichten.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

§ 5.

Für die Empfangnahme und Einschreibung der gerichtlichen Depostengelder und der Baarschaften aus Massaverwaltungen bezieht der Amtsgeschreibers oder Amtsgeschreibers, nebst den allfälligen Auslagen für Verpackung und Frankatur, eine Gebühr von 50 Rp. bei Beträgen unter Fr. 500, und von Fr. 1 bei größern Summen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der Tarif festgesetzt, nach welchem der Amtsgeschreibers und Amtsgeschreibers für die betreffenden Einrichtungen zu entschädigen ist. Die Gebühr wird bei Beträgen unter Fr. 500 auf 50 Rp., bei größern Summen auf Fr. 1 festgesetzt. Die frühere Verordnung hat 50 Rp. angenommen. Für die Arbeiten, die hier zu machen sind, die Führung der Kontrolle inbegriffen, und mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit sind die Gebühren, wie sie hier vorgeschlagen werden, nicht zu hoch gegriffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission findet denn doch die hier beantragten Gebühren zu niedrig. Die Amtsgeschreibers und Amtsgeschreibers haben vorerst eine Quittung auszustellen, dann müssen sie eine tabellarische Kontrolle und ein Kassabuch über die ein- und ausgehenden Gelder führen, ferner haben sie die Gelder entweder an die Hauptbank in Bern oder an eine Filiale zu senden und später dort wieder zu erheben. Die Kommission schlägt deßhalb vor,

die Gebühr bei Beträgen unter Fr. 500 auf Fr. 1 und bei größern Summen auf Fr. 1. 50 festzusetzen, was immerhin noch als ein niedriger Tarif bezeichnet werden muß.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag zu.

v. Känel. Dieser Paragraph scheint mir einigermaßen überflüssig zu sein. Ich glaube, es sei für die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber im allgemeinen Tarif gesorgt. Wenn sie eine Quittung ausstellen, können sie eine Gebühr hiefür beziehen, ebenso für Schreiben an die Kantonalbank u. Ich beabsichtige nicht, daß sie nicht bezahlt werden sollen, es scheint mir aber die ganze Sache überflüssig zu sein, und es genügt, auf den allgemeinen Tarif zu verweisen. Ich beantrage deshalb die Streichung des ganzen Artikels, wie gesagt, nicht in der Meinung, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber für ihre Arbeiten nicht sollen bezahlt werden, sondern daß sie die tarifmäßigen Gebühren ansetzen. Es scheint mir unzumuthbar, ein Stück Tarif in ein Gesetz aufzunehmen, das eine ganz andere Materie beschlägt.

Zyro. Ich dagegen halte den Artikel durchaus nicht für überflüssig, weil man bei einer einfachen Verweisung auf den Tarif im Allgemeinen eben gar keinen Tarif hat. Der Tarif über die Scripturen sagt nämlich rein nichts, und da würde ein Amtschreiber die Sache so, ein anderer anders auslegen. Wenn hier keine Bestimmung festgesetzt wird, so werden vielleicht einzelne Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber 1‰ fordern, wo dann die Gebühr unter Umständen ziemlich hoch ansteigen kann. Mit dem Antrage der Kommission bin ich einverstanden; denn die Gebühren sollen in der Weise festgesetzt werden, daß der Beamte mit Ehren dabei bestehen kann. Ich möchte daher den Antrag der Kommission unterstützen, doch glaube ich, es sollte für größere Summen mit Rücksicht auf die sehr große Verantwortlichkeit noch eine höhere Gebühr angenommen werden. Es kann z. B. ein Amtschreiber genöthigt sein, einen Angestellten mit einer Summe Geldes auf eine Bankfiliale zu schicken, dem unterwegs etwas passieren kann. Ich will keinen Antrag stellen, doch glaube ich, der Tarif sollte bei größern Summen noch etwas erhöht werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes Ich möchte den Antrag des Herrn v. Känel ebenfalls bekämpfen; denn wenn er angenommen würde, so würde der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber nicht verlegen sein, für 6–7 Artikel die Rechnung zu machen; denn die Arbeit ist wirklich vorhanden. Bei dem Empfang des Geldes hat er eine Quittung auszustellen, für die Kontrollirung könnte er 40–60 Rp., für die Einwendung in die Bank 60 Rp. und für die Rückhebung des Geldes, wenn er nicht persönlich hingehet, 60 Rp. berechnen; hierauf hat er das zurückhaltene Geld im Kassabuch zu kontrolliren, dasselbe endlich dem Gläubiger zuzustellen und vielleicht noch eine Quittung anzufertigen. Da glaube ich wirklich, es sei besser, eine bestimmte Gebühr festzusetzen, und unterstütze deshalb den Antrag der Kommission.

Der Herr Berichterstatter der Kommission spricht sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn v. Känel aus; werde der Paragraph gestrichen, so werden da verschiedene Gebühren angerechnet werden, so daß es häufig große Rechnungen veranlassen könnte.

A b s t i m m u n g

Eventuell für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Herrn v. Känel

Mehrheit.
Minderheit.

§ 6.

Der Gerichtspräsident trägt die sämtlichen gerichtlichen Depositen sofort in die hiefür bestimmte Kontrolle ein.

Der Amtsgerichtsschreiber und der Amtschreiber haben ihrerseits gleichfalls sowohl über die ihnen abgelieferten Depositen, als über die Einzahlungen der Massaverwalter eine genaue Kontrolle zu führen, in welcher das Datum, der Betrag der Hinterlage oder der eingegangenen Gelder aus Massaverwaltungen, ferner Name und Wohnort des Deponenten, und das Streitgeschäft oder die betheiligte Masse genau bezeichnet, sowie jeweilen auch der Tag der Zurückgabe angedeutet werden sollen.

Der Amtsgerichtsschreiber und der Amtschreiber haben außerdem ein Kassabuch zu führen, in welchem Eingang und Ausgang der Gelder genau zu verzeichnen ist.

Der baare Kassasaldo sämtlicher Depositen darf die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen, vielmehr soll, sobald die betreffenden Beamten und Angestellten größere Summen in Kasse haben, sofort nach § 2 verfahren werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 verpflichtet die Gerichtspräsidenten, über die gerichtlichen Geldhinterlagen eine Kontrolle zu führen. Ebenso werden die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber zu Führung einer Kontrolle angehalten, deren nähere Form der Paragraph angibt. Im Fernern haben die Amts- und Amtsgerichtsschreiber sämtliche Kassaverhandlungen in ein Kassabuch einzutragen, und endlich dürfen sie aus allen Massaverwaltungen zusammen höchstens Fr. 1000 in Kasse haben. Dieser Betrag mag bei kleinern Amtsbezirken etwas groß erscheinen, für größere aber ist er sehr klein; denn da laufen vielleicht oft 20–30 Liquidationen, die sich nach und nach abwickeln und bei denen überall Baarschaft vorhanden ist. Damit nun der betreffende Beamte nicht jeden Augenblick sich an die Bank wenden muß, ist es nöthig, daß er eine bestimmte Summe vorrätzig hat.

Der § 6 wird ohne Widerspruch genehmigt.

§ 7.

Die Herausgabe der richterlichen Depositen und der Gelder aus Massaverwaltungen durch die Bank erfolgt an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber oder Amtschreiber zu Händen der Berechtigten, oder auch, auf Anweisungen der Ersten, unmittelbar an die Letztern.

Im Falle von Hinterlagen der in § 4 bezeichneten Art muß bei der Rückziehung überdieß der von der Bank ausgestellte Depotschein an dieselbe zurückgegeben werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 7 ist die Bank angehalten, die Depositen entweder an die betreffenden Beamten oder, auf Anweisung derselben, unmittelbar an den Berechtigten selbst zurückzuerstatten. Zur Erhebung von Hinterlagen in Spezie muß überdieß der Bank der von ihr nach § 4 ausgestellte Depotschein restituirert werden.

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

§ 8.

Die Amtsgerichtsschreiber und Amtschreiber sind, bei ihrer Verantwortlichkeit für entstehende Nachtheile, verpflichtet,

Jeder in seinem Geschäftskreise, die Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle von denselben behändigten oder ihnen von Steigerungen u. dgl. eingehenden Gelder vorschriftsgemäß abgeliefert werden.

Bei der Rückzahlung richterlicher Depositengelder haben sie das Visa des Gerichtspräsidenten einzuholen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit die Massaverwalter die eingegangenen Gelder nicht behalten, oder vielleicht auch anderweitig verwenden, so verpflichtet der § 8 die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber, und zwar bei ihrer Verantwortlichkeit, für die sofortige Ablieferung der Gelder zu sorgen. Erfüllt der Amtschreiber oder Amtsgerichtsschreiber hierin seine Pflicht nicht, so muß er persönlich dafür gut stehen. Ferner wird vorgeschrieben, daß wenn gerichtliche Depositengelder zurückgezogen werden sollen, das Visa des Gerichtspräsidenten nothwendig ist; denn dieser ist die einzige kompetente Behörde, die zu entscheiden hat, ob und in welchen Fällen solche Depositen zurückbezahlt werden sollen. Es liegt dieß in der Natur der Sache; der Richter ist in erster Linie dafür verantwortlich.

Ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

§ 9.

Die Bezirksprokuratoren haben die Kontrollen und Kassen der Gerichtspräsidenten, der Amtsgerichtsschreiber und der Amtschreiber anlässlich ihrer Bezirksinspektionen und jährlich wenigstens einmal zu untersuchen und überhaupt die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes, soweit es jene Beamten betrifft, zu überwachen (§§ 62 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, vom 31. Juli 1847). Es liegt auch der Finanzdirektion die Pflicht ob, diese Kontrollen und Kassen der Bezirksbeamten einzusehen oder durch ihre Beamten untersuchen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist, soweit er die Aufsicht der Bezirksprokuratoren betrifft, neu. Die bisherige Verordnung sah ebenfalls eine, aber sehr ungenügende Kontrolle vor. Sie ertheilte nämlich der Finanzdirektion die Befugniß, von den betreffenden Kontrollen Einsicht zu nehmen. Sind Klagen eingereicht worden, so hat man von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, dieß geschah aber nicht, wenn keine Klagen vorlagen. In Zukunft wird es dagegen an einer Kontrolle in dieser Beziehung nicht fehlen. Ich empfehle Ihnen diese Bestimmung als eine nach meiner Ansicht sehr zweckmäßige zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen ist eine der wesentlichsten Verbesserungen im Gesetze. Bis dahin wußte man nicht, ob die Gelder abgeliefert werden oder nicht; denn Niemand hatte die Pflicht nachzusehen. Hier nun wird dafür gesorgt, daß die Bezirksprokuratoren von Zeit zu Zeit nachsehen sollen, ob die Gelder wirklich dem Gesetz entsprechend in der Kantonalbank deponirt werden oder nicht. Ich beantrage die Annahme des § 9, wie er vorliegt.

Beerleder. Seit zwanzig Jahren ist das Institut der Bezirksprokuratoren eingeführt worden, um in erster Linie als Ankläger Namens des Staates in kriminellen und korrekzionellen Straffällen aufzutreten und überhaupt über die Straffjustiz die Aufsicht zu führen. Nebenbei hat man ihnen

Tagblatt des Großen Rathes 1867.

noch verschiedene andere Geschäfte auferlegt und ihnen eine gewisse Aufsicht über die Bezirksbehörden übertragen. Man muß jedoch gestehen, daß es den Bezirksprokuratoren in dieser Beziehung nicht möglich ist, ihren Obliegenheiten nachzukommen; denn die Strafrechtspflege beschäftigt sie in einer Weise, daß ihre Zeit wohl vollständig dadurch in Anspruch genommen wird. Auch ist ihre Stellung nicht derart, daß sie wirklich über die Bezirksbehörden diejenige Aufsicht führen können, die ihnen zukommt. Schon ihre Besoldung ist nicht so, daß sie diejenige Autorität, wie sie ihnen zugemuthet wird, ausüben können. Bei Anlaß der Behandlung des Besoldungserhöhungsgesetzes des Bezirksprokurators des Mittellandes in der letzten Session hat man sich der Betrachtung nicht wehren können, daß die Bezirksprokuratoren ganz anders gestellt werden müssen, als bisher, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen. Ich stelle den Antrag, den § 9 zu streichen, da er nie und nimmer zur Wahrheit werden wird, Unwahrheiten aber sollen in der Gesetzgebung nicht bestehen.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen	98 Stimmen.
„ Streichung desselben	20 „

§ 10.

Dieses Gesetz tritt auf 1867 in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 12. Wintermonat 1851 aufgehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man könnte sich fragen, ob das Gesetz nicht provisorisch in Kraft treten sollte, da die zweite Berathung nicht vor 5—6 Monaten stattfinden kann; denn der Große Rath wird sich voraussichtlich, wenn nicht etwas Außerordentliches eintritt, vor dem November nicht mehr versammeln. Ich glaube indessen, es sei nicht der Fall, das Gesetz für so kurze Zeit provisorisch in Kraft treten zu lassen, sondern es scheint mir zweckmäßiger, den Inkrafttretenstermin dann definitiv auf den 1. Januar 1868 zu fixiren.

Der § 10 wird ohne Widerspruch genehmigt.

§ 11.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, den § 11 zu streichen, da es sich von selbst versteht, daß der Regierungsrath mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt ist.

Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt die Streichung zu.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Bestimmungen des Dekretes vom 12. November 1851, betreffend Sicherstellung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und häufig zu Unbilligkeiten und Härten gegenüber den Betheiligten führen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung angenommen.

Zusätze werden keine beantragt.

Das Gesetz wird nun in seiner Gesamtheit, so wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, vom Großen Rathe angenommen.

Es unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Große Rath ermächtigt hierauf das Bureau, eine in der Kommission für das Gemeindesteuergesetz durch den Austritt des Herrn Dr. Schneider vakant gewordene Beisitzerstelle wieder zu besetzen.

Vortrag betreffend die Erstellung eines Bankgebäudes für die Kantonalbank.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe der Kantonalbank, stellt folgende Anträge:

1) es sei dem Kaufvertrage und dem Bauvertrage mit der Berner Baugesellschaft d. d. 3. und 2. Mai 1867 im Sinne des § 16, Ziffer 7 des Bankgesetzes die Genehmigung zu erteilen;

2) es sei die Verlegung der Hypothekarkasse in das Erdgeschosß des Bankgebäudes auf den Zeitpunkt dessen Vollendung gegen einen entsprechenden Miethzins von höchstens Fr. 4500 jährlich im Grundsätze zu beschließen, und die Kantonalbank demnach zu autorisiren, dieses Erdgeschosß nebst Archiven im Souterrain, gemäß vorliegendem Plan, den Bedürfnissen der Hypothekarkasse entsprechend zu bauen und einzurichten.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich glaube über diese Angelegenheit mich um so kürzer fassen zu können, als die ganze Frage ziemlich ausführlich in den schriftlichen Berichten des Verwaltungsrathes der Kantonalbank und der Finanzdirektion entwickelt worden ist. Ich werde mich daher darauf beschränken, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, das Wesentlichste in Kürze wieder in's Gedächtniß zurückzurufen. Das Bedürfniß eines eigenen Bankgebäudes für die Kantonalbank hat sich schon seit vielen Jahren kundgegeben, nämlich seit dem Zeitpunkte, da die Bank sich genöthigt sah,

das vorher innegehabte Gebäude zu verlassen, einestheils weil die Räumlichkeiten für die erweiterte Anstalt und den größern Geschäftsverkehr nicht mehr genügten, und andernteils weil die Lokalien anderweitig von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden mußten. Die Bank war genöthigt, auszuziehen und ist seitdem während einer Reihe von Jahren am zweiten Orte in Miethe. Bereits im Jahre 1864 hat die Bankverwaltung auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, und der Große Rath hat durch Genehmigung des seiner Zeit zwischen der Kantonalbank und dem Inselspital abgeschlossenen Kaufvertrages über das Inselsporthaus die Nothwendigkeit der Errichtung eines selbstständigen Bankgebäudes anerkannt. Nach Ratifikation dieses Vertrages hat sich die Bankdirektion mit der Frage des Umbaues des Inselsporthauses beschäftigt, mußte sich indessen nach Einsicht der vorhandenen Miethverträge überzeugen, daß bis im Herbst 1867 an den Beginn der Bauten nicht zu denken sei, indem die mit der Aufhebung der bestehenden Miethafforde verbundenen Entschädigungen sich sehr hoch belaufen hätten. Unterdessen beschäftigte man sich mit der Aufnahme von Plänen für den erforderlichen Umbau des Inselsporthauses. Nach genauer Untersuchung der Verhältnisse hat sich indessen auf unzweideutige Weise herausgestellt, daß die Räumlichkeiten des Inselsporthauses bei einem bloßen Umbau viel zu klein und es daher nicht möglich wäre, die für die Bank erforderlichen Lokalien auf Einem Boden zu vereinigen, sondern es hätten hiefür zwei Böden in Anspruch genommen werden müssen. Dadurch wären aber einestheils bedeutende Inkonvenienzen in der Verwaltung entstanden und die Beaufsichtigung des ganzen Bureaupersonals in hohem Maße erschwert und theilweise unmöglich gemacht worden, andernteils hätte dieß auch eine erhebliche Schmälerung der Miethzinserrträge zur Folge gehabt. Unter diesen Umständen sah sich daher die Bankdirektion genöthigt, auf einen Neubau Bedacht zu nehmen, in der Weise, daß das Gebäude erweitert worden wäre. Es wurde profilirt in der Absicht, auf das Alignement der übrigen Häuser des Käfiggäßleins zu bauen, die Stadt Bern hat jedoch Einspruch erhoben, behauptend, der Grund und Boden außerhalb der Mauern gehöre der Gemeinde, und die Bank sei nicht berechtigt, einen solchen Bau ohne eine Entschädigung an diese auszuführen. Die Bankdirektion war der Ansicht, wenigstens das vor dem Inselsporthaus bestehende Trottoir gehöre der Bank, und die Gemeinde habe kein Recht, hiefür irgend eine Entschädigung zu verlangen oder die Benutzung desselben als Bauplatz zu hindern. Nach vielfachen Unterhandlungen hat die Gemeinde Bern sich geneigt erklärt, gegen eine Entschädigung von Fr. 12,000 das Terrain bis auf das Alignement der Häuser des Käfiggäßleins abzutreten. Damit waren aber noch nicht alle Einwendungen beseitigt. Der Besitzer des Nachbarhauses auf der südlichen Seite hat nämlich gegen den beabsichtigten Neubau ebenfalls Einspruch erhoben, indem er behauptete, ihm stehe auf der westlichen Seite ein Servitut zu, darin bestehend, daß er auf dieser Seite einen Zugang zu seinem Keller zu beanspruchen das Recht habe. Unterhandlungen mit dem betreffenden Hausbesitzer führten zu keinem Ziele; er hätte wahrscheinlich am liebsten sein Haus der Bank verkauft, was vielleicht auch das einzige Mittel zu Beseitigung dieses Konfliktes gewesen wäre. Aber auch bei einem Neubaue hätte der Raum den Bedürfnissen nicht allseitig entsprochen, es ist daher der Gedanke entstanden, an einem andern Orte einen selbstständigen Bau auszuführen und von dem beabsichtigten Bau auf dem Platze des Inselsporthauses Umgang zu nehmen. Der geeignetste Platz für einen Neubau schien gegenüber dem Bundesrathshause, in der Mitte vor dem Brunnen desselben, zu sein. Es wurden Unterhandlungen mit der Berner Baugesellschaft, welcher dieser Platz angehört, eingeleitet. Dieselbe zeigte sich bereit, auf die Sache einzutreten, und es hat auch bereits eine Uebereinkunft stattgefunden, die als sehr befriedigend bezeichnet werden kann, indem die Gesellschaft hiezu

mit großer Zuverlässigkeit Hand geboten hat. — Seit Jahren haben sich, was hier ebenfalls bedeutend in die Waagschale fällt, auch die Lokalitäten, welche die Hypothekarkasse inne hat, als ungenügend gezeigt. Dieselbe ist nämlich zur Stunde noch auf den gleichen Raum beschränkt, der ihr im Jahre 1847 bei ihrer Eröffnung angewiesen worden ist. Sie wissen aber, in welchem Maße die Geschäfte der Hypothekarkasse seit 20 Jahren sich ausgebreitet haben. Zudem hat man, als ihr die betreffenden Lokalitäten angewiesen wurden, keine Rücksicht auf die Dienstzinskasse genommen, welche nun seit jenem Zeitpunkte der Hypothekarkassaverwaltung übertragen worden ist. Die Verwaltung hat seit Jahren Reklamationen erhoben und auf die ungenügenden Lokalitäten hingewiesen; man hat deshalb, und zwar noch in jüngster Zeit, in den Staatsgebäuden herumgesehen, um die Hypothekarkasse unterzubringen, allein die Domänenverwaltung hat einfach darauf verwiesen, daß kein Gebäude vorhanden sei, das hierfür in Anspruch genommen werden könne. Eine Erweiterung auf dem Stiftsgebäude, wo die Anstalt sich dermal befindet, ist schlechterdings unmöglich; denn auch die übrigen angrenzenden Verwaltungen sind in ihrem Raume sehr beschränkt. Die Hypothekarkassaverwaltung beklagte sich darüber, daß die Angestellten nicht alle placirt werden können, und wirklich ist diese Klage vollkommen gerechtfertigt. Die Lokalitäten bestehen in drei größern Zimmern, drei Kabinetten und einem kleinen Archiwgewölbe. Von den erstern dient das eine als Kassezimmer, es genügt aber zu diesem Zwecke nicht ganz, indem 3 B. an einem Dienstage das Publikum darin nicht Platz hat, sondern genöthigt ist, draußen zu warten, was bei schlechtem Wetter nicht gerade einladend ist. Ein zweites größeres Zimmer dient als Arbeitslokal für drei Sekretäre und vier Angestellte, also für sieben Personen, die darin in einer Weise eingeeengt sind, daß wenn sich Einer bewegt, er seinen Nachbar stößt. Dieß geschieht um so eher, als sie sich sehr häufig mit den großen Zinsrödeln zu beschäftigen haben. Daß dieß hindernd auf die Arbeitshätigkeit einwirken muß, ist begreiflich, abgesehen davon, daß es nicht sehr angenehm ist, in einem so kleinen Raume das ganze Jahr hindurch mit so vielen Personen arbeiten zu müssen. Das dritte größere Zimmer wird als Lokal der Dienstzinskasse, des Kassiers derselben und eines Angestellten, sowie zur Aufstellung der auf mehr als 100 Stück angewachsenen Zinsrödel der Hypothekarkasse z. benützt. Von den drei Kabinetten dient je eines dem Verwalter, Buchhalter und Zinsrödelführer als Arbeitslokal; diese Kabinete sind aber so klein, daß wenn mehrere Personen sich da befinden, die mit den betreffenden Beamten zu sprechen haben, sie sich nicht einmal setzen können. Für die Kreditkommission ist durchaus kein Lokal vorhanden, so daß man während der Dauer der Sitzungen derselben sich genöthigt sieht, von den sieben in einem Zimmer beschäftigten Angestellten sechs (der siebente ist Sekretär der Kreditkommission) spazieren zu schicken. Die Kommission hat ihre Sitzungen zwar auf den späten Nachmittag angesetzt, aber doch nicht so spät, daß die Bureauzeit zu Ende wäre. Das Archiv endlich, und darauf lege ich großes Gewicht, ist nicht geräumig genug, wenn man aber da Ordnung haben will, so ist es unbedingt nothwendig, daß genug Raum vorhanden sei. Auch bezüglich der Feuerfestigkeit läßt es viel zu wünschen übrig, und bei einer Feuersbrunst müßte man wirklich besorgen, daß die dort verwahrten, vielleicht auf 30 Millionen ansteigenden Titel nicht genügend gesichert wären. Alle diese Umstände lassen es dringend nothwendig erscheinen, daß für die anderwärtige Unterbringung der Hypothekarkasse gesorgt werde. Man hat deshalb dem Gedanken Raum gegeben, die beiden Anstalten der Hypothekarkasse und der Kantonalbank in Einem Gebäude zu vereinigen. Dieß ließe sich bei dem Neubau, wie er nun vorgeschlagen wird, ausführen, die Lokalitäten des Inselfornhauses aber würden hierzu nicht genügen, wenn man für die Hypothekarkasse nicht ebenfalls zwei Stockwerke in Anspruch

nehmen wollte. Dieß hätte natürlich wieder einen nachtheiligen Einfluß in Bezug auf die Ueberwachung des Büropersonals zur Folge, und wie unangenehm es ist, 2—3 Treppen in Bureau hinaufzusteigen, in die sich täglich Hunderte von Personen begeben, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Es liegt daher auch im Interesse der Hypothekarkasse, wenn der Große Rath seine Zustimmung zu der Erstellung des projektirten Bankgebäudes gegenüber dem Bundesrathhause gibt. — Es wurde nun auch untersucht, was für finanzielle Konsequenzen die Ausführung des Projektes, um dessen Genehmigung hier nachgesucht wird, haben und ob die Kosten sich höher belaufen würden, als diejenigen der Ausführung des Projektes, welches der Große Rath implicite bereits im Jahre 1864 genehmigt hat. Zur Verwunderung hat sich herausgestellt, daß der Bau an der Bundesgasse um Fr. 47,000 billiger zu stehen kommt, als auf der Stelle des Inselfornhauses. Also entspricht ersteres Gebäude nicht nur den Bedürfnissen der Bank besser und wird seiner Lage wegen zu jeder Zeit, auch wenn die Bank liquidirt werden sollte, annähernd die Kostensumme gelten, sondern es kommt auch um ein Erhebliches billiger zu stehen, als ein Bau am Plage des abzubrechenden Inselfornhauses. Die Berechnung ergibt sich aus folgender Darstellung. Die Ankaufskosten des alten Inselfornhauses (Steigerungskosten inbegriffen) beliefen sich auf

	Fr. 121,782
Hievon das Abbruchmaterial mit	9,782
abgezogen, bleiben	Fr. 112,000. —
Hiezu sind zu rechnen die geforderte Entschädigung für den Vorbau mit	" 12,000. —
und die Anlage der Trottoirs nebst Verlegung der Kellereingänge des Nachbarhauses mit	" 4,500. —
(welcher Ansatz indessen nach meiner Ansicht zu tief gegriffen ist, da sich der Besitzer des Nachbarhauses wohl schwerlich mit einer bloßen Verlegung der Kellereingänge begnügt hätte). Der Kubikfuß des Baues an der Bundesgasse (346,680 K. : F.) käme bei der auf Fr. 227,000 veranschlagten Baukostensumme auf circa 65% Rp. zu stehen. Diesen Preis auf die circa 331,224 K. : F. des Gebäudes auf dem erweiterten Plage des Inselfornhauses angewandt, ergäbe eine Baukostensumme von	" 216,951. 70
Die Verzinsung während des Baues würde wenigstens betragen	" 11,548. 30
es ergäbe sich somit ein Baukapital von	Fr. 357,000. —
Für den projektirten Neubau an der Bundesgasse kommt der Platz (6513 □') auf	Fr. 70,000
und die Erstellung des Gebäudes nach Plan und Baubeschreibung auf	" 227,000
zu stehen. Dazu müßte für die Verzinsung während der Bauzeit, à 4½ %, geschlagen werden	" 11,362
Die Gesamtkostensumme wäre also	Fr. 308,362
oder mit den Vorstudien und Uebernahmungskosten rund	" 310,000. —
also, wie bereits gesagt, um	Fr. 47,000. —
kleiner, als nach dem frühern Projekt des Baues auf dem Plage des Inselfornhauses. Man wendet nun vielleicht ein, daß es nicht sicher sei, daß die Kosten die vorgegebene Summe nicht übersteigen werden. Ich sage aber, daß man dieß sicher	

weiß, während man von dem Bau auf dem Plage des Inselfornbauhauses nicht sicher ist, daß er nicht mehr kosten würde; denn es liegt da kein Vertrag vor, nach welchem der betreffende Unternehmer gehalten ist, den Bau für die genannte Summe auszuführen. Hier dagegen haben wir eine solide Gesellschaft, deren Beamten alle Garantie darbieten, daß der Bau in gehöriger Weise ausgeführt wird. Unter solchen Umständen glaube ich, sei die Wahl nicht schwierig: unzweifelhaft ist das neue Projekt dem alten vorzuziehen. Man wird fragen, was mit dem alten Inselfornhaus geschehen soll, und ob der Staat auf demselben vielleicht noch große Verluste zu erleiden habe. Die Ansicht der Bankverwaltung in dieser Sache geht dahin, daß das Gebäude allerdings wieder verkauft werden soll, da jedoch vom Kaufpreise Fr. 90,000 zu Gunsten der Inselforporation haften bleiben und eine erhebliche Chomage nicht vorhanden ist, sondern das Kapital sich annähernd verzinst, so braucht die Bank mit der Veräußerung des Gebäudes sich nicht zu beeilen, sondern sie kann den günstigen Moment ruhig abwarten, weshalb denn auch eine bedeutende Einbuße da nicht stattfinden wird. Der Kaufpreis für den Platz an der Bundesgasse ist mit Fr. 70,000 am Tage der Fertigung zahlbar, und eventuell von diesem Tage an zu 4½ % jährlich verzinslich. Von der Kostensumme des Gebäudes (Fr. 227,000) sollen Fr. 150,000 zur Hälfte 10 und zur Hälfte 20 Monate nach Fertigung des Kaufvertrages, und der Rest mit Fr. 77,000 am Tage der förmlichen Uebergabe des vollendeten Gebäudes, spätestens am 1. Juli 1869, ausbezahlt werden. Bei der Berechnung des Zinses wird man finden, daß die Bank im Verhältnisse zu andern ähnlichen Instituten in einem sehr billigen Mietzins stehen wird. Im Plainpied befände sich also die Hypothekarkasse, im ersten Stock die Kantonalbank, und im zweiten und dritten Stock je zwei Logis. Man glaubte deshalb die Eintheilung der beiden obern Stockwerke in je zwei Logis in Aussicht nehmen zu sollen, weil Familien, die im Falle sind ein theures Logis zu miethen, ein solches nicht in einem für Büreaux eingerichteten Hause wählen. Der Zins der Gesamtkostensumme (Fr. 310,000) beträgt à 4½ % Fr. 13,950

Die Hypothekarkasse würde für Erdgeschoß und Archive einen Mietzins entrichten von Fr. 4,450	
die beiden Logis im zweiten Stock (Fr. 1250 und Fr. 1000)	" 2,250
ebenso diejenigen im dritten Stock	" 2,250
	" 8,950

es fielen also auf die Kantonalbank für das erste Stockwerk und die Archive Fr. 5,000 Gegenwärtig muß sie einen Mietzins von Fr. 3800 oder Fr. 4000 entrichten, wenn sie aber ausziehen muß, so hat sie jedesmal bedeutende Kosten für die Büreaux- und Archiveinrichtungen zu bestreiten, welche Ausgaben wegfallen, sobald sie einmal bleibend eingerichtet ist. Mit der vorgenannten Bau summe werden dann alle Archive feuerfest erstellt, so daß sowohl die Papiere der Kantonalbank als diejenigen der Hypothekarkasse sicher untergebracht werden können und man in dieser Beziehung durchaus keiner Besorgniß mehr Raum zu geben braucht. — Man begegnet nun noch dem Einwurfe, daß die Hypothekarkasse, die bisher keinen Mietzins bezahlt, in Zukunft einen solchen zu entrichten habe, wodurch ihr Ertrag geschmälert werde. Dieß ist allerdings richtig, nach meinem Dafürhalten wird aber dieser Zins auf eine andere Weise wieder eingebracht werden. Vorerst wird man nämlich in Zukunft die Arbeiter besser überwachen und beschäftigen und viele Arbeit, die jetzt wegen Mangels an Raum die Angestellten zu placiren, hinausgegeben werden muß, im Bureau besorgen können. Ein Theil des Mietzinses wird aber auch durch Verwendung der Gelder bei der Kantonalbank zurückkommen. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die beiden Anstalten ziemlich entfernt von einander liegen, geht es nicht

wohl an, die Gelder dort zu deponiren, sondern man muß stets auf die Rückzahlung von Depots Bedacht nehmen, indem man den Betreffenden nicht später wiederkommen heißen kann, um unterdessen Geld herbeizuschaffen. Deshalb muß immer eine gewisse Summe in baarem Gelde vorhanden sein; nach Vereinigung der beiden Bankanstalten kann dagegen ein großer Theil der Baarschaft in der Kantonalbank à conto courant deponirt werden, die sie wie andere Depositen auch verzinst. Durch diese beiden Faktoren wird nach meinem Dafürhalten ein großer Theil des Mietzinses der Hypothekarkasse wieder eingebracht werden. Im Weitern ist auch in Berücksichtigung zu ziehen die Sicherheit der Lokale und die Annehmlichkeit für das ganze Personal, in einem solchen Gebäude zu arbeiten. — Unter solchen Umständen hat die Verwaltung der Kantonalbank das Projekt einstimmig empfohlen. Ich schließe, indem ich mich auf das Angebrachte beschränke, und Ihnen im Namen des Regierungsrathes die vorgelegten Anträge zur Genehmigung empfehle.

Dieselben werden vom Großen Rathe ohne Beanstandung genehmigt.

Zu einem Mitgliede der Kommission für das Gemeindesteuergesetz, an Platz des Herrn Dr. Schneider, ist vom Bureau ernannt Herr Großrath Reichenbach in Saanen und das Präsidium derselben Herrn Großrath Eduard v. Sinner übertragen.

Antrag, betreffend Auswirkung einer Ermächtigung der Kantonalbank zur Emission von zwei Millionen in Obligationen mit Gewinnantheil.

Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch des Verwaltungsrathes der Kantonalbank und legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Kantonalbank und des Regierungsrathes,

beschließt:

es sei die Kantonalbank im Sinne des § 10 des Bankgesetzes vom 30. Mai 1865 ermächtigt, in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkt zu einer neuen Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil bis zum Belaufe von höchstens zwei Millionen Franken zu schreiten.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt in Abweichung des Antrages des Regierungsrathes, es möge der Große Rath beschließen:

Die Kantonalbank wird ermächtigt, in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkt unter Garantie des Staates und auf dem Wege eines zu möglichst günstigen Bedingungen abzuschließenden Anleihsens, gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Kantonalbank, das Bankkapital um höchstens zwei Millionen Franken zu erhöhen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zur Behandlung vorliegende Angelegenheit ist zunächst von der Direktion und hierauf vom Verwaltungsrathe der Kantonalbank, drittens vom Regierungsrathe und viertens von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden. Ueber die Frage der Nothwendigkeit der Vermehrung

des Kapitals der Bank sind alle Behörden einig. Wie Sie aus dem Staatsverwaltungsberichte ersehen haben, nimmt der Geschäftsverkehr der Kantonalbank von Jahr zu Jahr zu. Der Kapitaleinschuss des Staates beläuft sich bloß auf $3\frac{1}{2}$ Millionen, nun steht aber auch noch die schon seit Jahren verlangte Eröffnung einer Filiale in Bruntrut bevor, da dieser Amtsbezirk, dessen Geschäftsverkehr nach den darüber eingeholten Berichten nicht unbedeutend ist, seiner geographischen Lage wegen nicht wohl im Falle ist, von den Filialen in St. Immer oder Biel Gebrauch zu machen. Der Verwaltungsrath der Kantonalbank und der Regierungsrath haben die Eröffnung einer Filiale daselbst bereits grundsätzlich erkannt, mit dem Zusatz jedoch, daß sie erst dann stattfinden soll, wenn die nöthigen Fonds sich in der Kasse befinden, um die Speisung der Filiale zu ermöglichen. Hierüber sind also, wie gesagt, alle vorberathenden Behörden einstimmig, dagegen waltet eine Verschiedenheit der Ansichten ob über die Frage, in welcher Weise das nöthige Kapital beschafft werden soll. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Staat zu diesem Zwecke keine disponiblen Gelder hat und keine flüssig machen kann. Das Staatsvermögen besteht theilweise aus Waldungen und Liegenschaften. Von den Kapitalien sind bereits $3\frac{1}{2}$ Millionen in die Kantonalbank eingeschossen, und ungefähr 7 Millionen liegen in der Hypothekarkasse, die namentlich zur Dotirung der Oberländerkasse bestimmt wurden. Weitere Kapitalien liegen in der Domänenkasse, die jedoch, mit Berücksichtigung der Bodenzinsliquidation und der Aktiven, die sich nicht liquidiren lassen, mehr Passiven als Aktiven hat. Endlich kommen in Betracht die Kapitalien im obrigkeitlichen Zinsrodol, die sich, da die meisten Titel nicht fällig sind, und überdies größtentheils nach Annuitäten zurückbezahlt werden, nicht liquidiren lassen. Es bleibt daher nichts übrig, als zu einem Anleihen für die Kantonalbank zu schreiten. Nun haben sich zunächst auch hier abweichende Ansichten geltend gemacht. Die Einen verlangten, daß der Staat das Geld entlehne und einschicke, wie er dieß mit den übrigen $3\frac{1}{2}$ Millionen gethan hat. Die andere Ansicht (und zwar diejenige der Finanzdirektion) ging dahin, daß wenn zu einem Anleihen geschritten werden sollte, die Bankbehörde dasselbe abzuschließen habe, indem sie hiefür die geeignetste Person sei und es unter eben so günstigen Bedingungen effektuiren könne, als die Regierung, beziehungsweise die Finanzdirektion. Diesen beiden Ansichten gegenüber machte sich eine dritte geltend, wonach das nöthige Geld nicht durch ein Anleihen, sondern durch die Emission von Obligationen mit Gewinnantheil, wie solche im neuen Bankgesetze vorgesehen sind, beschafft werden sollte. Die Kantonalbank hat bereits von der bezüglichen Bestimmung des Bankgesetzes Gebrauch gemacht, indem mit Autorisation des Großen Rathes Obligationen im Betrage von 4 Millionen in dieser Weise emittirt worden sind. Es ist allerdings der einfachste Weg, um zum Ziele zu gelangen, wenn neuerdings solche Obligationen ausgegeben werden; denn es ist nicht zu zweifeln, daß dieselben einen raschen Absatz finden würden, indem ihnen ein Zins von 4 % garantirt ist, sie aber nach dem Ergebnis der letzten Rechnung einen solchen von $5\frac{3}{4}$ % erhalten haben. Dagegen ist aber folgendes Bedenken zu erheben, das vom Präsidenten des Verwaltungsrathes gemacht worden ist. Wenn auch auf die besagte Weise die zwei Millionen bequem und sicher erhältlich sind, so ist dieß doch unzweifelhaft das theuerste Geld. Wenn die Bank zu einem Anleihen schreitet, so wird sie höchstens 5 % bezahlen müssen; es ist selbst Aussicht vorhanden, daß sie noch billigeres Geld erhalten würde. Das durch Emission von Obligationen mit Gewinnantheil aufgenommene Geld dagegen kostet mehr als 5 %, nach der letzten Rechnung $5\frac{3}{4}$ %. Nimmt der Staat, sei es nun selbst oder durch die Bank, ein Anleihen auf, so kann er das Plus selbst beziehen, während es im andern Falle in die Taschen der Obligationäre fließt. Außer diesem rein materiellen Gewinne kann

nun noch eine weitere Rücksicht zur Sprache gebracht, nämlich auf die Konsequenzen hingewiesen werden, welche nach und nach aus der Vermehrung des Obligationenkapitals mit Gewinnantheil entstehen könnten. Bis dahin hatten diese Obligationeninhaber allerdings durchaus keinen Einfluß auf die Organisation und die Administration der Bank, wenn sich aber das Obligationenkapital immer mehr vergrößert, so werden sie gewiß danach streben, die Staatsbank in eine Privatbank umzuwandeln. Die Obligationeninhaber werden ihren Einfluß geltend machen und werden nicht verlegen sein, Gründe anzuführen; sie werden, da sie den größten Theil des Kapitals eingeschossen, auch an der Verwaltung desselben Antheil zu nehmen verlangen. Für Diejenigen, welche keine Staatsbank wollen, ist dieß allerdings kein Grund, die zwei Millionen nicht auf dem Wege der Emission von Obligationen mit Gewinnantheil zu beschaffen, Diejenigen aber, welche glauben, die Beibehaltung der Staatsbank liege im Interesse des Staates, würden dadurch vielleicht nach und nach Konsequenzen herbeiziehen, welche die Existenz der Staatsbank in Frage stellen könnten. Der Verwaltungsrath der Kantonalbank hat denn auch mit Mehrheit beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten die Bank zu Aufnahme eines Anleiheens ermächtigen. Die Sache gelangte nun an die Finanzdirektion zur Berichterstattung, welche dem Antrage des Verwaltungsrathes beipflichtete und beim Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes die Aufnahme eines Anleiheens durch die Bank beantragte. Im Regierungsrathe wurden jedoch, und zwar auch von Seite der Finanzdirektion, mit Rücksicht auf die damaligen Umstände Bedenken gegen die sofortige Aufnahme eines Anleiheens erhoben, infolge dessen der Regierungsrath es vorzog, bei dem Großen Rathe den Antrag zu stellen, es möchte die Bank zu weiterer Emission von Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von zwei Millionen ermächtigt werden. Nun gelangte das Geschäft auch an die Staatswirthschaftskommission, die gestern hierüber diskutirt hat. Sie nimmt den Antrag des Verwaltungsrathes wieder auf und beantragt die Aufnahme eines Anleiheens durch die Bank. Es ist möglich, daß wenn die Sache 14 Tage später vom Regierungsrathe behandelt worden wäre, nachdem nämlich der Friede besiegelt war, daß er auch etwas weniger Bedenken hegt und ebenfalls zu Aufnahme eines Anleiheens gerathen hätte. Damals aber fand er, hiezu sei nicht der rechte Moment da, und die Finanzdirektion war der Ansicht, die Sache sollte bis im nächsten Sommer verschoben werden, wo sich der politische Horizont aufgeklärt haben würde. Unter den jetzigen Umständen glaube ich aber, es sei nicht schwierig, unter günstigen Bedingungen ein Anleihen aufzunehmen. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie dem Antrage der Regierung oder demjenigen der Staatswirthschaftskommission den Vorzug geben wollen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, bereits mitgetheilt, daß es, namentlich zum Zwecke der Eröffnung der Bankfiliale in Bruntrut, nothwendig geworden ist, das Bankkapital um zwei Millionen zu vermehren; die vom Staate eingeschossenen $3\frac{1}{2}$ Millionen und die durch Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil gemäß der Bestimmung des § 10 des neuen Bankgesetzes erhaltenen vier Millionen genügen also nicht mehr. Ueber die Nothwendigkeit der Erhöhung des Bankkapitals ist man einig, es handelt sich daher bloß noch um die Frage, auf welchem Wege die zwei Millionen herbeigeschafft werden sollen, ob auf dem Wege eines Anleiheens oder vermitteltst Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil in diesem Betrage, wie sie der § 10 des Bankgesetzes vorsieht. Dieser Paragraph lautet nämlich: „Wenn das vom Staate der Kantonalbank zur Verfügung gestellte Kapital zu einem gehörigen Geschäftsbetrieb nicht hin-

reicht, so kann dasselbe in der Weise vermehrt werden, daß die Anstalt gegen Obligationen und auf eine Zeitdauer von je 10 Jahren solche Gelder aufnimmt, welche außer einem festen Zins von 4 % noch einen verhältnißmäßigen Antheil am jährlichen Reingewinn erhalten. Die Obligationäre sind berechtigt, in der zweiten Hälfte des neunten Jahres ihre Titel aufzukünden, in welchem Falle dann die Rückzahlung am Schlusse des zehnten Jahres erfolgt. Wir von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, so bleiben die betreffenden Obligationen jeweilen auf eine fernere Periode von 10 Jahren unaufkündbar. Ihrerseits behält sich die Bank die Befugniß vor, nach Ablauf von vier Jahren, auf eine halbjährige Kündigung hin, am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, sämtliche Obligationen oder einen Theil derselben zurückzahlen. Im letztern Falle entscheidet das Loos über die zur Heimzahlung gelangenden Titel. Der Betrag der in obiger Weise zu emittirenden Obligationen darf ohne Bewilligung des Großen Rathes die Summe von vier Millionen Franken nicht übersteigen.“ Da die bereits ausgegebenen Obligationen mit Gewinnantheil diese Summe erreichen, so mußte die Bank die Sache vor den Großen Rath bringen. Die Staatswirthschaftskommission schlägt die Aufnahme eines Anleihe vor, ich will jedoch zuerst die andere Form der Vermehrung des Bankkapitals — Emission von Obligationen mit Gewinnantheil — berühren. Der Vortheil derselben besteht darin, daß die Bank auf die leichteste Weise und ganz ohne Mühe die zwei Millionen auf 10 Jahre bekommen kann; sollte sie in der Zwischenzeit das Geld oder einen Theil desselben nicht mehr brauchen, so kann sie es schon nach vier Jahren auf eine halbjährige Kündigung hin zurückzahlen. Die Stellung der Bank gegenüber den Obligationären ist also eine sehr angenehme; dieselben geben das Geld mit Vertrauen auf 10 Jahre hin, lassen es sich aber gefallen, daß es ihnen nach vier Jahren wieder zurückerstattet wird. Wenn nun die Staatswirthschaftskommission trotz dieser Vortheile einen andern Modus bevorzugt, so geschieht dieß namentlich mit Rücksicht auf die Quelle, von welcher das Geld herkommt. Würde nämlich die Form der Emission von Obligationen mit Gewinnantheil gewählt, so würde das Geld größtentheils aus dem Kanton Bern selbst fließen, Jeder würde suchen, seine Ersparnisse da zu placiren; denn man kann wirklich kein besseres Placement finden, als ein solches, wo der ganze Kanton für das Geld haftet und dieß einen Zins von 5¼ % trägt, wie es im letzten Jahre der Fall war. Dazu kommt, daß einerseits das Geld voraussichtlich nach 10 Jahren wieder auf 10 weitere Jahre unter den gleichen Bedingungen dort belassen werden kann, und andererseits eine solche Bankobligation alle Tage verkäuflich ist, und zwar sogar mit Agio. Unter solchen Umständen entsteht daher die Versuchung, das Geld auf derartige Obligationen anzulegen, auf der andern Seite zeigt sich aber die Gefahr, daß das Kapital vom Ackerbau und von der Industrie in eine Staatsanstalt abgeleitet wird. Es wäre natürlich verlegend, wenn man bei der Emission von Obligationen mit Gewinnantheil dem fremden Geld den Vorzug geben und dem Berner nicht gestatten würde, ein gutes Placement zu machen. Das dürfte die Bankverwaltung kaum thun, sondern sie würde gewiß das bernische Geld in erster Linie berücksichtigen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, der Staat habe nicht nur ein großes Interesse, wohlfeileres Geld als zu 5¼ % zu bekommen, sondern es sei namentlich auch wichtig, daß das bernische Geld da belassen werde, wo es jetzt wirkt und arbeitet. Wenn wir nun einen Blick auf die gegenwärtige Konstellation in Europa werfen, wenn wir namentlich die Wahrnehmung machen, daß mitten im letzten Kriegslärm die Eidgenossenschaft ein Anleihen von sechs Millionen zu 4½ % negoziiren konnte, so sollte man es auch für möglich halten, daß die Kantonalbank ungefähr zu gleichem Zinsfuß ein Anleihen abschließen kann, und zwar um so mehr, wenn sie, wie die Staatswirthschaftskommission

beantragt, den ihr günstig scheinenden Moment wählen kann. Dadurch würde der Zweck erreicht, der Bank wohlfeiles, fremdes Geld zugewendet und das bernische Geld da belassen, wo es gegenwärtig angelegt ist. Dieß sind die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, die Aufnahme eines Anleihe zu empfehlen, welches im günstigen Moment durch die Bank selbst negoziirt werden soll und nicht auf einmal negoziirt zu werden braucht. — Ich muß indessen noch auf eine konstitutionelle Frage aufmerksam machen, die man auf verschiedene Weise entscheiden könnte. Nach dem § 23 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 sind Anleihen, die nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, gleich einem Verbräuche von zins tragendem Vermögen zu behandeln und müssen daher von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des bei Eiden einberufenen Großen Rathes beschlossen werden. Nun sagt der § 1 des Kantonalbankgesetzes vom 30. Mai 1865: „Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, ist festgesetzt auf 3½ Millionen Franken. Bei eintretendem Bedürfnisse kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes und der Regierung durch Beschluß des Großen Rathes vermehrt werden. Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank.“ Ob schon also das Anleihen von der Bank negoziirt wird, ist es ein Staatsanleihen, und wenn man an diesem Standpunkt festhält, so kann es nur unter den oben angeführten Bedingungen beschlossen werden. Unserer Ansicht nach hätte sich indessen die Bank selbst helfen können, ohne vor den Großen Rath zu treten, und zwar aus folgenden Gründen. Der § 3 des Kantonalbankgesetzes sagt: „Die Geschäfte der Bank bestehen: . . . g. in Aufnahme von Depositengeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldverschreibungen.“ Die Bank hätte nun auch diese Form wählen und für zwei Millionen Schuldverschreibungen ausgeben können. Der Große Rath kann daher sagen: wenn wir der Bank den Auftrag geben, innerhalb der ihr in § 3 gestellten Schranken ein Anleihen selbst zu negoziiren, ihr auch die Form überlassen, nur mit der Beschränkung, daß es nicht auf dem Wege der Emission von Obligationen mit Gewinnantheil zu Stande kommen soll, so ist hiezu nicht die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des bei Eiden einberufenen Großen Rathes notwendig. Halten Sie dagegen die andere Ansicht fest, daß ein solches Anleihen immerhin ein Staatsanleihen sei, so kann es nur unter diesen Bedingungen beschlossen werden. Ich wollte Ihnen als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission diese auf einen Artikel der Verfassung sich stützende Frage nicht vorenthalten, es Ihnen überlassend, darüber zu entscheiden. Doch glaubt die Staatswirthschaftskommission, wie gesagt, nicht, daß es der Fall sei, den Großen Rath zu Erledigung dieses Geschäftes bei Eiden einzuberufen. Ich empfehle Ihnen deshalb Namens der Staatswirthschaftskommission die von ihr gestellten Anträge zur Annahme.

U b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
„mission“ der Staatswirthschaftskommission	Gr. Mehrheit.

Gesetz über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken.

Da die Vorberathung desselben nicht beendigt ist, so wird beschlossen, es in der gegenwärtigen Session nicht zu behandeln.

Gesetzes-Entwurf

über

die Entfernungen der Gebäude und Waldbestände u. s. w. von den Eisenbahnen.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die öffentliche Sicherheit, die Feuerpolizei und die Erhaltung der Eisenbahnen es nothwendig machen, durch gesetzgeberische Vorschriften die Entfernungen der Gebäude, Waldbestände, Ausgrabungen, Anhäufung von entzündbaren Stoffen u. s. w. von Eisenbahnen zu bestimmen; auf den Antrag der Direktion der Eisenbahnen und des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Schweizerfuß von den Grenzen einer Eisenbahn aufgeführt werden; auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Grenze der Bahn liegt, darf nur in solchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine erzeigt hat, daß besondere Verumständungen es dem Bauführer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzusetzen. Wenn der Bauführer angehalten wird, sein altes Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf vollständigen Ersatz, und zwar nach dem im Gesetze über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken vorgeschriebenen Verfahren.

Die obengenannte Entfernung wird auf folgende Weise berechnet:

- liegt die Eisenbahn im Niveau des natürlichen Bodens, so sind die zwölf Fuß Entfernung von der Ase der Seitengräben an zu rechnen;
- bei Einschnitten sind dieselben von der obern Böschungskante derselben, und
- bei Auffüllungen von der untern Böschungskante derselben an zu rechnen.

Art. 2.

Die Errichtung zu Tage liegender Sandgruben, Steinbrüche und Erzgruben, längs der Eisenbahnen, in einer Entfernung von fünfzig Fuß von den nach Art. 1 bestimmten Grenzen der Eisenbahn ist verboten.

An Orten, wo die Eisenbahn auf einer Auffüllung von mehr als zehn Fuß über dem natürlichen Boden liegt, ist es den Anstößern auch untersagt, andere als die oben angegebenen Ausgrabungen innerhalb einer Zone vorzunehmen, die der senkrechten Höhe der Auffüllung gleichkömmt; die Breite der Zone wird vom Fuße der Böschung an gerechnet.

Art. 3.

Es ist verboten, in einer Entfernung von weniger als fünfzig Fuß von der Ase des Bahnkörpers an einer durch Lokomotiven bedienten Eisenbahn Dachungen aus brennbarem Material, Stroh- und Heuschuber oder irgend andere Anhäufungen entzündbarer Stoffe zu errichten.

Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die nur zeitweisen, zur Erntezeit gemachten Anhäufungen.

Art. 4.

Es dürfen keine Waldanpflanzungen in einer Entfernung von weniger als fünfzig Fuß, von der Ase des Bahnkörpers aus gemessen, gemacht werden.

Art. 5.

Widerhandlungen der in diesem Gesetze enthaltenen Polizeivorschriften sollen dem Regierungsrathhalter angezeigt werden und werden mit einer Buße von 1—100 Fr. bestraft und der Urheber zum Schadenersatze verurtheilt.

Der Polizeirichter hat überdies auf das Begehren der betheiligten Parteien, oder der Staatsanwaltschaft, die Widerhandelnden, in einer durch das Urtheil festzusetzenden Frist, zur Wegschaffung der entgegen den vorstehenden Bestimmungen gemachten Bauten, Pflanzungen, Ausgrabungen oder Anhäufungen zu verfallen.

Art. 6.

Wenn die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Eisenbahn und die Beschaffenheit der Lokalität es gestatten, so können in besondern Fällen die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Entfernungen durch Beschluß des Regierungsrathes vermindert werden.

Art. 7.

Wenn die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung der Eisenbahn es erheischt, so kann die Staats- oder Ortspolizeibehörde oder die Bahnverwaltung die Wegschaffung der beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder zur Zeit der Erstellung neuer Eisenbahnen, inner der oben bezeichneten Entfernungen bestehenden Bauten, Anlagen, Waldanpflanzungen, Gruben oder Anhäufungen entzündbarer Stoffe verlangen, und zwar, wenn dadurch dem Eigenthümer ein Schaden erwächst, gegen Entschädigung, die von der Gesellschaft zu leisten ist.

In den oben vorgesehenen Fällen von Wegschaffung ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Expropriation zu öffentlichen Zwecken zu verfahren.

Art. 8.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und an den Großen Rath zur ersten Berathung mit Empfehlung überwiesen.

Bern, den 9. November 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Weber.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor dem Eintreten in irgend einen Gesetzesentwurf muß sich der Große Rath fragen, ob der Erlaß desselben gerechtfertigt ist. In Bezug auf denjenigen, welchen ich Ihnen hiermit im Namen des Regierungsrathes vorlege, werden einige Bemerkungen genügen, um zu beweisen, daß derselbe zeitgemäß und sogar nothwendig ist. Dieser Entwurf hat einen dreifachen Zweck: er will die öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigenthums schützen, die Erhaltung der Bahn sichern und endlich Prozesse und Anstände mit den anstoßenden Eigenthümern verhüten. Die Erstellung von Gebäuden, die Anpflanzung von Wäldern und die Ablagerung entzündbarer Stoffe in zu geringer Entfernung von einer durch Lokomotiven befahrenen Eisenbahn erzeugt eine immerwährende Feuersgefahr. Die aus dem Kamin der Lokomotive entstehenden Funken und Flämmchen haben oft Gebäude und Wälder angezündet. Es liegt also im Interesse der Feuerpolizei, die Entfernung der Gebäude, die Waldbestände und

die Ablagerungen von Brennmaterialien auf eine Weise zu bestimmen, daß Feuersbrünste verhütet werden. Was die in der Nähe der Eisenbahn liegenden Mienen, Sandgruben, Steinbrüche und andere Ausgrabungen betrifft, so können dieselben auch die Zerstörung oder Erschütterung der Bahn herbeiführen und für das Publikum großes Unglück und den Bahngesellschaften bedeutenden Schaden veranlassen. Endlich ist der Mangel an Vorschriften über die gesetzliche Entfernung, welche zwischen der Eisenbahn und den Gebäuden, Wäldern, Mienen u. s. w. bestehen soll, eine reiche Quelle zu Prozessen und Anständen, und die Regierung hat in dieser Beziehung schon mehrfache Erfahrungen gemacht. In allen Ländern, wo Eisenbahnen bestehen, haben die Behörden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung von Brandunglück und zur Instandhaltung der Bahn gesetzliche Vorschriften aufgestellt, während bis jetzt kein Gesetz dieser Art im Kanton Bern erlassen worden ist. In diesem Punkte besteht also eine Lücke, und um dieselbe auszufüllen, wird Ihnen der gegenwärtige Gesetzesentwurf vorgelegt; er enthält in der That einige Beschränkungen des Eigenthumsrechtes; dieselben sind jedoch durch die öffentliche Sicherheit dringend geboten und auf das Allernothwendigste reduziert, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Bei der Abfassung der einschränkenden Bestimmungen hat man sich bemüht, das öffentliche Interesse so viel als möglich mit dem Privatinteresse zu vereinigen. So kann in gewissen Fällen von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen und können die Entfernungen vermindert werden. Ferner hat dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft; die bestehenden Bauten und Pflanzungen sollen nur in dem Falle abgetragen und weggeschafft werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung der Bahn es erfordert (Art. 7), und zwar sollen in diesem Falle die Eigenthümer, wenn ihnen dadurch ein Schaden erwächst, nach den Vorschriften des Gesetzes über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken entschädigt werden. Ich schliesse, indem ich Ihnen das Eintreten in den Entwurf und dessen artikelweise Berathung empfehle.

Dr. König, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist darüber einig, daß in dieses Gesetz nicht eingetretet werden soll, und ich will Ihnen in Kürze die Gründe angeben, weshalb sie diesen Antrag stellt. Daß gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebs und auch zum Schutze der Reisenden aufgestellt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel, allein das Gesetz, wie es hier vorliegt, kann in keiner Weise genügen. Wir haben bereits eine ganze Reihe verschiedener Gesetze, die alle ungefähr den nämlichen Zweck haben, so die Verordnung zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebs vom 26. Juni 1857 und die Verordnung über das Steinsprengen mit Schießpulver in der Nähe von Eisenbahnen vom 19. Dezember 1864; wir haben ferner das Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834 und das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853. Alle diese Gesetze stellen Bestimmungen auf, welche theilweise im vorliegenden Gesetze reproduziert und berührt werden sollen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollten alle zum Schutze der Eisenbahnen dienenden Vorschriften in Einem Gesetze enthalten sein und nicht in einer Reihe von Verordnungen, von denen die einen vom Großen Rathe, die andern vom Regierungsrathe erlassen sind. Ich erlaube mir, ein einziges Beispiel anzuführen. Art. 2 sagt: „Die Errichtung zu Tage liegender Sandgruben, Steinbrüche und Erzgruben, längs der Eisenbahnen, in einer Entfernung von fünfzig Fuß von den nach Art. 1 bestimmten Grenzen der Eisenbahn ist verboten.“ Ueber die Errichtung von Erzgruben in der Nähe von Landstraßen spricht sich gerade das Bergwerkgesetz selbst ganz positiv aus; ferner existirt eine ganz spezielle Verordnung darüber, wie in der Nähe von Eisenbahnen Steine gesprengt werden sollen, deßhalb kann ich nicht einsehen, warum in einem besondern Gesetze das Steinbrechen verboten werden

soll. Das vorliegende Gesetz leidet im Weiteren nicht bloß an Mängeln der Redaktion, sondern es fehlen auch einzelne Bestimmungen, es ist inkomplet und überhaupt ungenügend. Es ist einem französischen Gesetze über die Sicherung der Eisenbahnen im Jahre 1845 entnommen, in der Weise aber, daß die schützenden Bestimmungen des französischen Gesetzes in der Vorlage vollständig weggelassen sind. Wir haben nun gefunden, daß wenn man die französische Gesetzgebung benutzen will, sie wenigstens so benutzt werden soll, daß das Gute, welches sie hat, auch für uns aufgenommen und die schützenden Bestimmungen nicht weggelassen werden, wie es hier geschehen ist. Sollte der Große Rath das Eintreten beschließen, so werde ich dieß des nähern nachweisen. Ich will nicht weitläufiger sein; die Kommission ist vollkommen einig, beim Großen Rathe auf Nichteintreten anzutragen. Würde die Regierung eine vollständige Vorlage über den Schutz und die Sicherung des Eisenbahnbetriebs bringen, so wäre die Kommission natürlich ganz bereit, darauf einzutreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Botum des Herrn König verdient eine Antwort. Zu meiner Verwunderung vernehme ich, daß die Kommission einstimmig war, um das Nichteintreten zu beantragen. Der dem Großen Rathe heute vorgelegte Entwurf wurde nicht von der Regierung angeregt; es ist der Verwaltungsrath der Staatsbahn, in welchem Herr Karrer, Präsident der Kommission, sitzt, der ihn provozirt hat. Der Verwaltungsrath nun war einstimmig, um die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des in Frage stehenden Gesetzes anzuerkennen. Wie alle andern Mitglieder des Verwaltungsrathes, unterstützte auch Herr Karrer bei der Vorberathung den Entwurf; man wird daher mein Erstaunen über die Erklärung des Herrn König hinsichtlich der Einstimmigkeit der Kommission begreifen. Die gegen den Entwurf erhobenen Einwendungen sind übrigens untergeordneter Art, und wenn eingetretet wird, so wird es leicht sein, die Redaktion in den mangelhaft scheinenden Stellen zu verbessern, so daß der Große Rath die gewünschten Abänderungen ganz gut im Laufe der Berathung beschließen kann. Andererseits ist der Entwurf nicht, wie behauptet wurde, dem französischen Gesetze entnommen; derselbe bestand anfangs nur aus vier Artikeln, welche zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes ungenügend waren, so daß der Regierungsrath ihn unter Benützung der neuesten sachbezüglichen Gesetze, unter Andern derjenigen, welche in Belgien und in den Kantonen Waadt und Neuenburg erlassen worden sind, vervollständigte. Man hat gesagt, die in den verschiedenen bernischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen seten zur Erreichung des Zweckes genügend; ich bestreite diese Behauptung. Jedermann weiß, daß das Straßenpolizeigesetz auf die Eisenbahnen nicht anwendbar ist; ferner gewähren die von Herrn König angeführten Verordnungen weder dem Publikum noch den Bahngesellschaften hinlängliche Sicherheit, um Unglücksfälle und deren traurige Folgen zu verhüten. Die Verordnung über die Steinbrüche z. B. verbietet den Gebrauch von Sprengpulver für die Ausgrabungen; über die Anlage von Steinbrüchen und Mienen in einer gewissen Entfernung schreibt die Verordnung jedoch nichts vor; es ist dieß eine dem Gesetze vorbehaltene Bestimmung, welche nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes, sondern in diejenige des Großen Rathes fällt. Die angeführte Verordnung konnte somit die Anlage von Steinbrüchen in einer gewissen Entfernung von der Eisenbahn nicht verbieten, und wenn der vorliegende Gesetzesentwurf verworfen werden sollte, so würde nichts die anstehenden Eigenthümer hindern, am Rand der Bahn Gruben anzulegen und auf diese Weise die Dauerhaftigkeit derselben zu gefährden. Die erhobenen Einwendungen scheinen mir unbegründet und nicht der Art zu sein, das Gesetz als unnöthig erscheinen zu lassen. In dieser Beziehung will ich nur ein Beispiel anführen: längs der Linie Bern-Langnau bemerkt man zahl-

reiche Gebäude, hölzerne Häuschen und sogar Pulvermagazine in unmittelbarer Nähe der Bahn. Ich behaupte also, daß eine große Gefahr im gegenwärtigen Zustande der Dinge liegt und daß der Mangel eines sachbezüglichen Gesetzes fortwährend die Ursache zu Besorgniß und Anständen ist, ferner daß, wenn heute keine Sicherungsmaßregeln beschlossen werden, man es später doch wird thun müssen. Ich bestreite endlich, daß dieses Gesetz das Eigenthumsrecht beeinträchtigt, wie Herr König es behauptet, welcher die zu Erreichung des vorgesteckten Zweckes nothwendigerweise aufgenommenen, einschränkenden Bestimmungen ziemlich übertrieben zu haben scheint. In dieser Beziehung ist der Ihnen vorgelegte Entwurf gewiß viel liberaler als die meisten derartigen, in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetze; er ist sogar in mancher Hinsicht weniger streng als unser Straßenpolizeigesetz von 1834. Der Entwurf respektirt den Grundsatz, daß das Eigenthum unverleßlich ist, aber auch, daß die Rechte des Eigenthümers Beschränkungen unterliegen, wenn sie durch das allgemeine Wohl und die öffentliche Sicherheit geboten werden. Aus diesen Gründen beharre ich auf dem Eintreten.

Egger, Hektor. Ich bin mit der Ansicht des Herrn König, resp. der Kommission vollständig einverstanden, daß das vorliegende Gesetz durchaus nicht angenommen werden soll, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bezeichne das Gesetz rein als ein Gelegenheitsgesetz, welches ausgearbeitet worden ist, während ein Prozeß mit der Staatsbahn obwaltete. Dieß ist die Ursache der Entstehung der Vorlage. Es ist nur zufällig, daß wir eine Staatsbahn haben, die zu betrachten ist, als ob sie einer Privatgesellschaft gehörte, wie z. B. die Centralbahn. Nun kommt die Regierung, der Staat, im Namen des öffentlichen Wohles mit einem Gesetze, das den Bürger in seinen Rechten beschränkt. Es sollten bei der kleinen Station Buhwyl mehrere Häuser erstellt werden, von denen die Staatsbahndirektion glaubte, sie sollen sowohl von der Bahn als von der Straße wegbleiben. Den Ausgang des Streitess kenne ich nicht. Wenn Herr Karrer, welcher Präsident der Kommission ist, mit dem vorliegenden Gesetze einverstanden wäre, so würde er nicht für den Antrag der Kommission auf Nichteintreten gestimmt haben, er hat aber wahrscheinlich gefunden, es entspreche den Forderungen nicht. Der Verwaltungsrath der Staatsbahn hat gewünscht, daß ein Gesetz erlassen werden möchte, welches Bestimmungen über die Entfernung der Gebäude von den zu Eisenbahnen führenden Straßen enthält. Die zu Stationen führenden Straßen gehören mehr oder weniger dem öffentlichen Wohl, und es soll jeder Anstößer das Recht haben, durch sein Grundstück auf diese Straßen zu gelangen, in der Meinung jedoch, daß der Besizer des Wegrechtes entschädigt werde. Bis dahin konnte ein Anstößer das Zu- und Wonsfahrtsrecht nicht erhalten, wenn es nicht auf freundschaftlichem Wege geschah. Ich wünschte, daß das Gesetz nur bezüglich der Distanzen von den Straßen Bestimmungen aufstellte. Als seiner Zeit das Terrain für die Eisenbahnen expropriirt wurde, haben die betreffenden Beamten bei der Aussteckung so viel Land in Anspruch genommen, daß sie jedenfalls genug zu haben glaubten. Infolge dessen mußten die Eigenthümer viel davon wieder zurücknehmen. Nun ist viel an Eisenbahnen liegendes Land zu hohen Preisen gekauft worden, um es zu irgend einem Zwecke zu benutzen, jetzt verlangt man von uns, daß wir ein Gesetz erlassen, welches die Erstellung von Gebäuden bloß in einer gewissen Entfernung von der Bahnlinie gestattet. Sehr oft kommen aber Fälle vor, wo es total unmöglich wäre, diese Distanz zu beobachten. Wer z. B. die Wirthschaft des Herrn Guggisberg an der Eisenbahn in Burgdorf kennt, wird zugeben müssen, daß es durchaus unmöglich wäre, sie weiter zurückzusetzen, und dort ist der betreffende Grund und Boden für schweres Geld gekauft worden. Ich finde, das vorliegende Gesetz sei eine Beschränkung der Rechte

der Bürger, die wir nicht beschließen sollen. Wenn der Große Rath erkennt, die Eisenbahnen so zu behandeln wie die Straßen, so daß der Staat sie baut, dann lasse ich es mir gefallen. Was die Feuergefährlichkeit betrifft, so sollen zuerst diejenigen Gebäude, welche gegenwärtig ganz neben der Bahnlinie stehen, wegdekretirt werden. In Schönbühl steht ein solches, dessen Dachecke ganz auf die Bahn hinausragt. Es ist kein Wärterhäuschen vorhanden, welches in der hier verlangten Entfernung von der Bahn erstellt ist. Es sind noch manche Punkte in dem Gesetze, welche ich berühren könnte; so ist darin auch von einer Entschädigung die Rede, wer soll diese aber bezahlen? — Ich will nicht länger sein, und möchte bloß den Wunsch aussprechen, daß ein Dekret gebracht würde in dem Sinne, daß es bezüglich der Entfernung der Gebäude von den Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnstationen gleich gehalten sein soll, wie das allgemeine Straßengesetz dieß vorschreibt.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich stimme zu dem Antrage der Kommission und bestätige Dasjenige, was Herr Egger angebracht hat. Ich erlaube mir, noch einige Bemerkungen beizufügen. Es ist unmöglich, daß der Große Rath im Laufe der Diskussion, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes es glaubt, ein Gesetz aufstellen kann, welches den Anforderungen entspricht und nicht Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in sich schließt. Die Bau- und Eisenbahndirektion sollen zusammen ein Gesetz über das Straßen- und Eisenbahnwesen ausarbeiten, dann kann etwas Vollständiges und Genügendes aufgestellt werden. Ohne dieß ist es nicht möglich; denn das Straßen- und Eisenbahnwesen greift in einander ein. Unser Straßenpolizeigesetz ist so lückenhaft, daß man schon seit 10–20 Jahren davon redete, es zu vervollständigen. Dieß ist bis jetzt nicht geschehen, nun bietet sich aber eine Gelegenheit dar, es zu thun. Ich erinnere noch an einen sehr wichtigen Punkt, an die Wasserleitungen für Brunnen oder Wasserwerke; davon steht kein einziges Wort in dem Entwürfe, man weiß z. B. nicht, ob und unter welchen Bedingungen solche Wasserleitungen unter der Bahn hindurch geführt werden können. Im Straßenpolizeigesetz ist vorgeschrieben, daß die Waldungen an Straßen erster Klasse auf 25' zurückgeschnitten werden sollen, hier wird eine Entfernung von 50' verlangt. Bei Straßen ist ein positiver Nutzen vorhanden, wenn der Wald nicht bis dicht an ihren Rand geht; denn sie trocknen schneller. Bei Eisenbahnen dagegen ist es eine Unannehmlichkeit, aber kein Nutzen, indem die Eisenbahnwagen über die Schienen hinrollen, scheine nun die Sonne darauf oder nicht. Ich sehe nun nicht ein, warum da, wo die Entfernung des Waldes einen Nutzen gewährt, dieselbe geringer sein soll, als da, wo es sich nur um eine Unannehmlichkeit handelt. Das Gesetz ist in vielen Beziehungen unvollständig, ich stimme daher zu dem Antrage der Kommission.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist namentlich ein Punkt, den der Herr Eisenbahndirektor hervorgehoben hat, welcher mich bewegt, noch einen Grund für das Nichteintreten anzuführen. Der Herr Eisenbahndirektor hat auf meine Bemerkung, es existire bereits eine Verordnung über das Steinsprengen in der Nähe von Eisenbahnen, erwidert, die Regierung habe bis dahin nicht die Befugniß gehabt, das Steinbrechen zu verbieten. Das ist indessen gerade, was wir nicht wollen; denn es genügt vollständig, wenn die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, daß durch das Steinsprengen kein Schaden entsteht. Eine weitere Bestimmung der Vorlage geht dahin, daß ein Gebäude nie näher als 12' von den Grenzen einer Eisenbahn aufgeführt werden soll; wird ein Bauführer angehalten, sein altes Fundament zu verlassen, so soll er von der Eisenbahngesellschaft entschädigt werden. Wozu diese Bestimmung? Wenn eine Eisenbahn vielleicht während 20–40 Jahren bei einem Hause vorbeigefahren ist, warum will man dann den Eigenthümer zwingen, dasselbe zurückzusetzen? Es fragt sich nun, wer dar-

Die Bilanz der Baurechnung auf 31. Dezember 1864 liefert nun folgendes Ergebnis:

Die Passiva, nämlich die Anleihen und Obligationen des Staates beliefen sich auf	Fr. 17,500,000 —
Die Aktiva, d. h. die Ausgaben für die Erstellung der Bahn, betragen	„ 17,141,703 13
Verfügbare Restanz auf genannten Tag, 31. Dezember 1864	Fr. 358,296 87

Auf 31. Dezember 1865 gestaltet sich so dann die Lage folgendermaßen:

Einnahmen im Jahr 1865:	
a. Rechnungsaldo von 1864	Fr. 358,296 87
b. Anleihen v. 9. März 1865	„ 600,000 —
c. Verschiedenes	„ 12,974 51
Summa der Einnahmen	Fr. 971,271 38
Die Ausgaben betragen	„ 967,069 83
Verfügbar auf 31. Dezember 1865	Fr. 4,201 55
Die Ausgaben vertheilen sich wie folgt:	
für Vollendung des Baues der Linie Neuenstadt-Biel	Fr. 29,026 09
für Vollendung des Baues der Linie Biel-Bern	„ 452,635 77
für Vollendung des Baues der Linie Bern-Langnau	„ 78,265 40
für Ergänzung des Betriebinventars	„ 394,168 06
„ verschiedene Ausgaben und verfügbare Restanz	„ 12,974 51
Summa wie oben angegeben	Fr. 967,069 83

Der Verwaltungsrath und der Regierungsrath hätten lebhaft gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, Ihnen heute die endliche Baurechnung vorlegen zu können; verschiedene Umstände lassen jedoch den Abschluß der Rechnung in diesem Augenblick nicht zu; es sind namentlich noch eine ziemlich große Zahl Einnahmen und Ausgaben zu liquidiren, welche nothwendiger Weise in die Baurechnung gehören. Von den zu liquidirenden Geschäften sind folgende hervorzuheben: 1) der Bezug der Beteiligungssummen mehrerer Gemeinden, wie Brugg, Lyß, Münchenbuchsee; 2) die Endabrechnungen mit den Grundeigenthümern für Minderbedarf an Land; 3) der Verkauf von Landabschnitten neben der Bahn, sowie des Bodens des alten Bahnhofes in Biel; 4) die Rückerstattungen seitens der Bauunternehmer und Bürgen; 5) der Mehrbedarf an Land nach den Endabrechnungen mit den Grundeigenthümern; 6) der Saldo von Ankauf der 20 Plattformwagen und der Saldo für Lieferungen von Schienen u. s. w. — Obgleich nun die Rechnung noch nicht abgeschlossen werden kann, so bin ich dennoch von der Staatsbahnverwaltung zu der Erklärung ermächtigt, daß die vom Großen Rathe früher bewilligten Kredite nicht werden überschritten werden, und daß die Schlußrechnung eher einen nicht erschöpften Saldo voraussehen läßt, d. h. eine Minderausgabe für die Bauten, als wie bei Anlaß der letzten Anleihen angenommen worden war. Aus diesen Gründen stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag auf Genehmigung der Baurechnung von 1865 unter den üblichen Vorbehalten.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich befinde mich in dieser Angelegenheit als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in einer sonderbaren Stellung, indem ich s. B. mit Herrn Finanzsekretär Schneider als Experte, als Rechnungsrevisor von Seite des Verwaltungsrathes der Staatsbahn bezeichnet worden bin. Auf die von der Expertenkommission gemachte Bemerkung, daß die Anleihen in den Einnahmen der Baurechnung hätten erscheinen sollen, ist die Staatswirthschaftskommission nicht eingetreten. Es scheint mir indessen, wenn in

der Baurechnung unter den Ausgaben für die Staatsbahn Provisionen für die Anleihen figuriren, so hätten auch die Anleihen selbst unter den Einnahmen erscheinen sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat jedoch diesen Punkt mit Rücksicht darauf, daß die Baurechnung ihrem Abschlusse zugeführt wird, und daher diese Frage keinen praktischen Werth mehr hat, fallen lassen. Anders verhält es sich mit den zwei Millionen, für welche sich der Staat seiner Zeit mit Aktien bei dem Ostwestbahnunternehmen betheiligt hatte. Es ist ein förmlicher Grothrathsbeschluß vom 10. März 1865 vorhanden, laut welchem diese zwei Millionen als unzinbar auf den Baukonto der Staatsbahn geschrieben werden sollen. Bisher figurirten im Budget und in der Staatsrechnung einerseits jeweilen Fr. 18,100,000 als Anleihen für die Staatsbahn und andererseits Fr. 2,000,000 als besonderes Ostwestbahnaktienkapital. Diese Fortführung in zwei Rubriken soll nicht mehr stattfinden, und der Große Rath hat denn auch bereits definitiv entschieden, daß die zwei Millionen dem Baukonto einzuverleihen seien. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, daß dieser Beschluß einmal vollzogen werden möchte. Der Staat ist deswegen allerdings weder reicher noch ärmer, und die einzige Folge, die jedoch sehr wahrscheinlich nicht eintreten wird, kann die sein, daß im Falle des Rückkaufs der Bahn durch die Eidgenossenschaft der Staat sagen kann, dieselbe habe so und so viel gekostet. Vielleicht wird dieß, wenn dieser Fall eintreten sollte, von der Eidgenossenschaft kontestirt werden, dieß ist aber noch kein Grund, sich selbst seine Position schon zum Voraus schwächer zu machen. Der Kanton Bern hatte seine Einzahlungen an die bestimmte Bedingung geknüpft, daß das Geld, welches er als Aktionär einschleife, auf bernischem Gebiete verbraucht und für Expropriationen und den Unterbau verwendet werde. Der Staat hat nun die Bahn um sieben Millionen gekauft. Dasjenige aber, was mit den zwei Millionen auf bernischem Gebiete gebaut worden war, ist auch eine vom Staate für diese Bahn ausgegebene Summe und muß daher von Rechtswegen auf den Baukonto gebracht werden. Von diesem Standpunkte aus und damit der Grothrathsbeschluß vom 10. März 1865 endlich vollzogen werde, stellt die Staatswirthschaftskommission einmüthig folgenden Antrag:

„Die Staatswirthschaftskommission, nach Einsicht der durch den Verwaltungsrath der Staatsbahn sowohl, als durch den Regierungsrath veranlaßten Expertenberichte vom 29. Juni 1865 und 24. Juli 1866, und nach Einsicht des Berichtes des Regierungsrathes vom 8. Dezember 1866, beschließt, beim Großen Rathe darauf anzutragen, die Baurechnung der bernischen Staatsbahn bis auf den 31. Dezember 1865, gemäß welcher die Kosten sich auf Fr. 18,095,798. 45 belaufen, mit dem Zusatz zu genehmigen, daß dieser Bauumme, in Vollziehung des Grothrathsbeschlusses vom 10. März 1865, diejenigen zwei Millionen beizufügen seien, für welche sich der Staat mit Aktien bei dem Ostwestbahnunternehmen betheiligt hatte, ohne daß er bei der Liquidation dieser Gesellschaft dießfalls eine Rückvergütung erhalten hätte. Der Baukonto der bernischen Staatsbahn würde daher auf den 31. Dezember 1865 mit Fr. 20,095,798. 45 abschließen und soll fortan mit dieser Summe im Hauptbuch erscheinen.“

Der Große Rath erhebt den Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Beschlusse.

Naturalisationsgesuche,

und zwar:

1) Des Herrn Eduard Binder, von Udens in Tyrol, Handelsmann in Brienz, katholischer Konfession, verheirathet aber bis jetzt kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Brienz zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	104 Stimmen.
„ Abschlag	6 „

Herr Binder ist also mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel Stimmen naturalisirt, doch unter dem Vorbehalte der Heibringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem österreichischen Staatsverbande.

2) Des Herrn Daniel Schmutz, von Oberried, Kanton Freiburg, Primarlehrer in Nidau, reformirter Konfession, verheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Nidau; der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	92 Stimmen.
„ Abschlag	4 „

Herr Schmutz ist ebenfalls naturalisirt.

3) Des Herrn Emanuel Spadino, von Angio, Kanton Graubünden, Handelsmann zu Erlenbach, katholischer Konfession, und verheirathet. Die Gemeinde Erlenbach hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn ebenfalls zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	88 Stimmen.
„ Abschlag	3 „

Herr Spadino ist naturalisirt.

4) Des Herrn Karl Theodor Arnd, von Hanau in Preußen, Handelsmann in St. Petersburg, protestantischer Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Oberburg, und empfohlen vom Regierungsrathe.

Morgenthaler. Ich stelle den Antrag auf Abweisung. Der Petent wohnt, wie ich aus dem verlesenen Vortrag des Regierungsrathes entnommen habe, in St. Petersburg; er ist nie in der Schweiz gewohnt und gibt auch keine Absicht zu erkennen, daß er je hier seinen Wohnsitz aufschlagen werde. Deshalb hat der Kanton Bern kein Interesse, diesem Manne die Naturalisation zu ertheilen, und der Petent kann jedenfalls nicht großes Interesse haben, Bürger des Kantons zu werden. Ich bin zwar nicht streng bezüglich der Aufnahme von neuen Kantonsbürgern; allein das möchte ich doch verlangen, daß wenn Einer sich in unserm Kanton einbürgern will, er entweder darin gewohnt und sich mit unserm Staatshaushalte vertraut gemacht habe, oder daß er doch wenigstens die Absicht kund gebe, in die Schweiz zu ziehen. Der Petent Arnd kann offenbar nur ein finanzielles und jedenfalls bloß auf seine Person sich beziehendes Interesse haben, Schweizerbürger zu werden. Ich vermute, er werde, da er nun der großen preussischen Monarchie angehört, seine männ-

lichen Nachkommen dem auf ihnen lastenden persönlichen Militärdienst entziehen wollen. Ich glaube jedoch, es sei nicht der Fall, ihn ins Bürgerrecht aufzunehmen, bloß um ihm Gelegenheit zu geben, sich seiner Pflicht, die auf ihm als Bürger eines andern Staates lastet, zu entziehen. Dieß der Grund, warum ich auf Abweisung antrage. Es ist zwar bereits ein Vorgang da, indem ein Frankfurter-Bürger, der das Ortsbürgerrecht von Thun erworben hatte, als Kantonsbürger angenommen worden ist; damals wußte ich aber nichts davon, daß er nicht im Kanton wohnt, sonst hätte ich nicht dazu gestimmt. In Zukunft werde ich stets für Abweisung stimmen, wenn der Petent nicht hier wohnt oder wenigstens die Absicht zu erkennen gibt, sich hier niederzulassen.

M i g y, Justizdirektor, als Berichterstatter. Seitdem ich die Naturalisationsgeschäfte zu behandeln habe, bin ich anfänglich von der gleichen Ansicht ausgegangen, wie Herr Morgenthaler, und habe jedesmal einen Antrag auf Abweisung des Petenten gestellt, wenn derselbe nicht eine gewisse Zeit im Lande gewohnt war. Was geschah aber? Wenn ich gedacht hätte, daß der vorliegende Fall eine Diskussion veranlassen würde, so hätte ich eine große Anzahl Fälle zitiren können, in denen sowohl der Regierungsrath als der Große Rath von dieser Anschauungsweise abgewichen ist. Dieß hatte zur Folge, daß ich von da an in solchen Fällen ebenfalls auf Ertheilung der Naturalisation antrug. Wird der Antrag des Herrn Morgenthaler angenommen, so wird die natürliche Folge davon sein, daß man in Zukunft von den Petenten den Nachweis verlangt, daß sie eine gewisse Zeit im Kanton gewohnt sind. Dieß geschieht in vielen Ländern; in Frankreich ist z. B. ein zehnjähriger Wohnsitz erforderlich, indessen sind in Fällen, wo die Naturalisation dem Staate zum Nutzen gereichen kann oder wo der Betreffende gewisse Dienste geleistet hat, auch Ausnahmen gestattet. Der Antrag des Herrn Morgenthaler ist eine Abweichung von einer seit langen Jahren befolgten Praxis. Es sind selbst Schweizerbürger aus andern Kantonen naturalisirt worden, welche nie im Kanton Bern ihren Wohnsitz gehabt und auch nicht beabsichtigten, ihn daselbst aufzuschlagen. Ich frage nun: wollen wir auf dem bisher befolgten Wege fortfahren, oder wollen wir uns ausschließlich von der von Herrn Morgenthaler auseinandergesetzten Ansicht leiten lassen? Bekanntlich sind jetzt alle Kantone der Schweiz in Betreff der Ertheilung des Landrechts viel freier, als vor 20 Jahren. Wenn Herr Morgenthaler einen bestimmten Wohnsitz oder doch die Absicht der Niederlassung im Kanton verlangt, was wird da geschehen? Die Betreffenden werden es so machen, wie jener Engländer Todd, der im letzten Jahre naturalisirt worden ist. Dieser ist nach Interlaken gekommen, hat sofort seine Schriften abgegeben und nach 14 Tagen eine Naturalisationsbewilligung verlangt. Er hat seinen Zweck auch erreicht; denn wie es sich nachher herausstellte, suchte er bloß deshalb um die Naturalisation nach, um sich von seiner Frau scheiden zu können, indem er eine vollständige Scheidung nach englischen Gesetzen nicht erhalten konnte. Herr Todd, der sich seither wieder verheirathet hat, besitzt ein sehr bedeutendes Vermögen, und der Große Rath hat seiner Zeit seinem Gesuche entsprochen, da sich Niemand veranlaßt fand, Opposition zu erheben, und der Zweck des Petenten erst nachher zu Tage trat. Wollte man nun verlangen, daß die Betreffenden die Niederlassung im Kanton beabsichtigen, so brauchte Einer einfach eine Reise nach der Schweiz zu machen, um auf diesem Wege einer derartigen Bestimmung Genüge zu leisten. Auf einen solchen Boden sollen wir uns aber nicht stellen. Herr Arnd ist ein reicher Handelsmann in Petersburg, der sich bei dem dortigen Generalkonsul der Eidgenossenschaft über den Besitz eines Vermögens von mehr als Fr. 100,000 ausgewiesen hat. Er hat zwei Söhne, die er wahrscheinlich nicht preussische Unterthanen werden lassen will, wie denn bekanntlich bei sehr vielen Leuten in Deutschland

gegen Preußen, infolge der Art und Weise, wie es die Einverleibung gewisser Theile Deutschlands durchgeführt hat, eine große Abneigung herrscht. Schaden kann es uns unter keinen Umständen, wenn dem vorliegenden Gesuche entsprochen wird; denn die Naturalisation wird bloß unter dem Vorbehalte erteilt, daß er eine förmliche Entlassungsurkunde aus dem preussischen Staatsverbande vorlege. Dagegen kann die Naturalisation des Herrn Arnd manchmal einem Schweizerbürger zum Nutzen gereichen; denn es machen viele Schweizer und Berner in Petersburg Geschäfte und haben da oft große Interessen zu besorgen. Ich bin aber überzeugt, daß ein so reicher Mann, der ins schweizerische Bürgerrecht aufgenommen worden ist, es sich zur Freude und zur Pflicht machen würde, einem Schweizer, der in Petersburg in Verlegenheit geräth, Dienste zu leisten. Sie haben jetzt über einen Grundsatz zu entscheiden. Wollen Sie von der bisher befolgten Regel abweichen, so wird dieselbe in Zukunft Geltung haben und ich werde sie strenge handhaben; denn es ist für einen Direktor eines Hauptzweiges der Verwaltung nichts unangenehmer, als wenn heute so und morgen anders entschieden wird.

Abstim m u n g.

Für Willfah	47 Stimmen.
" Abschlag	67 "

Der Petent ist somit abgewiesen.

5) Des Herrn Johann Georg August Thiele, aus Iffersroda, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Musiker, in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Bern, Gesellschaft zu Pfistern, und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstim m u n g.

Für Willfah	107 Stimmen.
" Abschlag	7 "

Herr Thiele ist naturalisirt mit Vorbehalt der Beibringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem Staatsverbande von Sachsen-Weimar.

6) Des Herrn Dr. Albrecht Theodor Edwin Klebs, aus Königsberg in Preußen, Professor der pathologischen Anatomie an der Hochschule in Bern, reformirter Konfession und unverheirathet, dem die Gemeinde Oberburg das Ortsbürgerrecht zugesichert hat, und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstim m u n g.

Für Willfah	93 Stimmen.
" Abschlag	10 "

Herr Dr. Klebs ist naturalisirt.

Schluß der Sitzung um 1⁵/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 29. Mai 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Etienne, Furer, Gygax, Gottfried; Jmer, Karrer, Küng, Marti, Schumacher, Tische, v. Wattenwyl-Guibert. Ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Beuret, Bréchet, Buri, Friedrich; Cuenin, v. Fischer, Henzelin, Keller, Christian; Knechtenhofer in Hofstetten; Landry, Monin, Müller, Karl; Roffelet, Ruchti, Schmid, Rudolf; Schwab, Spycher, Johann; Thönen, Zbinden, Johann; Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen,

und zwar:

1) eines Präsidenten des Großen Rathes.

Ausgetheilt 191 Stimmzettel.
Eingelangt 189
Absolutes Mehr 95 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Brunner, Fürsprecher	156
" Karrer, Fürsprecher	19
" Brunner (ohne nähere Bezeichnung)	8
" Hofer	1
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	

Es ist somit gewählt Herr Rudolf Brunner, Fürsprecher in Bern, bisheriger Vizepäsident.

2) eines Vizepäsidenten des Großen Rathes.

Ausgetheilt 188 Stimmzettel.
Eingelangt 184
Absolutes Mehr 93 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stämpfli, Bankpräsident	154
" Dr. Hügli	6
" Moschard	3
" Hofer	3
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	

Gewählt ist also Herr Jakob Stämpfli, Bankpräsident, in Bern, bisheriger Präsident.

3) eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Ausgetheilt 174 Stimmzettel.
Eingelangt 171
Absolutes Mehr 86 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Hofer, Fürsprecher	142
" Karrer	8
" Marti	4
" Boivin	4
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	

Es ist also gewählt Herr Friedrich Hofer, Fürsprecher, in Thun, der bisherige.

4) zweier Stimmenzähler.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird eine Kollektivwahl vorgenommen und das Bureau durch die Herren v. Goumoëns und Hügli verstärkt.

Ausgetheilt 170 Stimmzettel.
Eingelangt 161
Absolutes Mehr 81 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bernard	157
" v. Wattenwyl-Guibert	140
" Ott	13
" Dr. Hügli	11
" Moschard	2
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	

Zu Stimmenzählern sind somit erwählt Herr Olivier Bernard, Notar in Fornet-Dessous, und Herr v. Wattenwyl-Guibert, in Bern, die bisherigen.

5) eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Ausgetheilt 191 Stimmzettel.
Eingelangt 191
Absolutes Mehr 96 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kurz, Regierungsrath	95
" Scherz	92
" Jolissaint	2
" Mign	1
" Kilian	1

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 190 Balloten.
Absolutes Mehr 96

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Scherz, Regierungsrath	100
" Kurz	90
" Jolissaint	0
" Mign	0

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Jakob Scherz, in Bern.

6) eines Gerichtspräsidenten von Aarberg.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

- Herr Niklaus Bucher, Amtsrichter, in Dettligen.
- " Johann v. Känel, Negotiant, in Aarberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Felix Bangerter, Fürsprecher, in Spß.
- " Jakob Peter, Notar, in Aarberg.

Von 152 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bucher	138	Stimmen.
" v. Känel	9	"
" Bangerter	5	"
" Peter	0	"

Somit ist gewählt Herr Niklaus Bucher, Amtsrichter in Dettligen.

7) eines Gerichtspräsidenten von Münster.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

- Herr Eugen Baroz, Notar, in Perrefitte.
- " Jules Frossard, Fürsprecher, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

- Herr Friedrich Brehm, Fürsprecher in St. Zimmer.
- " Pacifique Steulet, Fürsprecher, in Delsberg.

Von 142 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frossard	91	Stimmen.
" Steulet	32	"
" Baroz	13	"
" Brehm	5	"

Gewählt ist also Herr Jules Frossard, Fürsprecher, in Delsberg.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob man heute die Session schließen und zu diesem Zwecke auf 1 oder 2 Stunden unterbrechen und dann in einer Nachmittagsitzung die restli-

renden Traktanden erledigen wolle, beschließt der Große Rath für heute die Session zu schließen, spricht sich jedoch mit 57 gegen 55 Stimmen gegen eine Unterbrechung aus.

Vortrag

betreffend

Ertheilung des Majorsgrades an Herrn Hauptmann Samuel Leibundgut, neu ernannten Kommandanten des VII. Militärbezirks.

Karlen, Direktor des Militärs, als Berichterstatter. Durch Ernennung des Herrn Hauptmann Samuel Leibundgut, von Reifiswyl, zum Kommandanten des VII. Militärbezirks ist diese infolge Demissionsbegehren des bisherigen Inhabers derselben, Herrn Ulli, ledig gewordene Stelle wieder besetzt worden. Nach dem § 119 der Militärorganisation sollen die Bezirkskommandanten Stabsoffiziere sein, daher der Regierungsrath beantragt, es möchte dem Herrn Hauptmann Leibundgut der Grad eines Majors der Infanterie gegeben werden.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Beschlussesentwurf zu provisorischer Anstellung eines Lehrers für den theoretischen Unterricht an den hiesigen Militäranstalten.

Der Große Rath des Kantons Bern

auf den Antrag der Direktion des Militärs und des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Zu Ertheilung theoretischen Unterrichtes an den hiesigen Militäranstalten wird der Regierungsrath ermächtigt, einen dazu geeigneten Lehrer provisorisch anzustellen.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird dem Reg.-Rath ein jährlicher Kredit von Fr. 2000 bewilligt.

§. 3.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und der Reg.-Rath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Bereits bei der Wahl des Oberinstruktors hat die Regierung den Wunsch ausgesprochen, den Herrn Oberst Brugger irgendwie zu Ertheilung theoretischen Unterrichtes zu verwenden. Man glaubte, es könne vielleicht wie früher bei Herrn Lobauer ein Lehrstuhl auf der Universität für Militärwissenschaften errichtet werden; die Erziehungsdirektion war aber damit nicht einverstanden. Indessen kann Herr Brugger sehr gut zu Ertheilung theoretischen Unterrichtes an den hiesigen Militäranstalten verwendet werden, welcher Umstand den vorliegenden Beschlussesentwurf hervorgerufen hat. Wenn darin nur von einer provisorischen Anstellung die Rede ist, so wird damit

bezwedt, daß man nicht etwa glaube, es solle diese Stelle für alle Zeiten verbleiben, sondern sie wird, wenn das Instruktionspersonal wieder vollständig genügen kann, auch wieder aufgehoben werden. Nach den bei Anlaß der in der letzten Session stattgefundenen Wahl des Oberinstruktors gemachten Mittheilungen halte ich es nicht für nothwendig, die Versammlung länger aufzuhalten. Ich empfehle die Annahme des Entwurfes, wie er vorliegt.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Nachkreditsbegehren

von Fr. 5000 zum Zwecke der Umänderung der Artilleriecaissons etc.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission stellen folgenden Antrag:

Der Militärdirektion ist zum Zwecke der Umänderung der Artilleriecaissons und zu Bestreitung der Transportkosten der Geschützröhren, Laffeten und Ausrüstungen ein Nachtragskredit von Fr. 5000 bewilligt. Allfällige Mehrkosten sind aus dem ordentlichen Kredit der Zeughausverwaltung — Budget pro 1867 — zu bestreiten.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Nach neuer Ordonnanz müssen noch 51 Stück Feld- und Positionsgeschütze umgeändert werden. Die Kosten hievon fallen zum Theil auf den Kanton, obschon die Eidgenossenschaft die eigentlichen Umänderungskosten trägt. Die vom Kanton zu bestreitenden Kosten werden von der Zeughausverwaltung auf Fr. 5000 berechnet, während die dem Bunde auffallenden Kosten Fr. 9000 betragen. Die Zeughausverwaltung verlangte zur Ausführung der Arbeiten außer dem zu Deckung der dem Kantone zufallenden Ausgabe erforderlichen Kredite von Fr. 5000 noch einen solchen von Fr. 9000 als Vorschuß für die von der Eidgenossenschaft zu leistende Entschädigung der für sie auszuführenden Arbeiten. Die Militärdirektion konnte aber diesen Antrag nicht unterstützen, indem angenommen werden darf, der Bund werde die ihm auffallenden Umänderungskosten unmittelbar nach vollendeter Arbeit berichtigen und mittlerweile können die Kosten aus dem ordentlichen Zeughausverkehr vorschußweise getragen werden. Die Umänderungskosten, die dem Kantone auffallen, können dagegen nicht aus dem ordentlichen Kredite bestritten werden, und da die Sache sofort in Angriff genommen werden mußte und die Umänderung bereits theilweise erfolgt ist, so empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

Expropriationsgesuch der Stadtschützengesellschaft in Biel.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Schußlinie vom Schützenstande zu den Stand- und Feldscheiben der Stadtschützengesellschaft von Biel über das Grundeigenthum mehrerer Privaten geht;

daß damit die Gesellschaft in der freien Benützung ihrer neu erstellten Schießstätte nicht allein für ihre Schießübungen

im Allgemeinen, sondern auch für die ihr gesetzlich vorgeschriebenen gehemmt ist und solche unter Umständen unmöglich gemacht werden könnten;

daß gegen die Ausführung der Schützenbauten in gegebener Frist keine Einsprüche erhoben worden;

daß die Gesellschaft außer Stande war, sich mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb der betreffenden Grundstücke freundschaftlich zu verständigen;

beschließt:

Der Stadtschützengesellschaft von Biel wird das Recht der Expropriation der auf dem eingereichten Situationsplane mit Nr. 94; 95, 96 und 97; 98; 99, 100, 101 und 102; 103 und 103b; 104 und 104b; 105 und 105b; 106 und 107 bezeichneten, acht Privaten angehörenden, unter der Schußlinie der zwischen dem Schützenhaus und den Scheibenhäusern der Gesellschaft liegenden Grundstücke ertheilt.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Vor ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahren haben sich die Schützengesellschaft und die Einwohner- und Bürgergemeinde von Biel in Verbindung gesetzt, um gemeinsam die Errichtung einer zweckentsprechenden Schießstätte anzustreben. Die Einwohner- und Bürgergemeinde sind der Schützengesellschaft in der anerkanntesten Weise entgegen gekommen, indem sie nicht nur große Geldbeiträge leisteten, sondern auch den Platz für die Scheibenhäuser, und zwar sowohl für die Feld- als für die Stand-scheiben, unentgeltlich verzeigten. Es wurde ein großes Gebäude projektiert, die Schußlinie war festgestellt, die Profile sind gestanden, und die Sache ist publiziert worden, ohne daß Jemand Einspruch erhoben hätte. Die Schützengesellschaft, welcher konventionsweise die Sache zur Ausführung übergeben worden, hat sich alle Mühe gegeben, um sich mit den betreffenden Grundeigentümern zu verständigen. Mit acht Besitzern von einigen Stücklein Neben nahe beim Schützenhause konnte indessen ein Vergleich nicht erzielt werden, weil diese Besitzer nun die Gesellschaft unter dem Daumen zu haben vermeinten. Da keine Einsprache erhoben worden war, und deshalb die Baupläne von der Baudirektion und vom Regierungsrathe die Genehmigung erhalten hatten, hat die Schützengesellschaft den Bau in Angriff genommen und ein in jeder Beziehung zweckmäßiges Schützenhaus erstellt, das Fr. 70,000 kostete und jedenfalls das schönste ist, welches der Kanton aufzuweisen hat. Die Gesellschaft hat den fraglichen Grundbesitzern für die abgelegenen Neben eine größere Summe angeboten, als sie nach den gewöhnlichen Preisen gegolten hätten. Die Besitzer zeigten sich aber renitent, erklärten jedoch in der amtlichen Abhörung, über die ein bei den Akten liegendes Verbal ausführlich Auskunft ertheilt, daß sie sich der Expropriation nicht widersetzen. Um Ihnen ein Beispiel zu geben, welche Preise die betreffenden Grundbesitzer forderten, will ich bloß Folgendes anführen. Unweit vom Schützenhause steht ein Holzapfelbaum, dessen Stamm vielleicht 8-9" im Durchmesser mißt, und der auch expropriert werden muß, da er zwei Scheiben verdeckt. Für diesen Holzapfelbaum, der also keinen jährlichen Ertrag bietet, fordert der Eigenthümer eine Entschädigung von Fr. 500. Die Schützengesellschaft hat Fr. 80 dafür offerirt und noch dem Eigenthümer das Holz überlassen wollen, er weigerte sich jedoch darauf einzutreten. Ich habe mich selbst auf Ort und Stelle verfügt, theilweise auch mit den betreffenden Leuten Rücksprache genommen und den Regierungsrathhalter ersucht, dieselben zu citiren. Dieß ist geschehen, und über die dahingehenden Verhandlungen liegt, wie gesagt, ein Verbal vor. Ich denke, Sie werden keinen Zweifel darüber haben, daß in einem solchen Falle die Ertheilung des Expropriationsrechtes vollständig gerechtfertigt ist. Ich stelle im Namen des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten dem vorgelegten Beschlussesentwurf die Genehmigung ertheilen.

Derselbe wird ohne Widerspruch vom Großen Rathe genehmigt.

Ferner wird nach dem Antrage des Regierungsrathes die über Ulrich Heiniger von Eriswyl wegen Diebstahls verhängte einjährige Zuchthausstrafe in 6 Monate Korrekthaus und zwei Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit umgewandelt.

Decrete-Entwurf

betreffend

Verminderung der Feiertage im katholischen Theile des Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern

Nach Kenntnißnahme der ungenügenden und überdieß dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz widersprechenden Verfügung, welche die oberste katholisch-kirchliche Behörde am 31. Jenner 1866 auf das Gesuch vom 11. Januar 1865 den Abgeordneten der Diözesanstände des Bisthums Basel um eine beträchtliche Verminderung der obligatorischen Feiertage getroffen hat;

Im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweilen fruchtlosen Versuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholisch-kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werde;

In Betrachtung, daß eine Verminderung der vielen Feiertage im katholischen Theile des Jura aus moralischen, religiösen und volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, und es nunmehr, nachdem alle Versuche, die kirchlichen Behörden zur Mitwirkung zu bewegen, gescheitert sind, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Volkswohlfahrt so nachtheiligen Zustand zu beseitigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

In Zukunft sind die gesetzlich anerkannten Festtage im katholischen Theile des Kantons Bern auf folgende reduziert, als: Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Mariä, Aller-Heiligen, Fronleichnamstag und Neujahr.

Art. 2.

Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage ausgenommen, sind an den übrigen Tagen alle öffentlichen und Privat-Arbeiten gestattet und freigestellt.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die Kommission ist getheilter Meinung: die Mehrheit will eintreten und dem Entwurfe zustimmen, die Minderheit trägt auf Verschiebung an bis zur künftigen Session.

Migy, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungs-Rathes. (In frz. Sprache.) Dieses Geschäft wird von Seite des Berichterstatters der Regierung einige einläßliche Erörterungen erfordern. Die Frage ist seit vielen Jahren der Gegenstand langer Unterhandlungen, und die Regierung sieht sich im Falle, innerhalb der Schranken ihres Rechtes und gemäß ihrer Pflicht, im Interesse der katholischen Bevölkerung des Jura ihnen ein Dekret vorzulegen, um die Verminderung der Feiertage im katholischen Jura zu proklamiren. Ich will vorerst einen Blick auf das Geschichtliche dieser Angelegenheit werfen, denn wenn es einerseits im Interesse der Wirkung einer solchen Maßnahme zu wünschen gewesen wäre, daß die Kirchenbehörde nach so vielen Versuchen dazu mitgewirkt hätte, so mußten andererseits die Unterhandlungen ein Ende nehmen. Auch können Sie aus einer kurzen Uebersicht, welche sich schon aus dem gedruckten Berichte ergibt, entnehmen, daß alle Regierungen, welche aufeinander folgten, unaufhörlich an die Thüre der Kirchenbehörde geklopft haben, damit dieselbe einmal den wiederholt an sie gerichteten Begehren Gehör schenke. Ungeachtet der von Seite der Staatsgewalt gezeigten Beharrlichkeit erhielten wir jedoch als endliche Antwort nur eine unannehmbare, unwirksame und mit unsern verfassungsmäßigen Institutionen nicht im Einklange stehende Lösung. Bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern befand sich ersterer unter der Herrschaft des im Jahre 1801 zwischen Napoleon I. und dem Papst Pius VII. abgeschlossenen Konkordats. Nach dem § 41 der in Folge dieses Konkordats angenommenen articles organiques des cultes war die Zahl der Feiertage in der Woche, ohne den Sonntag, auf vier reduziert, nämlich: Auffahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnacht. Die Regierung behielt sich überdies das Recht vor, jeden andern Feiertag zu untersagen, wenn er nicht mit ihrer Einwilligung eingeführt werde; auch enthält der gleiche Paragraph eine Bestimmung, dahin gehend, daß mit Ausnahme des Sonntags kein Feiertag ohne die Einwilligung der Regierung eingeführt werden dürfe. — Hinwieder gewährleistet die Vereinigungsurkunde dem katholischen Jura die Ausübung seiner Religion in dem Zustande, wie sie sich damals befand, und nun hätte man glauben sollen, daß keine neue Feiertage ohne Mitwirkung der Staatsgewalt wären eingeführt worden. Dieß war jedoch nicht der Fall, und es ist unerklärlich, wie von einem Tage zum andern und dem Konkordat zuwider ein mißbräuchlicher Zustand aufgekomen ist, denn Frankreich ist ein katholisches Land, und die Jurassier hätten sich seit 1815 mit dem frühern Stande der Dinge begnügen können, ohne eine Menge Feiertage auf die Wochentage, wofür die Ermächtigung und Einwilligung nicht eingeholt wurde, zu verlegen, denn man muß wissen, daß die katholische Geistlichkeit des Jura, ohne die Patrocinienfeste, 16 Feiertage eingeführt hat. Dieses eigenmächtige Betragen der Geistlichkeit hat zu Reklamationen von Seite eines großen Theiles der jurassischen Bevölkerung Anlaß gegeben, welche sie zum ersten Male im Jahre 1828 in an die Regierung gerichteten Eingaben, welche die Verminderung der Feiertage bezweckten, formulirt hat. Diese Angelegenheit war in den Jahren 1833 und 1834 der Gegenstand von Unterhandlungen zwischen der Regierung und dem bischöflichen Ordinariat. Die Regierung berief sich auf die Bestimmungen des Konkordats und verlangte von der geistlichen Behörde die Wiederherstellung des durch das Konkordat vorgeschriebenen Standes der Dinge. Die geistliche Behörde wendete jedoch ein: daß die seiner Zeit der französischen Regierung vom heiligen Stuhle gemachten Konzessionen auf die Bezirke des Jura nicht mehr anwendbar seien, seitdem sie aufgehört hätten, zu Frankreich zu gehören; daß diese Bezirke hinsichtlich der Beobachtung der Feiertage unter die allgemeinen Vorschriften des kanonischen Rechtes fallen, und daß es nicht den Bischöfen, sondern einzig dem heil. Stuhle zustehe, eine Abweichung von den in Betreff der Feiertage geltenden allgemeinen kanonischen Vor-

schriften zu gestatten; daß man sich demnach an den Papst zu wenden habe, um den frühern Zustand wieder herzustellen. Sie sehen daraus, daß die in dieser Sache mit dem bischöflichen Ordinariat gepflogenen Unterhandlungen keinen Erfolg hatten, weil die Frage später in die Artikel der Badener Konferenz aufgenommen wurde, deren Schicksal sie theilte. Im Jahre 1844 knüpfte man in Folge einer aus dem Jura eingelangten Eingabe mit dem Bischof Unterhandlungen an, welche nicht mehr Erfolg hatten, denn der Bischof berief sich einfach auf seine Bemerkungen von 1833 und 1834. Im Jahr 1848 wurde Herr Regierungs-Rath Stockmar sel. von der Regierung beauftragt, mit dem Erzbischof Luquet, damaligem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, zu unterhandeln; diese Schritte hatten jedoch auch kein besseres Ergebnis. Im Jahre 1855 bemächtigten sich die Kantone des Bisthums Basel der Frage; dieses Bisthum besteht aus sieben katholischen Kantonen, nämlich Aargau, Solothurn, Luzern, Baselland, Bern, Thurgau und Zug. Die Diöcesanstände beschloßen in ihren Konferenzen vom 10. und 20. Juli 1855, einen gemeinschaftlichen Schritt zu thun, indem sie eine Zuschrift an den Bischof richteten, worin sie seine Vermittlung ansprachen, um vom heil. Stuhle die Verminderung der Zahl der Feiertage und die Verlegung derselben so viel als möglich auf den Sonntag zu erwirken. Erst im Jahre 1857 erhielt man auf diesen Schritt eine Antwort, daß nämlich dem Bischofe die Vollmacht eingeräumt werde: „für die Verlegung der Patrocinienfeste in der Regel auf je den nächstfolgenden Sonntag, — doch nicht allgemein, sondern jenen einzelnen Pfarrgemeinden, die spezieller Gründe wegen, deren Abwägung dem Bischofe vorbehalten wird, solche Verlegung verlangen, oder wo selbe vom Bischof wegen vorfallenden Mißbräuchen und Unordnungen als besser oder nothwendig erachtet wird.“ Der Bischof erhielt ferner die Vollmacht „für die Aufhebung zweier, in keinem Falle, weder jetzt noch künftig, mehrerer der noch bestehenden gebotenen Feiertage, wobei mir aber bloß die Befugniß eingeräumt ist (sagt der Bischof Karl in seinem Schreiben vom 14. April 1857 an die Diöcesanstände), aus dreien bezeichnen, nämlich dem Festtage des h. Joseph, demjenigen von Mariä Verkündigung und dem von Mariä Lichtmess, die zwei aufzubehalten auszuwählen.“ Seit der Aufhebung dieser Festtage sind nun zehn Jahre verflossen, und dem ungeachtet werden sie im katholischen Jura zu feiern fortgeführt, obgleich sie kraft förmlichen Beschlusses von Seite des heil. Stuhles und des Bischofs kanonisch aufgehoben sind! Man darf sich daher nicht verwundern, wenn sich im Jura Unzufriedenheit kund gab, und im Jahre 1859 achtzehn Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut mittelst Vorstellungen die energische Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem bischöflichen Ordinariat verlangten. Hierauf intervenirte die Regierung, vorerst indem sie am 5. August 1862 eine Zuschrift an den Bischof erließ, worin sie ihn bat, seine Verwendung für die Aufhebung der Patrocinienfeste und der Nachfeste von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sowie für die Beschränkung der außerhalb des Sonntags fallenden Feiertage auf die vier von den articles organiques des cultes festgesetzten eintreten zu lassen. Die Intervention der Regierung blieb jedoch ohne Erfolg. Im Jahre 1864 wurde ein neues Memorial eingereicht, in welchem man sich stets auf den durch das Konkordat gegründeten Zustand berief, mit dem Bemerken, daß derselbe um so mehr zugelassen werden sollte, als der katholische Jura seine Religion wie die an seiner Grenze wohnende französische Bevölkerung ausübe, welche nicht, wie es dem frühern Stande der Dinge zuwider im Jura der Fall ist, die genannten Festtage feiert. Erst am 1. Juli 1864 und in Folge einer an den Bischof gerichteten Mahnung antwortete dieser Prälat, daß er die Sache dem Papste zur Entscheidung übermittlelt habe, da er — wie er sich ausdrückte — nicht kompetent sei, von sich aus Feiertage abzuschaffen. Im Jahre 1865 machte man neue Versuche; die an einer Konferenz ver-

sammelten Abgeordneten der Diöcesanstände richteten an den Bischof eine neue Zuschrift, und um ihrem einstimmigen Begehren mehr Gewicht zu geben, bezeichnete die Konferenz drei Delegirte mit dem Auftrage, den Bischof mündlich zur Intervention einzuladen, um endlich eine Lösung zu erwirken, und zwar um so mehr, als in der Zwischenzeit im Kanton Freiburg eine Thatsache sich ereignet habe, daß nämlich der Bischof von Freiburg sich an den Papst gewendet, die Vollmacht zur Verminderung der Zahl der Feiertage nach seinem Gewissen erlangt und in der That die Feiertage dieser Art auf zehn reduziert habe. Man erhielt vorerst nur eine provisorische, vom 7. Dezember 1865 datirte Antwort, wodurch der Bischof die Diöcesanstände benachrichtigt, daß er mit Rücksicht auf seine Inkompetenz die Frage neuerdings dem Papste unterbreitet habe. Am 31. Januar 1866 traf sodann die Antwort von Rom ein; sie lautete dahin: daß dem Bischof die Vollmacht zur Aufhebung oder Verlegung von Feiertagen verweigert, demselben jedoch die Befugniß eingeräumt werde, in Bezug auf mehrere Feiertage Dispense zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten denjenigen Fabriken und industriellen Etablissements zu gewähren, welche mit motivirten Ansuchen dafür einkommen. Hieran knüpfte jedoch der Papst noch die Bedingung, daß die katholischen Arbeiter, welchen diese Arbeitsdispense zugewendet werden, immerhin gehalten sein sollen, an solchen Feiertagen einer Messe beizuwohnen; die Dauer dieser Dispense wurde vorläufig auf drei Jahre festgesetzt. — Der Bischof theilte den Diöcesanständen mit, von diesem Dispense Gebrauch machen zu wollen, und daß die Feiertage, an welchen er besagte Dispense zu konzessiren geneigt sei, folgende seien: 1) Mariä Reinigung oder Lichtmeß, 2) St. Joseph, 3) Mariä Verkündigung, 4) Ostermontag, 5) Pfingstmontag, 6) St. Peter und Paul, 7) Mariä Geburt, 8) St. Stephan und 9) Patroziniumfest. — Infolge dieser Mittheilung, welche mit Rücksicht auf die an den Dispens geknüpften Bedingungen offenbar nicht befriedigen konnte, mußte die Regierung natürlich einen endlichen Entscheid fassen und sehen, ob die Diöcesanstände sich nicht zu Ergreifung einer gemeinschaftlichen Maßnahme einigen könnten; deshalb beschloß der Regierungsrath am 9. Mai 1866, einstweilen in einer zuwartenden Stellung zu verbleiben, um nicht vereinzelt zu handeln, so lange die Konferenz der Diöcesanstände nichts beschloffen haben würde. Die am 7. und 8. Januar 1867 in Solothurn versammelte Konferenz fand die erhaltene Lösung unbefriedigend und erklärte dem Bischof, daß sie zwar die von dem päpstlichen Stuhle gewährte Konzession nicht von der Hand weise, es aber den einzelnen Diöcesanständen überlassen müsse, die ihnen weiter gut scheinenden Vorkehrungen zu treffen. — Meine Herren, dieser Entscheid des Papstes ist ungenügend, denn der Bischof erlaubt das Arbeiten an den Feiertagen nur den großen industriellen Etablissements und den Fabriken. Weßhalb verlangen wir aber die Verminderung der Festtage? Geschieht es nicht, um die Arbeiter arbeiten zu lassen und sie zu verhindern, ihre Ersparnisse der Woche in den Wirthschaften auszugeben, sowie um zu bewirken, daß die wichtigen Arbeiten während mehrerer Tage des Jahres und oft zu Zeiten, wo sie ohne Gefahr nicht verschoben werden können, nicht vernachlässigt werden? Ich behaupte, daß eine solche Sachlage unsern Institutionen, welche den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze aufstellen, zuwiderläuft. Was den päpstlichen Entscheid auch noch unzureichend macht, ist die Willkür, mit welcher der genannte Dispens verweigert werden kann, denn mit diesem elastischen Text können auch Fabriken und industrielle Etablissements von der Erlaubniß des Arbeitens, je nachdem der Bischof ihr Gesuch nicht hinlänglich begründet findet, ausgeschlossen werden. Ich kann in dieser Beziehung einen Interpretationsfall aus dem Kanton Luzern anführen, in welchem ein gewisser Weibel eine Ziegel- und Drainröhrenfabrik betreibt und daselbst 15—20 Arbeiter beschäftigt. Dieser Bürger hat mit

Berufung auf die Vollmacht, welche der Bischof von Rom aus erhielt, verlangt, mit seinen Arbeitern von dem Feiern der im Circular bezeichneten Festtage dispensirt zu werden. Was ist hierauf geschehen? Ich will den ihm ertheilten Bescheid in beiden Sprachen verlesen, damit ein Jeder urtheilen kann. Derselbe lautet: „An Herrn Bernhard Weibel, Ziegel- und Röhrenfabrikant in Emmen. Lit. Im Namen und Auftrag Sr Gnaden, des Hochw. Bischofs habe ich Ihnen in Erwiderung auf Ihr Bittgesuch vom 23. März l. J. kund zu thun, daß Ihr Gewerbe keineswegs die erforderliche Bedeutung hat, um Anspruch auf jene Dispensbefugniß des Hochw. Bischofs zu machen, die ihm vom heil. Stuhle für eigentliche Fabriken und größere industrielle Etablissements eingeräumt worden. Jedoch will Hochderselbe auf Ihr Begehren in Ansehung erlicher vorgebrachter Gründe, die Berücksichtigung verdienen, insoweit eintreten, daß er das Hochw. Pfarramt Emmen ermächtigt hat, beim Vorhandensein spezieller Dringlichkeit und drohenden Schadens (z. B. wegen ungünstiger Witterung) jedesmal auf gestellte motivirte Anfrage, das Arbeiten in Ihrer Ziegelei nach Vollendung des vormittägigen Gottesdienstes an denjenigen Feiertagen, welche zur Zahl der in Ihrer Petition aufgezählten neun gehören, zu gestatten. Die Beurtheilung, ob die vorgebrachten Gründe wichtig genug sind, muß jedoch für jeden einzelnen Fall dem Pfarramt überlassen bleiben. Hochachtungsvollst, Solothurn, den 18. April 1867. J. Duret, bischöflicher Kanzler.“ Ich frage Sie, meine Herren, ist dieß ein erträglicher Zustand? Nein, es ist Willkür und Zweideutigkeit, anstatt einer entschiedenen und für Jedermann klaren Regel! Wendet man sich an den Bischof, so wird man von ihm an den Pfarrer gewiesen. Die Regierung kann diese Lösung, welche unsern bestehenden Institutionen und dem von ihnen gewährleisteten Recht der Gleichheit zuwiderläuft, nicht annehmen. Man wird vielleicht fragen, warum man die Unterhandlungen nicht fortsetze. Aber, meine Herren, wenn seit dem Jahre 1828 und namentlich seit 1855 die Regierung von Bern unter Mitwirkung der Diöcesanstände nicht aufgehört hat, den Bischof zu drängen, damit er der geistlichen Oberbehörde das Bedürfniß der Bevölkerung mittheile, um sie befriedigen zu lassen, und wenn endlich ein solcher Bescheid ertheilt wird, wie oben gesagt ist, so bleibt keine Wahl mehr übrig, als sich selbst zu helfen. Der Bischof kann nicht behaupten, daß man nicht alle der geistlichen Gewalt schuldigen Rücksichten habe walten lassen. Ich sage, daß man eher der Regierung vorwerfen könnte, zu lange Geduld gehabt zu haben. In der Konferenz war man jedoch allgemein der Ansicht, daß man, damit die zu treffende Maßnahme bei ihrer Ausführung von gehöriger Wirkung sei, keine Anstrengung scheuen und alle möglichen Versuche machen solle, um die Mitwirkung der geistlichen Behörde zu erlangen. Die Erfahrung lehrt, daß ohne diese Mitwirkung viele Landgemeinden, namentlich die abgelegenen, fortfahren zu feiern, in der nach meiner Ansicht irrigen Ueberzeugung, daß ihre Religion sie dazu verpflichte. Deshalb ist zu befürchten und sogar zu erwarten, daß dieß, wenigstens in der ersten Zeit auch in einigen jurassischen Gemeinden geschehen werde, da das Dekret denjenigen, welche in die Kirche gehen wollen, nicht verbietet zu feiern und ihrem Willen und ihrer Ueberzeugung zu folgen; dasselbe gestattet aber die öffentliche und Privatarbeit an den Tagen, welche nicht mehr als Feiertage gesetzlich anerkannt sind. Ohne Zweifel wird daraus entstehen, daß die Einen feiern und die Andern ihren Arbeiten und Geschäften nachgehen werden. Es ist wünschenswerth, daß es anders wäre; die Verantwortlichkeit falle aber auf die geistliche Behörde zurück, welche uneingedenk ihrer Versprechungen den wiederholten Begehren und zahlreichen Schritten, die nichts anderes als das wohlverstandene religiöse, moralische und ökonomische Interesse der katholischen Bevölkerung zum Zwecke hatten, nicht hat entsprechen wollen. Niemand wird bestreiten, daß die Arbeit das Palladium der Sittlichkeit

und der Wohlfahrt der Familien und der Bürger ist. Was war bei dieser Sachlage zu thun, ohne in die Befugnisse der geistlichen Behörde einzugreifen, die Staatsgewalt aber zur Geltung zu bringen, um wirklich bestehende, von Niemand verkannten Mißbräuchen abzuhelfen? Das ist der doppelte Zweck, welcher durch das Ihnen vorgeschlagene Dekret erreicht wird. Durch dasselbe wird denjenigen, welche in die Kirche gehen wollen, weder untersagt noch verboten, die alten Festtage zu feiern und zu thun, wie sie es bis jetzt gewohnt waren, wenn die ihre Anschauungsweise ist. Das Dekret macht sich also in keiner Weise Eingriffe in die Rechte an, welche in das Gebiet des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung einschlagen; es verhindert keineswegs die Ceremonien des katholischen Kultus, wie Messen u. s. w., aber es entzieht die obrigkeitliche Sanktion und die Strafandrohung mit allen daran sich knüpfenden Folgen den elf Feiertagen, welche in Zukunft, vom Inkrafttreten des Dekretes an, nicht mehr gesetzlich anerkannt sein werden. Mit Ausnahme der Sonntage und der sechs bezeichneten Festtage gibt es keine Tage mehr, die man gesetzlich feiern muß. Vollständige Freiheit der Arbeit. Wenn das Dekret sechs Feiertage beibehält, so geschieht es vorerst deshalb, weil die Regierung mit sich selbst konsequent bleiben wollte; sie hat nicht aufgehört, sich auf das Konkordat und die organischen Artikel zu berufen. Infolge der durch diese Bestimmungen eingeführten Organisation sind vier Feiertage beibehalten worden, nämlich Weihnachten, Auf- fahrt, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Man hat nun noch den Frohnleichnamstag und den Neujahrstag beigefügt, den erstern, weil er in einer religiösen öffentlichen Manifestation besteht, welche man aus Gründen der Ordnung und Sicherheit nicht durch äußere Arbeiten der Störung aussetzen wollte, und den zweiten, weil es ein Tag ist, der im ganzen Kanton gefeiert worden ist und stets noch gefeiert wird. An- statt siebenzehn werden also im katholischen Theile nur noch sechs gesetzlich anerkannte Feiertage sein. Es wäre der geist- lichen Behörde so leicht gewesen, der beantragten Maßnahme ihre Mitwirkung angedeihen zu lassen dadurch, daß sie das Feiern der sämtlichen aufgehobenen Festtage auf den Sonntag verlegt hätte. Gegen diesen Modus hätten die empfindlichsten und strengsten Katholiken nichts einzuwenden gehabt, und der- selbe würde nichts Unregelmäßiges enthalten. Der General- prokurator Dupin sagt in seinem Kommentar zu den orga- nischen Artikeln der Uebereinkunft vom 26. Messidor Jahr IX was folgt: „Es gibt beinahe keine Feiertage, welche man nicht auf den Sonntag verlegen könnte und verlegen sollte, denn die Gründe zu ihrer Festsetzung auf andere Tage bestehen nur in Daten, welche in der Regel falsch oder unbestimmt sind, oder in angeblichen Jahrestagen, welche die verschiedenen Angaben der Kalender sehr verändert haben.“ Diese Be- hauptung ist vollkommen wahr. — Das Dekret bestimmt so- mit die Zahl der Feiertage auf sechs. Die Heilighaltung und das Feiern dieser Tage ist unter die Bestimmungen des Straf- gesetzes und die Aufsicht der Polizei gestellt; mit Ausnahme der genannten Tage ist jedoch die öffentliche und die Privat- arbeit gestattet. Das Dekret untersagt Denjenigen das Feiern nicht, welche feiern wollen, und verletzt das Gewissen nicht. Die Staatsgewalt übt einfach ihr Recht aus, indem sie den Bürgern das Arbeiten an gewissen Tagen erlaubt und die Intervention des Staates auf gewisse Tage beschränkt; deß- halb sage ich auch, daß Niemand wird im Ernst behaupten können, die gesetzgebende Behörde habe ihre Befugnisse über- schritten. Was die allgemeine Frage betrifft, so ist es offen- bar, daß vom Standpunkte der Religion und der Moral aus eine zu große Anzahl Feiertage ein Unglück ist. Man kann nicht leugnen, daß die Gewohnheiten nicht mehr die gleichen sind wie früher. Man sieht, wie an den Feiertagen die jungen Leute und die Familienväter sich nicht dem Gebet und der Andacht, sondern der Schwelgerei und dem Spiele hingeben, den Erlös ihrer Arbeit zum Schaden ihrer Familie verprassen

und oft Verbrechen begehen; diese Erscheinungen wiederholen sich je länger je mehr; dazu trägt auch die infolge der Eisen- bahnen entstandene öftere Vermischung der Bevölkerung das übrige bei; andererseits siedeln sich die Protestanten je länger je mehr in den katholischen Kantonen an. Diese protestan- tische Bevölkerung kann nun nach dem Bundesgesetz nicht zum Feiern angehalten werden, wenn sie nicht will. Endlich haben die großen metallurgischen Etablissements die Erlaubniß zum Arbeiten an den Feiertagen erhalten. Ich wiederhole es also, eine beschränkte Zahl Feiertage, welche jedoch streng beobachtet werden, dieß ist im moralischen Interesse des Volkes. Hin- sichtlich der materiellen Interessen, so bestand zur Zeit der Einführung dieser Festtage im Bisthum Basel noch wenig oder gar keine Industrie; jetzt will man wohl die Fabriken und großen Etablissements protegiren, die kleinen Gewerbe jedoch zum Schließen ihrer Werkstätten und die Arbeiter zum Feiern verpflichten, — ein Grund mehr, um diese Feiertage zu vermindern. Die Gleichheit soll für Alle gelten! Nehmen wir jetzt die Landwirthe: wenn ihre Ernte in Gefahr ist, so steht man solche, welche die Frucht ohne Erlaubniß einbrin- gen, während es andere gibt, welche an einem einzigen Tage den Ertrag eines ganzen Jahres zu Grunde gehen sehen, weil Gewissensstrupeln oder eine verweigerte Erlaubniß sie verhindert haben, ihre Ernte zu besorgen und einzubringen. Es sind die Gewissenhaftesten selbst, welche das Opfer dieses schädlichen Zustandes sind. — Ich sage also, daß dieses De- krete in jeder Beziehung nützlich ist; der Beweis liegt darin, daß die Bischöfe vollständig meiner Ansicht sind. Ich erlaube mir einige Zitationen betreffend das Bisthum Basel. Der Bischof von Basel, Simon Miklaus, spricht sich in seiner Verordnung von 1773 über die Abschaffung einiger Feiertage folgendermaßen aus: „Allein, allerliebste Brüder, ihr seht es selbst, wie lau, wie träg und mit welcher Unglaube die Christen unsrer Zeiten die heiligsten Feiern unsrer heiligen Religion begehen. Sie vermeynen dem Gebothe der Kirche genug gethan zu haben, da sie nach gehörter heiligen Messe den Tag im Müßiggang, ja öfters in Schwelgerei, Ueppigkeit und Unzucht zubringen. Welche eine verkehrung! Jene Feiertage, welche wegen eurer heiligmachung angeordnet waren, sind ein Anlaß zur Sünde und ein Ursprung zu eurer Ver- dämmung geworden. Giebt es Zeiten, zu welchen mehrere Ausschweifungen begangen werden, und folgsam Gott mehr beleidigt wird, als eben an denn Sonn- und Feiertagen? man könnte auf unsren Feiern, wie sie dormalen von vielen Christen begangen werden, Dasjenige anbringen, so Gott durch den Propheten Isaias von den Feiern des Jüdischen Volkes gesagt hat: meine Seele hasset eure Neumonde, und eure hohe Festtage, sie sind mir beschwerlich, und fallen mir mühselig zu leiden. Diese neuen Mißbräuche, und die Un- wirksamkeit des zu dererelben Hemmung angewendeten Mittels, betrübten uns allzusehr, als daß wir nicht trachten solten, dem Uebel auf eine wirksamere Art zu Steuern. Solchem- nach haben wir in dieser Absicht und nach dem Beispiel meh- reren benachbarten Bisthümern, erwogen, daß die Verminde- rung derer Feiertagen das Beste, und denen bedaurlichen Umständen einer allgemeinen Erkaltung in dem Gottesdienst angemessenste Mittel hierzu sein würdet; da andurch die denen Launen Christen zu schwer gewordene Pflüchten erleichteret, die Folgen des Müßiggangs durch die Einräumung mehrerer Hand- arbeit gehemmt und die Christen angefrischt würden, die Zucht und die Andacht an denen Feiertagen, so übrig bleiben, zu verdoppeln. Diese Betrachtungen haben uns bewogen, den Päpstlichen Ethul anzuflehen, damit uns die Befugniß ertheilt werden mögte, diese Abstellung vorzunehmen und jene Pflüchten zugleich heben zu können, die vermög des Kir- chen Gesetzes mit solch abzustellenden Feiertagen bishero ver- knüpft waren. Seine Päpstliche Heiligkeit beherzigten unsere Gründe und da Sie bei sich erwägten, daß die Menge der Feiertage bei dießen so lau und ausgelassenen Zeiten zur Un-

terhaltung der Andacht der Christgläubigen nicht nur wenig mehr beiträgt, sondern daß selbe sogar ein Anlaß zur Sünde geworden; da man solche Feiertage in dem Müßiggang oder in solchen Ausgelassenheiten zubringet, die man sonst an den Werktagen und beim Arbeiten vermeiden würde: und da dieselben ferner betrachtet, daß der arme Mann bey diesen so harten und klemmen Zeiten ohnehin kaum Zeit genug hat, um sich mit Handarbeit durchzubringen und sich und die seinigigen damit zu ernähren;“ u. s. w. Der Bischof wandte sich also nach Rom, um eine Verminderung der Feiertage nachzusuchen, die auch wirklich erfolgte. Eine zweite Verminderung wurde im Jahre 1782 eingeführt, wie aus folgender, in der bezüglichen Verordnung des Bischofs Joseph enthaltenen Stelle zu entnehmen ist: „Schon vor längster Zeit, allerliebste Brüder, haben Se. päpstliche Heiligkeit, Benedictus der Bierzehnte höchstseligen Andenkens, unter dem in Gott ruhenden drittlezten unserm Herrn Vorfahren Joseph Wilhelm die Arbeit an mehreren Feiertagen für unser Bisthum allgemein zu erlauben für nothwendig erachtet, um die Mißbräuche zu verhüten, welche die in eine gar zu große Zahl angewachsenen Feiertage nach sich gezogen hatten, und zugleich auch dem Volke mehrere Zeit zu gestatten für seine zeitliche Nothwendigkeiten zu sorgen. Da aber mit der Erlaubniß an solchen Tagen zu arbeiten annoch die Schuldigkeit die Messe zu hören beibehalten wurde, so hat das vorgenommene Mittel dem Uebel nicht nur nicht geholfen, sondern gleichsam zu neuen Mißbräuchen Anlaß gegeben; da die einten das Geboth, die heilige Messe zu hören, nicht mehr achtend, derselben aus Gewinnsucht nicht beiwohnten, und ehender der Kirche ungehorsam seyn und Gott beleidigen, als ihre Arbeit versäumen, oder diese durch die Anhörung einer heiligen Messe unterbrechen; die andern aber nach angehörter Messe sich zur Arbeit nicht schicken, sondern solche Tage in sündhaftem Müßiggange und auch andern Lastern gänzlich zubringen wollten. Diesen neuen Mißbräuchen auf eine wirksame Art zu steuern, haben Se. päpstliche Heiligkeit Clemens der Bierzehnte durch neue Brevia vom 2. Mai 1772 und 6. Jänner 1773 auch die Schuldigkeit an besagten Tagen die Messe anzuhören aufzuheben für nützlich erachtet, und solche auch für den größten Theil unsers Bisthumes wirklich aufgehoben. Daß diese gänzliche Aufhebung etwelcher solcher Feiertage nicht alsogleich auch bey euch ist eingeführt worden, ist leider nicht darum geschehen, als wären dieselben Tage von euch mit größrer Auferbaulichkeit sowohl durch die Arbeit, als durch die gebothene Anhörung der Messe geheiligt worden. Im Widerspiele nicht ohne größte Leidempfindung hörte oft unser letzte Herr Vorfahrer seligsten Angedenkens die Klagen an, welche sowohl über die Beschwernisse in den weitläufigen Landpfarreien die Feldarbeiten mit der Schuldigkeit die Messe anzuhören, zu vereinbaren, als über die diesfällige häufige Versäumnisse demselben von den Seelsorgern sind vorgebracht worden.“ Und der Bischof ordnete die in Rede stehende Verminderung der Festtage an. Aber noch mehr. Als der Bischof Marilley die Feiertage im Kanton Freiburg aufhob, begründete er diese Aufhebung auf folgende Weise; er jagt nämlich: „Neben den Festen, welche nothwendig auf den Sonntag fallen, gibt es wenigstens zwanzig, deren jährliche Feier verbindlich ist. Diese Zahl, man muß es gestehen, ist beträchtlich. Sie übersteigt, was in den andern Diöcesen der Schweiz üblich ist, sie übersteigt auch die Zahl der Feste, welche allgemein von der Kirche angenommen sind, besonders aber jener, welche in den angrenzenden Ländern, Frankreich und Savoyen, wie auch in den andern Kantonen Unseres Bisthumes gefeiert werden. Nun ist es nicht wahr, daß in den gegenwärtigen Zeitumständen sich eine unwiderstehliche Bewegung in der Gesellschaft kund gibt, welche eine gleichsam fieberhafte Regung erzeugt, die Grenzen und Entfernungen verschwinden macht, die Völker antreibt, sich zu vermischen, und nothwendig ein Volk in unsere Mitte führen wird, dem

unser Glaube und unsere religiösen Gewohnheiten mehr oder weniger fremd sind? Ohne hier ein Urtheil zu fällen über die neue Lage, in welche diese Umgestaltung die Katholiken versetzen wird, können wir doch nicht leugnen, daß sie der regelmäßigen Feier unserer zahlreichen Feste schon ungünstiger geworden und von Tag zu Tag noch ungünstiger werden wird. Müßten wir sie also fortwährend alle ohne Ausnahme feiern, hätten wir wohl manche traurige Folgen zu befürchten. Es ist in der That vorauszu sehen, daß die Pflicht, sie zu feiern, allein noch durch das Gewissen jener Gläubigen, welche der Kirche gehorsam bleiben, würde anerkannt und geschützt werden. Man würde also unfehlbar ärgerliche Entweihungen zu beweinen haben, und zwar um so zahlreichere, da sie, allem Anscheine nach, durch den nöthigen Zügel geselllicher Bestrafung nicht unterdrückt würden. Zu dem, G. B., wenn das Evangelium uns befehlet, unser Vertrauen auf Gott zu setzen und von seiner unendlichen Güte alle Hilfe zu erwarten, deren wir bedürfen, so will es doch nicht, daß wir deßhalb die Zeit verlieren, welche Gott auf die Arbeit zu verwenden gestattet und oft gebietet. Wollte man diese Pflicht versäumen, namentlich unter dem Vorwande, schon abgesetzte Feste zu feiern, und zwar so oder anders, müßte man von der wahren Frömmigkeit einen falschen Begriff haben. Das Gebot, zu arbeiten, und das Gebot, an geheiligten Tagen zu ruhen, sind wirklich in wechselseitiger Beziehung. Beide kommen von Gott, und beide dienen einander zum Gegengewicht, um so das Gleichgewicht zu erhalten zwischen dem göttlichen Elemente und dem irdischen Elemente, welche zusammen den Menschen und die Gesellschaft bilden. Auch sehen wir, daß die Kirche das Gebot, an Festtagen zu ruhen, einschränkt, wenn rechtmäßige Ursachen — das geistliche oder auch das zeitliche Wohl ihrer Kinder — es fordern. Ist es aber nicht sonnenklar, daß durch die schnelle Zunahme der Bevölkerung, durch den steigenden Preis der Nahrungsmittel, durch die außerordentliche Betriebbarkeit, welche dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel gegeben worden, in unsern Tagen die Zeit einen Werth erhalten, welchen sie ehemals nicht hatte, weil sie unentbehrlicher und gesuchter geworden ist? Daher für die Landleute wie für den Handelsmann und den Handwerker in Städten, die Nothwendigkeit, mehr zu arbeiten, sowohl für ihren Unterhalt, als auch um im Stande zu sein, — sogar im Interesse unserer heil. Religion — die Konkurrenz gegen Bürger einer andern Konfession mit Ehren zu bestehen, und der Gefahr vorzubeugen, unsern Boden nach und nach in fremde Hände übergeben und von ihnen benützt zu sehen. Schon hat die Kirche seit längerer Zeit in Ertheilung der Erlaubniß, an gewissen Feiertagen zu arbeiten, sich sehr nachsichtig gezeigt; es geschah, um einerseits die Beleidigung Gottes und andererseits die Nachtheile zu verhüten, welche für ihre Kinder aus dem Nichtarbeiten entspringen mußten. Solche Erlaubnisse sind von Jahr zu Jahr oftmaliger geworden, so daß heute, schon aus diesem Grunde, manche Feste in der That nicht mehr geheiligt werden, wie sie sollten. In diesem Falle nun, wo sie gewisser Maßen thatsächlich abgeschafft sind, wären für die Religion und das Heil der Seelen nicht mehr Gefahren zu befürchten als Vortheile zu hoffen, wenn die Pflicht, sie zu feiern, durch eine kanonische Verminderung nicht beschränkt würde?“ Ich will noch die Ansicht der Jesuiten zitiren, wie sie sich in ihrem Journal von Trévoux von 1754 ausdrücken; sie sagen nämlich: „Mehrere Bischöfe in Italien haben gefunden, daß die Sonntage und vier oder fünf hohe Festtage dem Volke genügen, und daß man demselben nicht in einer Menge anderer Feiertage den Vorwand oder den Anlaß bieten solle, sein Geld, seine Unschuld und die Frucht des Unterrichts seiner Pfarrer zu verlieren. Demzufolge sind Beschränkungen eingeführt worden, und nach einigen wenigen Widersprüchen, welche eher der Ausdruck der Gemohnheit als der Frömmigkeit waren, gab sich alle Welt zufrieden.“ — Ich glaubte, alle diese Autoritäten anführen

zu sollen, damit man nicht sagen könne, man habe die Staatsgewalt mißbraucht, um einen Eingriff in den katholischen Kultus zu thun. Schließlich trage ich auf Eintreten und Berathung des Dekretsentwurfes in globo an.

Gerber von Steffisburg, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich will vor Allem aus erklären, daß die Kommission getheilte Meinung ist, indem die Mehrheit das Eintreten, die Minderheit, bestehend aus Herrn Koller, Verschiebung beantragt. Ich kann mich nicht enthalten, der Versammlung mitzutheilen, daß die Zusammensetzung dieser Kommission ein eigenthümliches Gefühl in mir hervorgerufen hat. Da es sich um eine Sache handelt, welche die Katholiken betrifft, so hätte es mir geschehen, es sollten nicht drei Protestanten in eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt werden. Namentlich hätte nach meiner Ansicht ein Katholik zum Berichterstatter bezeichnet werden sollen. Nach dem sehr ausführlichen Berichte, der den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, und nach dem einläßlichen Rapport des Herrn Kirchendirektors glaube ich mich kurz fassen zu können. Die Kommission stellt also in ihrer Mehrheit den Antrag, auf den Entwurf einzutreten und ihn in globo zu berathen. Ich bin so frei, noch eine Frage zu berühren. Bei den Akten fand sich ein Bericht des Herrn Landammann Bigler in Solothurn an die Konferenz der Diözesanstände der Diözese Basel vor. Aus diesem Berichte habe ich ersehen, in welchem Verhältnisse die Zahl der Feiertage des Bisthums Basel zu denjenigen anderer Staaten steht. Das Bisthum Basel hat nämlich 17, Frankreich und Belgien dagegen bloß 3 Feiertage, obwohl sie unter dem gleichen Regimente, unter dem heil. Stuhl, stehen. Es fragt sich nun: wie ist eine solche Verminderung der Feiertage in Frankreich entstanden, und warum hat das Bisthum Basel deren eine so große Zahl? Wenn die weltliche Regierung in Frankreich die Feiertage auf drei herabsetzen konnte, so hat der Große Rath von Bern hiezu auch das Recht; hat dagegen der Papst es in Frankreich gethan, so soll er es billigermaßen auch uns gewähren.

Koller von Münster, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Der Antrag, welchen ich im Namen der Minderheit der Kommission zu stellen habe, geht dahin, die Berathung des Dekretsentwurfes bis zur nächsten Session, welche aller Wahrscheinlichkeit nach im Wintermonat stattfinden wird, zu verschieben. Bevor man sich über eine so wichtige und delikate Frage ausspricht, ist es unerläßlich, dieselbe gründlich zu kennen und sachbezügliche Aktenstücke sowie die Vorgänge gehörig geprüft zu haben; namentlich ist es nöthig, daß die dafür niedergelegte Kommission hiezu die nöthige Zeit habe. Mit dem Gefühl des größten Erstaunens nehme ich wahr, wie man eine Sache, welche durchaus nicht dringend ist und auf einem seit mehr als 50 Jahren dauernden Zustand Bezug hat, übereilen will. Gestern Morgen wurde die Kommission ernannt; es verging keine halbe Stunde, so erhalte ich die Einladung, mich um 6¼ Uhr auf dem Rathshause einzufinden. Gut, ich gehe. Ich finde zwei Mitglieder der Kommission; das eine davon ist Herr Gerber, Präsident derselben, welcher den großen, hier vorliegenden Aktenstoß mitbringt, enthaltend die Dokumente, welche auf die seit vielen Jahren in der Sache gepflogenen Unterhandlungen Bezug haben. Ich frage ihn, ob es möglich sei, die Sache allogleich in dieser Sitzung zu berathen. Ich beantrage die Verschiebung, indem ich meinen Kollegen sage: Wie ist es möglich, sofort in die Berathung einer Frage von so großer Wichtigkeit, von so delikater Art, weil sie das Gewissen berührt, einzutreten, ohne sie von allen Seiten erwogen und den großen Aktenstoß geprüft zu haben, was für einen jeden von uns wenigstens einen ganzen Tag Zeit erfordert! Ich machte überdies die Abwesenheit des einen der katholischen Mitglieder der Kommission sowie den Umstand geltend, daß das wichtigste Aktenstück (der Bericht Bigler) nicht übersetzt

worden sei. Ich glaubte darthun zu sollen, daß keine Gefahr im Verzug liege, daß die Session des Großen Rathes wahrscheinlich morgen werde geschlossen werden, daß es nicht mehr möglich sei, die Sache zu behandeln, und daß man endlich Grund habe zu hoffen, in der Zwischenzeit bis zur nächsten Großrathssession die Verminderung der katholischen Feiertage zu erlangen. Eines der Mitglieder der Kommission widersetzte sich jedoch meinem Antrage und verlangte die sofortige Behandlung, indem es sich namentlich auf die Nothwendigkeit, in welcher man sich befinde, die Sache rasch zum Abschluß zu bringen, sowie auf das neueste Beispiel des katholischen Kantons Solothurn stützte. Mein Antrage, welchem sich der Präsident der Kommission anschloß, wurde endlich durch die Ankunft eines andern Kommissionsmitglieds verworfen, und mit der Mehrheit von 2 Stimmen gegen eine beschloß man, sofort auf die Materie der Frage selbst überzugehen. Man schien von Allem unterrichtet zu sein; ich bekenne, daß man glücklicher war als ich, der ich nichts wußte, dasjenige ausgenommen, was ich durch die öffentlichen Blätter vernommen hatte, daß sich nämlich der Große Rath in seiner nächsten Session mit der Frage der Verminderung der Feiertage zu befassen haben werde. Die Sache wurde nun so eilig behandelt, daß die Mehrheit in einem Augenblick und ohne Verhandlung beschloß, den Antrag der Regierung zu empfehlen, und ihren Berichterstatter bezeichnete, worauf man sich trennte. Dieß ist es, was im Schoße der Kommission vorging! Ist dieß nun eine ernstliche Berathung? Wenn man eine Kommission nicht als ein völlig unnützes Radwerk und die Mitglieder, aus denen sie besteht, nicht als ebensoviel Maschinen ansehen will, so kann man in der gefaßten Schlußnahme nichts Ernsthaftes erblicken. Ich meinerseits fasse die mir übertragene Mission, an welche sich eine große Verantwortlichkeit gegenüber meinem Gewissen, meinem Lande und meinen katholischen Mitbürgern knüpft, nicht so auf. Mein Gewissen erlaubt mir nicht, Anträge zu stellen, ohne vorher alle Akten geprüft und die Frage in ihrem ganzen Umfang erwogen und untersucht zu haben. Der Art. 57 des Großrathsreglements verlangt, daß die Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet werden; nur ausnahmsweise genügt es, sie spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt auszutheilen. Der Dekretsentwurf über die Verminderung der Feiertage, weit entfernt mit dem Einberufungsschreiben versandt worden zu sein, ist den Großrathen erst vorgestern, in der Montagsitzung, ausgetheilt worden, und zwar gleichzeitig mit zahlreichen andern der gesetzgebenden Behörde zu unterstellenden Entwürfen. Es ist dieß eine sehr große Unregelmäßigkeit, welche alle Möglichkeit des Eintretens ausschließt. Hoffentlich wird man hier die Ausnahme des § 57 des Reglements nicht zur Anwendung bringen wollen, da der Gegenstand des Antrags der Regierung eine der wichtigsten Fragen betrifft, welche in dieser Versammlung behandelt werden können, und da der Regierung nichts leichter war, als das in Rede stehende Projekt rechtzeitig zu versenden. Ich frage: ist es angemessen, recht und reglementarisch, den Großen Rath mit dieser Frage so übereilt zu behelligen? Noch mehr. Der den Dekretsentwurf begleitende Bericht den Kirchendirektion beruft sich hinsichtlich der Motive der Maßnahme selbst auf das Memorial des Herrn Bigler von Solothurn, Präsidenten der Konferenz der Diözesanstände. Dieses den deutschen Mitgliedern vertheilte Memorial ist weder übersetzt noch den Großrathen des französischen Kantons theils ausgetheilt worden, und dennoch bildet es den wichtigsten und hauptsächlichsten Theil der Berathung! Dieser Grund allein rechtfertigt die Verschiebung, welche ich beantrage.

Der Herr Präsident stellt die Berathung über die Hauptfrage ein und setzt die Ordnungsmotion des Herrn

Koller in Umfrage. Im Fernern erwiedert er auf die Anrufung des Reglementes von Seite des Vorredners, daß in der Regel die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen allerdings dem Einberufungsschreiben beigelegt werden sollen, daß es indessen auch gestattet sei, sie 24 Stunden vor ihrer Behandlung dem Großen Rathe auszuhändigen. Der Bericht des Regierungsrathes sammt Dekretsentwurf sei den Mitgliedern am Montag zugestellt worden, und die spätere Austheilung des Berichtes des Herrn Vigier bilde kein Hinderniß, die Sache heute zu behandeln.

Vogel, Mitglied der Kommission. Ich bin im Falle, einige Bemerkungen des Herrn Koller zu widerlegen. Herr Gerber und ich waren in der Kommission so ziemlich darüber einig, daß die Sache heute behandelt werden sollte. Herr Koller machte seine Gründe geltend und glaubte, es solle die Verschiebung beantragt werden. Nachdem nun Herr Bucher, der sich etwas später einfand, dem Antrage auf Eintreten ebenfalls beigelegt, erklärte Herr Koller, daß er, wenn wir das wollen, hinausgehen werde. Er beruft sich auf das große Aktenheft, das vorliege, und begründet seinen Verschiebungsantrag damit, daß er nicht Zeit zu dessen Lesung gefunden. Es liegt allerdings ein großer Aktenband vor, was enthält derselbe aber? Einerseits Verhandlungen verschiedener Abgeordneter der Diözesanstände, anderseits Schreiben, welche der Regierungsrath an den Bischof erlassen hat, und die hie und da Monate lang unbeantwortet blieben und zu nichts führten. Dieß ist außer den gedruckt auszgetheilten Berichten der Inhalt des Aktenheftes. Bekanntlich hat der Kantonsrath von Solothurn vor wenigen Tagen mit allen gegen 1 Stimme die Feiertage vermindert in der Weise, wie es hier vorgeschlagen wird. Herr Koller hat gestern Abend das Recht des Staates zu Verminderung der Feiertage bestritten und behauptet, es sei dieß Sache der Kirche und der Staat habe sich nicht darein zu mischen. Er wollte hauptsächlich aus dem Grunde die Verschiebung beantragen, weil im Laufe dieses Sommers eine große Zusammenkunft von Bischöfen und Erzbischöfen aus der ganzen Christenheit in Rom stattfinden werde, welche beim heil. Vater die Verminderung der Feiertage auswirken werden; der Pfarrer von Münster habe es von der Kanzel verkündet, daß man in Zukunft weniger Feiertage haben werde. Wenn aber die Geistlichen gegenwärtig Miene machen, daß sie mit der Verminderung der Feiertage einverstanden seien, so geschieht dieß eben einfach aus dem Grunde, weil sie sehen, daß der Staat anfängt sich in die Sache zu mischen und Solothurn bereits vorgegangen ist. Wie sieht es übrigens in Freiburg aus? In Freiburg, wo der fromme Herr Marilley wohnt, wo man einen Canisius heilig spricht, bestehen nur 10 Feiertage, während der katholische Jura deren 17 hat. Wie werden diese Feiertage gehalten? Schon im vorigen Jahrhundert haben die Bischöfe den Besitzern von Hammerschmieden gestattet, an den Feiertagen zu arbeiten. In der letzten Zeit ist man weiter gegangen und hat allen Fabriken, Uhrenfabriken, Spinnereien etc., das Arbeiten an Feiertagen erlaubt. Wenn man nun Uhren, Parquetböden, Bierfäßchen sogar machen darf, warum sollte es da dem Landmann verboten sein, ein Fuderchen Heu einzuheimsen, das draußen liegt? Ich glaube, der Große Rath habe die Pflicht, hierin vorzugehen und einen Beschluß zu fassen, wie er beantragt wird.

K. Kohler. Indem ich das Wort ergreife, muß ich vorerst mein Bedauern darüber aussprechen, die vorliegende Frage vor den Großen Rath gebracht zu sehen. Im Kanton Bern sollte die Kirche vom Staate getrennt sein. Es ist zu hoffen, daß diese Trennung bei der Revision der Verfassung, welche ohne Zweifel nicht mehr lange auf sich warten lassen wird, in dieselbe werde aufgenommen werden. Ich wiederhole es, es ist traurig, hier einen Gegenstand zu behandeln, welcher Gewissenssache ist und welchem die Staatsgewalt fremd

bleiben sollte. Da jedoch die Trennung von Kirche und Staat bei uns noch nicht besteht, so bin ich genöthigt, mich nach unserer Gesetzgebung mit dieser Frage zu befassen. Grundsätzlich bin ich für die Verminderung der Feiertage; sie sind zu zahlreich und ziehen mehr Böses als Gutes nach sich; eine Reform in dieser Hinsicht ist dringend: dieß ist meine feste Ueberzeugung. Die Frage erscheint jedoch von zwei verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich von der religiösen und der bürgerlichen Seite. Die Verminderung der Feiertage wurde durch die Umstände nicht nur seit 1772 verlangt; man hat sich schon lange vorher damit beschäftigt. Ich finde in den Missivenbüchern der Bischöfe von Basel eine von Christoph von Blarer an den Erzbischof von Besançon gerichtete Zuschrift vom 20. Januar 1596, worin der letztere um seine Verwendung bei dem heil. Stuhle behufs Erlangung der Verminderung der Feiertage in dem der Gerichtsbarkeit von Besançon unterstellten Theile des Bisthums angegangen wird. In der Hauptstadt des Bisthums u. A., wo der Hof und seine Beamten von Basel und die Einwohner von Besançon abhängig waren, gab die Nichtübereinstimmung und die große Zahl der Feiertage zu vielen Unordnungen Anlaß; man beobachtete schließlich weder die einen noch die andern; die ackerbautreibende Klasse namentlich litt nach manchen schlechten Jahren viel darunter, wegen dieser zahlreichen Feiertage nicht arbeiten, nicht zu rechter Zeit ernten und die Frucht einzubringen zu können. Der Bischof sah die Begründetheit der Klagen wohl ein. Um Ihnen eine Vorstellung zu geben von dem, was die Feiertage damals waren, genügt es an das zu erinnern, woran man im Jahre 1747 bei der vom Papste erlangten Verminderung war.

Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich möglichst an die Ordnungsmotion zu halten.

Kohler fährt fort: Da es sein muß, so breche ich hier diese Exkursion in das Geschichtliche der Frage ab und sage zum Schlusse nur noch, daß man zu jener Zeit im Bisthum nicht weniger als 47 Feiertage zählte und sodann die Zahl auf 22 vermindert wurde; nur mußte man an den 25 andern die Messe anhören, worauf man seinen Geschäften nachgehen konnte. — Ich halte mich nun innerhalb der Grenzen der Frage und stimme zum Verschiebungsantrage des Herrn Koller, und zwar deshalb, weil das Großrathesreglement hier seine Anwendung finden und eine Wahrheit werden soll. Der Art. 57. will, daß alle wichtigen Gesetzesentwürfe und Anträge den Mitgliedern des Großen Rathes gleichzeitig mit dem Einberufungsschreiben versendet werden, und wir haben den Dekretsentwurf und den Vortrag der Kirchendirektion erst vorgestern Morgens erhalten; nur in Ausnahmefällen sollen diese Projekte spätestens 24 Stunden vor der Berathung ausgetheilt werden, was hier nicht der Fall ist. Ich stimme für die Verschiebung, weil, da der Bischof von Basel sich in den nächsten Tagen nach Rom begeben soll, es der Fall wäre, daß der Große Rath den Regierungsrath ermächtigte, durch Vermittlung des Herrn Lachat neue Schritte beim Papste zu thun; die Sache könnte in der Zwischenzeit ihre Erledigung finden, und der Große Rath wäre dessen enthoben, sich für die Behandlung religiöser Fragen zum Concilium zu erheben; diese Rolle steht mir nicht an, und wie ich glaube, Ihnen, meine Herren, nicht mehr.

Herr Präsident. Der Antrag, den Herr Kohler soeben gestellt hat, kann jetzt nicht zur Behandlung kommen, sondern rein nur der Verschiebungsantrag. Will Herr Kohler seinen Antrag stellen, so muß dieß besonders geschehen.

Folletête. Der vorliegende Gegenstand berührt das Heiligthum des Gewissens zu nahe, und der Antrag der Regierung verlegt die katholischen Gefühle zu sehr, als daß die

Vertreter des in dieser delikaten Frage betheiligten Kantons- theils bei der Berathung ihre Stimme nicht erheben und den Eindruck der bedeutenden Mehrheit der katholischen Jurassier in der Verhandlung nicht geltend machen sollten. Ich werde mich auf die Verschiebungsfrage beschränken, welche ich aus allen Kräften unterstütze, wie sie der Berichterstatter der Minorität der Kommission, Herr Koller, formulirt hat. Es ist in der That keine Gefahr im Verzuge, und wenn man seit 1815 im Status quo hat verbleiben können, so kann man ganz gut noch bis zum künftigen Herbst- oder Wintermonat warten, um eine Sache angemessen zu erledigen, bei welcher die Rechte der Katholiken, ihr Gewissen und die fundamentalen Grundsätze ihrer Kirche auf dem Spiele stehen. Ich will auf den Grund der Frage selbst nicht eintreten; da man jedoch an unsere Vernunft appellirt hat, so machen wir durchaus keine Schwierigkeit, die Zweckmäßigkeit der Verminderung der Feiertage im Grundsatz anzuerkennen; der Punkt, in welchem wir abweichen (und dieß ist in der Berathung die Hauptsache), ist der, daß wir eine angemessene, gesetzesgemäße Behandlung dieser wichtigen Frage, d. h. unter Mitwirkung der geistlichen Behörde, verlangen. Nur auf diese Weise werden bedauernswerthe Konflikte vermieden und das Volk nicht verletzt. Weßhalb sollte es nicht mehr Zeit sein, die gesetzlichen Mittel anzuwenden? Es ist unnöthig die dahingehenden Gründe auseinanderzusetzen; wir haben indeß die gegründetste Hoffnung, zu einem billigen und mit den Forderungen unserer Zeit verträglichen Vergleich mit der geistlichen Behörde zu gelangen. Die Regierung des Kantons Bern wäre übrigens nicht die erste, welche diesen Weg betrat; warum sollte sie den Zweck nicht ebenso gut erreichen, als Freiburg? Man sagt uns, es seien Hindernisse zu überwinden; man spricht von fruchtlosen Versuchen, von absichtlichen Verzögerungen; mit einem Wort, man klagt über den schlechten Willen der geistlichen Behörde. Wo ist aber der Beweis? etwa in dem großen Aktentrost, welchen Niemand hat lesen können? Ich meinerseits kann die Eile, mit welcher man das Dekret beschließen will, bevor der Große Rath die Sache gehörig hat prüfen können, mit deren hinlänglichen Kenntniß sich Niemand durch eine improvisirte Verhandlung rühmen kann, nicht begreifen. Dieß ist ein mehr als genügender Grund zur Unterstützung des Verschiebungsantrages des Herrn Koller; es gibt aber noch einen andern, den ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehle. Sollten Sie nicht dafür sorgen, daß der Große Rath von Bern sich nicht dem Vorwurf aussetze, die Angelegenheit in ihrem dermaligen Stande übereilt zu haben? Ist es klug, die Katholiken fürchten zu lassen, daß der Große Rath sich in Glaubenssachen zum Concilium erhebe? Namentlich in einer solchen Angelegenheit sollte man bemüht sein, sorgfältig Alles zu vermeiden, was einer Versagung des Rechts oder der konfessionellen Parteilichkeit gleichen könnte. — Der Art. 57 unsres Reglements schreibt vor, daß die Gesetzesentwürfe und die auf wichtigere Gegenstände bezüglichen Anträge einige Zeit vor ihrer Behandlung ausgetheilt werden sollen. Der Bericht der Kirchendirektion wurde gestern vertheilt, ich wenigstens erhielt ihn erst gestern, d. h. kaum vor dem für die Behandlung eines außerordentlichen Geschäftes bestimmten Termin von 24 Stunden. Geziemt sich das? Ist man ernstlich vom Wunsche durchdrungen, den Großen Rath über die Frage ins Klare zu setzen und die Empfindlichkeit der katholischen Bevölkerung zu achten? Ich wiederhole es, meine Herren, es handelt sich hier um eine delikate Angelegenheit, wie es alle Fragen sind, welche das Gewissen berühren. Das Ihnen vorgeschlagene Dekret ist also von großer Wichtigkeit, und gerade deshalb sollte der Große Rath an der pünktlichen Beobachtung der in seinem Reglemente vorgeschriebenen Förmlichkeiten hangen. Herr Vogel hat uns von den Vorgängen in einem Nachbarkanton gesprochen, und behauptet, daß es der Pflicht und der Würde des größten schweizerischen Kantons angemessen sei, dem Beispiele Solo-

thurns zu folgen. Ich antworte hierauf, daß wir dem Kanton Solothurn nichts schuldig sind und sein Beispiel uns nicht verpflichtet. Was aber der Große Rath von Bern der katholischen Minderheit des Jura schuldig ist, das sind die Rücksichten, und diese scheint man oft genug zu vergessen. Unfre katholische Bevölkerung wird dem Großen Rathe Dank wissen, wenn er den Antrag des Herrn Koller zum Beschluß erhebt.

Carlin. Da man in Bezug auf die Verminderung der Feiertage allseitig einverstanden ist, so sehe ich nicht ein, warum eine Verschiebung beantragt wird. Man weicht nur darin ab, daß man die Erlaubniß in Rom nachsuchen will. Genug der Erniedrigungen! Der Staat Bern hat seine eigene Würde! Seit 1818 sucht man in Rom, sucht man beim Bischof nach, und was hat man bis jetzt erlangt? Verschiebungen, und nichts als Verschiebungen, manchmal sogar ein verächtliches Stillschweigen! Dieß ist's was man bis jetzt erlangt hat und noch erlangen wird. Noch einmal: Genug des Petitionirens und der Erniedrigungen! Der Staat Bern ist sich selbst schuldig, einen Willen zu haben, und das Volk verlangt die Verminderung der Feiertage. Somit ist die Frage sehr einfach: sie ist seit vielen Jahren geprüft worden und beschränkt sich, wie im Art. 2 des Entwurfs gesagt ist, darauf, daß mit Ausnahme der Sonntage und der im Art. 1 genannten Festtage an den übrigen Tagen alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt seien. Herr Kohler v. Bruntrut hat gesagt, daß man sich in der Zwischenzeit beim Bischof in Gunst setzen könne. Unfre Geduld ist jedoch erschöpft und der Staat Bern hat seine Rechte und seine Würde zu wahren.

Steiner, Müller. Man wird mir gewiß die nöthige Unbefangenheit in dieser Frage zutrauen, um mir zu gestatten, ein Wort über die Ordnungsmotion anzubringen. Wenn die katholischen Vertreter des katholischen Jura einstimmig erklären würden, die Frage sei spruchreif, so wären wir bald über die materielle Seite der Frage einig und würden wahrscheinlich mit Einstimmigkeit dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten. Nun liegt aber die Sache formell nicht so. Ich will der vorberathenden Behörde durchaus keinen Vorwurf machen; denn die Unterhandlungen mit der geistlichen Gewalt haben lange genug gedauert, durch Jahrzehnte hindurch, wie Herr Carlin angedeutet hat. Nun gelangt die Sache heute vor die weltliche Gewalt, und es fragt sich, ob nicht vielleicht eine Verschiebung erlaubt sei. Wir haben die wichtigsten Fragen gar oft verschoben, und ich frage daher: kann man in Bezug auf eine Gewissensfrage nicht wenigstens einmal eine letzte Verschiebung eintreten lassen, um unsere Mitbürger im Jura nicht zu verletzen? Wenn ich bedenke, wie die Vorredner, durch ihr Gewissen sich verbunden erachtend oder doch die öffentliche Meinung ihrer Bezirke fühlend, sich hier ausgesprochen haben, so mögen Sie das verlegende Gefühl der betreffenden Bezirke ermessen, das durch voreiliges Vorgehen entstehen wird. Ich begreife wohl, daß die vorberathende Behörde einen Entscheid wünscht; denn für sie hat sich die Sache schon lange hingezogen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß sie hieher zum ersten Male gelangt. Ich empfehle Ihnen daher die Ordnungsmotion des Herrn Koller auf Verschiebung. In einer der letzten Sitzungen hat der Große Rath die größten materiellen Opfer zu bringen beschloffen, um den Jura dem alten Kantonstheile näher zu bringen. Damals hat man mit Recht den Ausspruch Napoleons I. angeführt: „le gouvernement est une affaire de tact“ — das Regieren ist eine Sache des Taktes, des feinen Gefühls. Ich glaube wir können uns heute auf viel wohlfeilere Weise die Gemüther im Jura verbinden, als Sie es in dem Beschluß über die weittragende Jurabahnfrage für nothwendig erachteten. Sehen Sie doch einen letzten Termin auf die nächste Session an, dann wird man sich nicht über Ueber-

stürzung der Angelegenheit zu beklagen haben, — ich unter-
scheide zwischen Ueberstürzung vor dem Forum des Großen
Rathes und der Behandlung durch die vorberathende Behörde.
Entsprechen Sie der gestellten Ordnungsmotion, so werden
sich die Mitglieder aus dem katholischen Jura nicht zu be-
klagen Ursache haben, und diese schwere Gewissensfrage kann
vielleicht in der besten Harmonie gelöst werden. Ich unter-
stütze in vollster Ueberzeugung den Antrag, welchen Herr
Koller gestellt hat.

Kaiser, in Grellingen, Mitglied der Kommission. Ich
dagegen muß mich für das Eintreten aussprechen. Wenn sie
eine Frage spruchreif war, so ist es die vorliegende. Ich bin
seit 20 Jahren Mitglied dieser Behörde; schon im Jahre 1846
ist ein Anzug über die Verminderung der katholischen Feiertage
gestellt und die Regierung ersucht worden, Schritte bei den geistli-
chen Behörden zu thun, um Hand in Hand mit ihnen einen Theil
der Feiertage aufzuheben. Es ist nichts geschehen. Seitdem sind
zu wiederholten Malen Mahnungen an die Regierung erlassen
worden, und zwar größtentheils von Seite katholischer Mit-
glieder aus dem Jura, daß ja die Sache einmal zu Ende ge-
führt werden möchte. Sie haben aus dem Berichte des Re-
gierungsrathes entnommen, daß schon im Jahre 1828 vom
Regierungsrathe Schritte in dieser Sache gethan worden sind,
aber ohne Erfolg. Wenn nun nach solchen Vorgängen die
Frage nicht spruchreif ist, so wird sie es nicht mehr. Es ist
der Wunsch der Bevölkerung des Jura, daß die Frage ent-
schieden werde, ich berufe mich da gerade auf diejenigen Red-
ner, welche für die Verschiebung gesprochen haben; denn sie
haben erklärt, daß sie grundsätzlich einverstanden seien mit
der Abschaffung, oder vielmehr Verminderung der Feiertage
im Jura. Dieselben abzuschaffen haben wir kein Recht, son-
dern müssen dieß den geistlichen Behörden überlassen, aber
das Recht haben wir, dem Bürger zu gestatten, an solchen
Tagen zu arbeiten. Wenn wir nun grundsätzlich einverstanden
sind, so sehe ich die schwierige Frage gar nicht ein, welche
man aus dieser Angelegenheit machen will. Wir sollen ein-
mal entscheiden; denn Hoffnung auf Erfolg weiterer Unter-
handlungen mit den geistlichen Behörden können wir nicht
mehr haben, nachdem nun die seit 40 Jahren stattgefundenen
Unterhandlungen ohne Resultat geblieben sind. Es ist daher
hohe Zeit, daß Etwas geschehe, wenn der Staat sich nicht
vor den geistlichen Behörden demüthigen will; er soll nicht
länger auf Solothurn betteln gehen. Ich wünsche deshalb,
daß der Große Rath die Ordnungsmotion zurückweisen möchte.
Was das Botum des Herrn Steiner betrifft, so kann ich es
begreifen; denn es kostet unendlich wenig, dem Jura in dieser
Weise entgegen zu kommen. Ich habe in einer der letzten
Sitzungen gesehen, daß Herr Steiner dem Jura gar nicht so
geneigt war, und ihm nicht entgegen gekommen ist, als es
Millionen kostete. Heute nun kostet es natürlich nicht viel,
da kann man Takt haben, ich glaube aber, es sei besser, man
zeige überall Takt, als nur in speziellen Fällen, namentlich
wo es nichts kostet. (Heiterkeit.)

Bernard. Es ist ohne Zweifel Jedermann bekannt,
daß ich Protestant bin und dem Amtsbezirke Münster ange-
höre; aber das weiß vielleicht nicht Jedermann, daß ich einen
katholischen Theil dieses Bezirks vertrete. Ich ergreife also
als katholischer Großrath das Wort, und zwar nur um die
Ordnungsmotion des Herrn Koller zu unterstützen. Ich bin
ebenfalls überzeugt, daß die Abschaffung eines Theiles der
Feiertage eine Wohlthat sein wird; unsere katholische Bevöl-
kerung wurde jedoch in Unruhe versetzt, als sie vernahm,
daß die Frage dieser Aufhebung unter den Traktanden des
Großen Rathes erscheine; sie betrachtet die Aufhebung dieser
Feiertage von Seite des Staates als eine Verletzung ihres
Gewissens; sie kann sich nicht vorstellen, daß der Große Rath
von Bern, in seiner protestantischen Mehrheit, es auf sich

nehmen könne, von sich aus eine so wichtige Frage zu regeln.
Weßhalb wollen Sie eine neue Fackel der Zwietracht dahin
schleudern, wo deren schon genug ist? Dieses Geschäft muß
nothwendigerweise im Sinne des Antrages der Minderheit
der Kommission verschoben werden, um so mehr als keine
Gefahr im Verzuge liegt.

A b s t i m m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Koller 49 Stimmen.
Dagegen 98 „

Die Berathung über die Hauptfrage wird somit fortge-
setzt.

Koller, in Münster, Berichterstatter der Minderheit der
Kommission. Ich habe die Aufmerksamkeit der Versammlung
schon auf die Wichtigkeit der vorliegenden Frage gelenkt, und
ob schon man mir nicht die nöthige Zeit zu deren Prüfung
gewährt hat, wie es sein sollte, so weiß ich doch genug um
einzusehen, daß es meine Pflicht ist, die Verwerfung des
Ihrer Berathung unterstellten Dekrets zu beantragen. Man
klagt darüber, daß die Menge der im katholischen Jura ge-
feierten Festtage eine Ursache des Ruins der Landwirthschaft,
des Handels und der Industrie sei und daß sie nicht mehr all-
gemein heilig gehalten werden, wie es die Absicht ihrer Gründer
gewesen war. Der Berichterstatter der Regierung hat diesen
Gedanken ausführlich, ja vielleicht nur zu ausführlich be-
gründet. Ich kann die Ansichten desselben grundsätzlich theilen
und mit ihm anerkennen, daß in Bezug auf die Verminderung
der Feiertage Etwas zu thun sei. Bis hieher sind wir einig;
aber nun kommt der Punkt, wo unsere Ansichten von einan-
der abweichen. Als im vorigen Jahrhundert die Fürstbischöfe
von Basel zur Aufhebung einer großen Zahl der damals
bestehenden Feiertage schritten, indem sie zwar die Umstände,
die sie dazu zwangen, bedauerten, handelten sie ohne Zweifel
als weltliche Souveräne, hauptsächlich und vor Allem aber in
ihrer Eigenschaft als Bischöfe, und nur kraft der ihnen vom
Papst ertheilten Vollmacht; sie hätten, ob schon Bischöfe, ohne
diese Vollmachten niemals daran gedacht, die geringste Än-
derung einzuführen, obwohl die Zeitbedürfnisse und die wohl-
verstandenen Interessen der Religion eine Aenderung forderten.
Und warum handelten sie so? warum rekurrierten sie an eine
obere Behörde? weil sie wußten, daß die Frage der Aufhebung
der Feiertage in die ausschließliche Kompetenz des Oberhauptes
der Kirche fällt, denn wenn dem Papst die Einsetzung der
Feiertage zu steht, so steht ihm ebenfalls deren Aufhebung oder
Verlegung zu. Ich betrachte also den Großen Rath als in-
kompetent, um sich einseitig und ohne Mitwirkung der geist-
lichen Behörde mit einer solchen Angelegenheit zu befassen;
Verhandlungen dieser Art sollten aus dem Schooße der gesetz-
gebenden Behörden verbannt sein. „Du wirst die Festtage
heilig halten, wie es dir befohlen ist,“ sagt das zweite Gebot
der Kirche. Ich frage nun: wem steht hier das Gebieten zu?
dem Staate oder der Kirche? es kann nicht bestritten werden,
daß es nach der katholischen Doktrin die Kirche ist; und da
die Maßnahme, welche heute beantragt wird, für den katho-
lischen Kantonstheil bestimmt ist, so muß sie vom katholischen
Standpunkt aus diskutiert werden. Ich will jetzt annehmen,
der Große Rath genehmige den Dekretsentwurf und schaffe
von sich aus, mit Ausnahme der sechs vorbehaltenen Tage,
alle Feiertage im katholischen Landestheile ab. Wie wird,
frage ich, diese Maßnahme in dem Kantonstheile, für welchen
sie bestimmt ist, aufgenommen werden? sie wird ohne Nutzen
für den Staat das Volk in Unruhe versetzen; man wird laut
und offen gegen die Einmischung der in ihrer Mehrheit pro-
testantischen Staatsgewalt in die kirchlichen Angelegenheiten
protestiren; man wird die angemessene Kompetenz als einen
Angriff auf die Rechte des Gewissens, wie auf den Grundsatz

der verfassungsmäßigen Gewährleistung der katholischen Kirche ansehen, und die daraus entstehende Agitation kann eine Tragweite haben, welche heute nicht vorausgesehen werden kann. Der katholische Jura hat in der That für die Verminderung der Feiertage petitionirt; die von dort eingelangten Vorstellungen tragen jedoch alle ohne Ausnahme einen andern Stempel als den, welchen man ihnen beimißt. Weit entfernt, von der Regierung zu verlangen, daß sie die Frage selbst entscheide, oder durch den Großen Rath entscheiden lasse, suchen die Urheber dieser Petitionen darum nach, daß der Regierungsrath mit der geistlichen Behörde Unterhandlungen anknüpfe, um zu einer regelmäßigen und kanonischen Verminderung zu gelangen; dieß erfah ich durch einen flüchtigen Blick, den ich diesen Morgen in die Akten warf. Ich fand im Aktenstoß eine Vorstellung eines jurassischen Bürgers vom Jahr 1844 und Berichte der Regierungstatthalter der katholischen Bezirke vom August 1845 über die Art und Weise, wie die Frage der Verminderung der Feiertage vom Volk würde angesehen werden (es war zur Zeit des Freischaarenzuges, und die Regierung hatte, wie es scheint, ein Kreis schreiben erlassen, um die Ansichten des Volkes kennen zu lernen). Ich fand ebenfalls in den Akten die Vorstellung von 18 Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut vom Jahr 1859. In allen diesen Aktenstücken ist nur davon die Rede, die Regierung zu Unterhandlungen mit den geistlichen Behörden zu veranlassen, und die Regierungstatthalter erklären in ihren Berichten, daß im Allgemeinen die Bevölkerung die Maßnahme günstig aufnehmen werde, wenn sie durch die geistliche Behörde angeordnet wird. Die Katholiken des Jura haben die Maßnahme, welche man von ihnen verlangt, niemals in der Form begehrt, wie sie nun vorgebracht wird. Ein Hauptfehler in der ganzen Angelegenheit liegt vielleicht in dem Modus der Unterhandlungen mit der geistlichen Behörde, welcher man vorwirft, keine Conzessionen gewährt zu haben. Ich habe bereits gesagt: das Oberhaupt der Kirche ist in dieser Sache einzig und allein kompetent.

Der Herr Präsident ersucht den Redner, der vorgerückten Zeit Rechnung zu tragen und sich dem Reglemente gemäß möglichst kurz zu fassen.

Koller fährt fort. Man wird mir indessen erlauben, meine Ansicht ganz auszusprechen, wozu ich das Recht habe, und mir verzeihen, wenn ich auf einer Frage von so hoher Wichtigkeit beharre. Ist der Papst die einzige kompetente Behörde für die Verminderung der Zahl der Feiertage, so mußte man an diese Behörde recurriren und nicht, wie man es gethan hat, hartnäckig auf der Unterhandlung mit dem Diözesanbischof beharren; die Regierung hätte einsehen sollen, daß sie den Bischof dadurch, daß sie ihn in die Nothwendigkeit setzte, sich direkt an den Papst zu wenden, um selbst Dasjenige zu erbitten, was von ihm verlangt wird, in eine schiefe Stellung gegenüber seinem Obern versetzt. Anstatt einen so einfachen und zugleich so angemessenen Weg zu verfolgen, hat man den Bischof zwingen wollen, selbst die Sache in Rom vorzubringen. Ich bin nun überzeugt, daß wenn die angeblich erfolglosen Unterhandlungen auf diesem Wege stattgefunden hätten, sie ohne Zweifel ein gutes Ergebnis gehabt hätten; ich glaube, man thäte wohl daran, dieselben auf die soeben bezeichnete Weise wieder aufzunehmen; man würde gewiß eine Lösung erlangen, welche Jedermann befriedigen, die geängsteten Gemüther beruhigen und die Staatsgewalt von einer ungeheuren Last befreien würde.

Dr. Hügli. Vor wenigen Augenblicken hat man behauptet, die Frage sei noch nicht spruchreif; jetzt höre ich eine lange Rede, welche mir beweist, daß die Angelegenheit genau studirt worden und wirklich spruchreif ist. Die Frage hat sich lediglich als eine Kompetenzfrage erwiesen, die Herren

Jurassier haben das Bistr geöffnet und der Regierung das Recht bestritten, sich in solche konfessionelle Angelegenheiten zu mischen. Liegt es nun überhaupt in der Kompetenz des Großen Rathes, sich irgendwie in die Sache zu mischen? Wenn wir die Feiertage des katholischen Jura abschaffen und dem Volke sagen wollen, es dürfe dieselben nicht mehr feiern, sondern müsse arbeiten, dann würde ich dem Großen Rathe, dem Volke und der Verfassung das Recht hiezu bestritten. Darum, Herr Präsident, meine Herren, handelt es sich aber durchaus nicht, wir wollen nicht verbieten, die Feiertage zu feiern, sondern wir sagen lediglich: wer sich durch sein Gewissen gebunden fühlt, mag die betreffenden Tage feiern und thun, was er als sein Bedürfnis erkennt, Denjenigen dagegen, welche aus innern oder äußern Gründen sich bewogen fühlen zu arbeiten, wollen wir den gesetzlichen Schutz angedeihen lassen. Sind wir hiezu nicht kompetent, haben wir nicht das Recht, das zu thun? Ich glaube, es sei ein formelles Recht da. Wie man mir sagte, lassen sich die Herren Fabrikanten, große, reiche Herren, für gewisse Feiertage Dispens ertheilen; sie bezahlen dafür, es kostet Geld, sie können aber arbeiten. Derjenige dagegen, der es am nothwendigsten hätte zu arbeiten, aber nicht reich genug ist, um einen Dispens zu kaufen, muß feiern. Ich glaube nun, der Große Rath habe vollständig das Recht, Denjenigen, die an den betreffenden Tagen arbeiten wollen, den gesetzlichen Schutz zu verleihen.

Jolletête. Die gleichen Gründe, welche mich bewegen, mich dem Verschiebungsantrag anzuschließen, veranlassen mich, für die Verwerfung der Anträge der Regierung zu stimmen, welcher ich die Befugniß nicht zugesteh, die Feiertage aufzuheben oder zu vermindern. Ich will die Gründe so kurz als möglich anführen, welche mich bewegen, mich gegen die Annahme des Projektes auszusprechen. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß es nicht der Staat ist, welcher die Feiertage eingeführt hat; der Staat hat daher nicht das Recht, von sich aus etwas abzuschaffen, was er nicht eingeführt hat. Die Aufhebung steht von Rechtswegen der geistlichen Behörde zu, welche einzig und allein die Feiertage angeordnet hat. Der Berichterstatter der Regierung behauptet, daß, da die Vereinigungsurkunde die freie Ausübung der katholischen Religion „in ihrem jetzigen Zustand,“ d. h. mit den vier in Frankreich und im Jura seit dem Konkordat von 1801 bestehenden Feiertagen, gewährleistet, schon die Einführung neuer Festtage als eine Ungefährlichkeit oder als ein ohne Mitwirkung der Staatsgewalt geschehener Akt angesehen werden sollte. Ich kann nicht glauben, daß die Regierung eine des gesetzlichen Bodens entbehrende Sachlage so lange geduldet hätte. Es hat sich zu jener Zeit einfach folgendes zugetragen: Als nach der Invasion von 1814 die allirten Mächte das ehemalige Bisthum Basel von Frankreich abtrennten, befand sich dieses Land unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Straßburg; in politischer Beziehung bildete es einen Theil des oberrheinischen Departements. Frankreich hatte damals nicht, wie Herr Vigier in seinem Berichte sagt, nur drei, sondern vier Feiertage. Natürlich konnte man bei der Trennung des katholischen Jura vom Bisthum Straßburg und seiner Vereinigung mit demjenigen von Basel, welchem er seit Jahrhunderten angehört hatte, nicht ungleiches Maß haben und mußte man ihn gleich behandeln wie die andern Kantone. Die Reaktion, welche sowohl in religiöser als in politischer Beziehung entstand, hatte übrigens vorerst die Wiederherstellung der Feiertage zur Folge. Man weiß heute nicht mehr genau, wie dieß zuging; gewiß ist aber, daß die unter der durch die allirten Mächte eingefügten allgemeinen Regierung geschehene Wiederherstellung der Festtage bei der Vereinigung des ehemaligen Bisthums mit dem Kanton Bern eine vollbrachte Thatsache war; die Vereinigungsurkunde bestätigte also, indem sie die freie Ausübung der katholischen Religion „in ihrem jetzigen Zustande,“ gewährleistete, die

Wiederherstellung der Feiertage. Hat nun die Staatsgewalt gegen die ungesetzliche Einführung einer gewissen Zahl Feiertage Einspruch erhoben? Nein, gewiß nicht. Die Regierung hat somit einen Zustand genehmigt, welcher sich durch die Macht der Umstände aufdrängte. Untersuchungen wir nun, welche Rolle der Staat bei der Beobachtung der Feiertage spielte. Man wird sagen, daß die strafrechtliche Genehmigung derselben besteht, und daß sie auf den Jura nur durch das Strafgesetzbuch angewendet wird. Dieß ist richtig, und wenn die Regierung sich darauf beschränkt, dem Feiern unsrer Festtage die strafrechtliche Sanktion zu entziehen, wenn sie die von ihr für die Beobachtung der Feiertage erlassenen gesetzlichen Vorschriften zurücknimmt, so hat sie das Recht dazu, und wir werden uns dem nicht widersetzen; immerhin würden wir mit Rücksicht auf den öffentlichen Anstand die Aufhebung einer strafrechtlichen Genehmigung, welche, in Wahrheit gesagt, kaum nur für die Form bestand, bedauern. Wenn dieß der Sinn des regierungsräthlichen Antrags ist, wenn es sich nur um Zurückziehung dieser ausschließlich von der Staatsgewalt ausgehenden strafrechtlichen Genehmigung handelt, so werden wir dazu schweigen, denn die Rechte des Gewissens, die Freiheit des Gewissens blieben unangetastet. Ich fasse jedoch das Projekt der Regierung nicht in diesem Sinne auf; ich habe gute Gründe um zu besorgen, daß man sich insgeheim vorbehält, viel weiter zu gehen, wenn der Augenblick günstig erscheint. Unsere Bevölkerung täuscht sich über die Absichten der Regierung nicht; sie fürchtet, der Staat möchte es bis zur Entheiligung der religiösen Feste treiben und jedenfalls die Beobachtung derselben durch eine Reihe von Maßnahmen, welche das Land in große Unruhe versetzen würden, unmöglich machen. Wenn der Staat z. B. das Halten der Schulen und das Deffnen der Staatsbüreau anordnet, wenn die Gerichte sitzen und die Angestellten angehalten werden zu arbeiten, so ist dieß in Bezug auf das Feiern der Festtage keine Freiheit mehr; eine solche Freiheit wäre nichts mehr als der leere Schatten einer wirklich aufgehobenen Freiheit. Wenn unsere Befürchtungen begründet sind, so frage ich Sie, meine Herren: liegt darin nicht ein Anlaß zur Unruhe und zu einem baldigen Konflikt zwischen der Staatsgewalt und den geistlichen Behörden einerseits, und zwischen dem Staate und seinen Bürgern andererseits? Wir Katholiken sind durch die Kirchengesetze bei unserm Gewissen verpflichtet, die kanonischen Festtage zu feiern, und diese Verpflichtung wird so lange bestehen, bis der Papst uns davon entbunden haben wird. Die Regierung hat nicht das Recht, dem Gewissen der Katholiken zu nahe zu treten oder Gewalt anzuthun, und wenn sie sich auf dieser Bahn Unannehmlichkeiten, die ich nur andeute, bereitet, so wird sie die Verantwortlichkeit einzig zu tragen haben. Beschränke man sich also auf die Abschaffung der für das Arbeiten an Feiertagen angedrohten Strafen. Wir werden hiegegen keine Einwendung erheben, und die Frage braucht dann nicht lange herathen zu werden. Beruhige man uns aber hinsichtlich der weit wichtigeren Frage der Gewissensfreiheit. Hier liegt die Gefahr, hier wurzelt der Keim zu den gefährlichsten Konflikten, von hier aus geschieht der Angriff auf die individuelle Freiheit. Gegen solche Tendenzen müssen wir uns energisch erheben. Wir wollen nicht, daß man durch mehr oder weniger annehmbare Mittel die katholische Bevölkerung dazu bringen könnte, die Feiertage infolge der Unmöglichkeit, sie so zu feiern, wie unsere Religion und unser Gewissen uns verpflichtet, zu entheiligen. Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß diese Gefühle von allen rechtgläubigen Katholiken getheilt werden; deßhalb schließe ich mich, ohne weitere Erörterung, dem Antrage des Berichterstatters der Minderheit der Kommission an und verlange im Namen der Gewissensfreiheit, welche die Grundlage unsrer politischen Organisation bildet, die Verwerfung des Dekrets-entwurfs.

v. Goumoëns. Ich hätte gewünscht, daß man vorhin durch Genehmigung der Ordungsmotion den Wünschen der Herren Koller und Folleté Rechnung getragen hätte, die Versammlung hat aber anders entschieden. Ich schließe mich aus formellen Gründen dem Antrage auf Nichtentreten an, und zwar weil kein Antrag der kirchlichen Behörde in Sachen vorliegt. Im Jahre 1860 hat der Große Rath des Kantons Bern auf den Antrag der Synode, also seiner kirchlichen Behörde, die Abschaffung des Festtages der Maria-Verkündigung und die Einsetzung des Charfreitages zu einem hohen Festtage beschlossen. Es liegt da also ein Fall vor, wo der Große Rath auf den Antrag seiner kirchlichen Behörde einen Festtag aufgehoben hat. Nach einem solchen Vorgang glaube ich, wir seien es unsern Kollegen katholischer Konfession schuldig, daß wir ein gleiches Verfahren einschlagen. Ich stimme also aus formellen Gründen gegen das Entreten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich ergreife das Wort, um einem Irrthume des Herrn v. Goumoëns entgegenzutreten, damit sich der Große Rath dadurch nicht auf einen falschen Weg führen lasse. Im Jahre 1860 handelte es sich um die Aufhebung eines Feiertages, was heute durchaus nicht der Fall ist; denn heute haben wir es bloß mit der Aufhebung des Pönale zu thun, so daß wer an einem Feiertage arbeitet, hiefür nicht mehr gestraft werden darf. Es wird aber immerhin gestattet sein, die Feiertage nach wie vor zu feiern, und der Staat sagt bloß: ich werde das Strafrecht gegen Denjenigen nicht anwenden, der diese Tage nicht feiert. Ich habe auch für Verschiebung gestimmt, und zwar aus formellen Gründen, weil nämlich einer der Berichterstatter sagte, er habe die Angelegenheit nicht studirt. Und wirklich haben die Herren Folleté und Koller — sie werden dieß zwar nicht gerne hören — den Beweis geleistet, daß sie die Sache nicht studirt haben; denn sie stellen sich auf einen Standpunkt, der durchaus nicht derjenige des Großen Rathes ist. Herr Koller sagte, es sei ein Einziger, der die Macht habe zu binden und zu lösen — der Papst. Darum handelt es sich aber hier durchaus nicht; wir wollen den Papst in diesem Rechte nicht im mindesten beeinträchtigen. Wenn der Staat mit der Kirche unterhandelt und dahin trachtet, im Einverständnisse mit ihr die Feste zu reduzieren, die Kirche, der Bischof, die römische Kurie, mit der es allerdings schwer ist zu unterhandeln, zieht aber den Staat hin, soll er sich da, entgegen dem Wunsche der Bevölkerung, stets hinhalten lassen? soll er nicht sagen: „so weit ich als Staat gehen kann, will ich es thun und das pönale aufheben“? Darum handelt es sich hier, und etwas Anderes ist nicht im Gesetz. Herr Folleté wendet ein, man wisse nicht, ob es dabei bleiben werde, er vermüthe, man werde weiter gehen. Wenn diese Vermüthung sich erwahrt, dann hat Herr Folleté das Recht, dagegen aufzutreten; denn das würde nicht mehr Exekution des Gesetzes heißen. Herr Carlin hat mit Rücksicht auf die Unterhandlungen gesagt: assez d'humiliations! genug der Demüthigungen! seit 20 Jahren haben wir unterhandelt, uns wird aber nicht gestattet, was einer andern Diöcese des gleichen Landes. Was hieran Schuld ist, weiß ich nicht, wenn man aber die kirchlichen Unterhandlungen in's Auge faßt, muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß bei der römischen Kurie sehr viel auf die Nunziatur ankömmt. Ein gemischter Stand, der in seiner Mehrheit protestantisch ist, stößt in seinen Unterhandlungen auf viele Schwierigkeiten, wenn nicht gerade eine Nunziatur in der Schweiz ist, welche in dieser Beziehung die Einsicht hat zu erkennen, daß gegenüber Staaten, wo beide Konfessionen neben einander leben, die römische Kurie nachsichtiger sein sollte. Wir haben auch schon einen solchen solchen Nunzius gehabt. Ich führe z. B. an, daß der paritätische Kanton St. Gallen ohne alle Schwierigkeit seine Klöster aufgehoben hat, weil eben die Nunziatur äußerst coulant war und sich nicht schwierig

zeigte. Ich setze nun auch nicht große Hoffnung auf den Erfolg weiterer Unterhandlungen, ich möchte aber nicht um ein Haar breit weiter gehen, als es uns gestattet ist, um die katholischen Jurassier nicht zu verletzen. Die Verminderung der Feiertage ist als nützlich und förderlich geboten und auch eine Sache der Gerechtigkeit; denn Sie haben gehört, daß die großen Fabrikanten an den Feiertagen arbeiten lassen dürfen. Die von einem der Hauptrepräsentanten des katholischen Jura, von Herrn Folletete, im Namen der großen Mehrheit der katholischen Jurassier gethane Aeußerung, daß wenn es sich bloß um die Zurückziehung des Pönale handelte, die Sache ohne Schwierigkeit durchgeführt werden könnte, hat mich im höchsten Grade beruhigt und nimmt mir allen und jeden Skrupel, heute das zu thun, was meines Amtes ist. Ich hätte die Sache gerne verschoben, nachdem nun aber das Eintreten beschlossen ist, werde ich zu dem Dekrete stimmen.

v. Goumoëns. Es mag zwar fast erscheinen, Herrn v. Gonzenbach gegenüber noch einmal aufzutreten, allein ich kann nicht anders, als noch auf den § 1 des Dekretes aufmerksam machen, wo es gut deutsch heißt: „In Zukunft sind die gesetzlich anerkannten Festtage im katholischen Theile des Kantons Bern auf folgende reduziert.“ Hier finde ich nichts von einer Aufhebung der pönalen Bestimmungen, sondern es ist da einfach von der Aufhebung bestehender Festtage die Rede. Ich beharre auf meiner Ansicht; denn das vorliegende Dekret übergeht die kirchlichen Behörden, während dieß bei dem vorhin angeführten Gesetze vom 24. Februar 1860 über Aufhebung des Festtages der Mariaverkündigung nicht geschehen ist.

Dr. König, Gustav. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach nicht ganz einverstanden, und da man so viel Gewicht auf den Entwurf legt, glaube ich, man solle sich noch deutlich darüber aussprechen, was für eine Bedeutung er hat. Herr v. Gonzenbach ist der Ansicht, das Dekret habe keine andere Bedeutung, als die Entfernung der Pönalklauseln, dieß ist aber nicht der Fall, indem es viel weiter geht. Der Staat anerkennt nur eine bestimmte Anzahl Feiertage; an den andern gesetzlich nicht anerkannten Feiertagen werden daher die Gerichtshöfe und Schulen offen sein, wie an einem Werktag. Da Herr v. Gonzenbach die Zusicherung gegeben hat, das Dekret bezwecke bloß die Aufhebung der Pönalklauseln, so glaubte ich meine Auffassung der feintigen entgegenstellen und auf die Tragweite des Dekretes hinweisen zu sollen. Man bestreitet uns die Kompetenz, das Dekret zu erlassen, namentlich hat Herr Koller erklärt, es habe Niemand das Recht, katholische Feiertage einzusetzen oder abzuschaffen, als der Papst. Ich will diese Frage nicht diskutieren, so wenig ich aber dem Papste das Recht der Einführung oder Aufhebung einer kirchlichen Feier bestreiten will, so wenig wird man dem Staate das Recht bestreiten wollen, diese Feiertage anzuerkennen oder nicht. Wenn daher der Papst oder überhaupt die geistliche Autorität kompetent ist, katholische Feiertage einzuführen, so kann dieß bloß für die Katholiken Bedeutung haben; denn der Staat ist dadurch nicht verbunden, dieses Gebot des Papstes zu respektiren und zu erklären, daß er, die weltliche Gewalt, dafür sorgen werde, daß diese Feiertage beobachtet werden. So weit dürfen wir nicht gehen und die Kompetenz des Papstes und der geistlichen Autorität nicht so weit anerkennen, daß die Civilgewalt gezwungen werden könne, der geistlichen Autorität in dieser Beziehung die Hand zu reichen. Der Große Rath ist daher vollständig kompetent, die Erklärung abzugeben, es werden nur die und die katholischen Feiertage anerkannt. Dieß hat die Bedeutung, daß nur an diesen Tagen eine Bestrafung stattfinden kann, wenn gearbeitet wird, und daß der Staat der geistlichen Autorität nur für diese Tage die Hand reicht. Es steht jedem Katholiken frei, auch die andern Tage zu feiern, dem Staate aber

darf man nicht zumuthen, ebenfalls 17 Feiertage zu halten. Der Staat wird daher auch die Gerichtshöfe und Schulen offen halten; sind es geistliche Schulen, so kann man sie schließen. Dieß ist die Konsequenz des Gesetzes, die ich acceptire. Da nun auch die katholischen Mitglieder darüber vollständig einig sind, daß eine Reduktion der katholischen Feiertage zweckmäßig sei, und da eine solche, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, in der Kompetenz des Großen Rathes liegt, so stimme ich zu dem Dekret, wie es vorliegt.

Feune. Ich habe für die Verschiebung der Frage gestimmt, aber vielleicht aus andern Gründen als diejenigen, welche die bisherigen Redner angeführt haben. Jetzt wo es sich um das Eintreten handelt und die Angelegenheit wahrscheinlich erledigt werden wird, sei es mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, bezweckend die Modifikation des Art. 1, welcher nach seinem Wortlaut gewisse Feiertage aufheben will. Ich glaube, die Redaktion dieses Artikels entspreche nicht dem Zweck, den man im Auge gehabt, weshalb ich eine andere Fassung in folgender Weise beantrage: „Mit Ausnahme der Festtage Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt Mariä, Aller Heiligen, Fronleichnamstag und Neujahr unterliegen öffentliche und Privatarbeiten, welche an den bisherigen Festtagen vorgenommen werden, keiner Strafe.“ Man sieht also hieraus, daß es sich nur um die Strafbarkeit handelt; der Berichterstatter der Regierung hat aber eine gewisse Bestimmung des Spielgesetzes von 1852 übersehen. In diesem Gesetze erkennt man schon eine größere Anzahl Feiertage an, da das zweite Alinea des Art. 3 desselben folgendermaßen lautet: „Für Katholiken findet die unter litt. d und e festgestellte Regel keine Anwendung an folgenden katholischen Festtagen: an den auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten folgenden Tagen, an Christi Himmelfahrt, an Mariä Himmelfahrt, an Mariä Geburt, an Mariä Empfängniß, an Lichtmeß und an dem Feste des Schutzherrn in jeder Gemeinde.“ Somit ist hier durch den Staat Bern eine größere Anzahl Feiertage anerkannt; das Spielgesetz muß daher mit dem vorliegenden Entwurf in Uebereinstimmung gebracht werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe noch einige Worte zu sagen, um der Verhandlung ihren wahren Charakter und dem Dekret seinen wahren Sinn wieder zu geben. Vor Allem aus erkläre ich, den Antrag des Herrn Feune nicht zugeben zu können. Der Zweck und der Sinn des Dekrets ist der, die Festtage, welche man von Staatswegen feiert, zu bestimmen. Wir erklären also: daß die unter die Aufsicht des Staates gestellten Feiertage beobachtet werden sollen, daß nur noch diese im katholischen Theile des Jura gelten, daß allen andern die Genehmigung und der Schutz des Staates entzogen ist und es demnach den Bürgern freisteht, zu arbeiten oder in die Kirche zu gehen. Wenn man somit diesen Festtagen die Genehmigung des Staates entzieht, so hindert dieß nicht, daß die andern Katholiken ihre Magazine schließen und die Pfarrer die Messen lesen. Wir haben ein Beispiel an der Stadt Bern, wo katholische Feste im Innern der Kirche gefeiert werden; diejenigen, welche denselben nicht beiwohnen wollen, gehen nicht hin, sie bleiben zu Hause und gehen ihren Geschäften nach; die Katholiken feiern auch den Fronleichnamstag; sie machen die Prozession im Innern der Kirche und denjenigen, welche an diesem Tage nicht arbeiten wollen, ist dieß freigestellt; sie werden aber deshalb nicht angezeigt und nicht bestraft. Das Dekret sagt, daß das Strafgesetz, welches Strafen gegen diejenigen ausspricht, welche die gesetzlich anerkannten Feiertage entheiligen, nur auf die sechs im Art. 1 genannten Festtage anwendbar sei, und der Staat mit Ausnahme dieser Tage durchaus keinen Schutz mehr gewährt, daß er aber ebensowenig mehr eine Strafe ausspricht. Die Folge dieser Vorschrift ist die, daß die Bureaux, die Schulen und die öffent-

lichen Verwaltungen an den andern Tagen nicht geschlossen sein werden. Welche Anomalie und Inkongruenz läge in der That nicht darin, daß wenn ein Bürger sich auf das Regierungsstatthalteramt oder in ein Bureau begiebt, um eine Expedition zu erheben, der Angestellte ihm antworten würde, er könne ihm nicht entsprechen, weil gerade Feiertag sei und man nicht arbeiten solle. Ich wiederhole es: es wird Jedem freistehen, in die Kirche zu gehen, wir wollen nur die Zahl der Feiertage vermindern, und wenn man sagt, die geistliche Behörde einzig sei zur Verminderung der Festtage berechtigt, was diese Herren zu glauben scheinen, so würden wir dieses Räsonnement begreifen, wenn es an den andern Tagen verboten wäre zu arbeiten oder in die Messe zu gehen. Unsere Beamten müssen aber nothwendigerweise funktionieren, und deshalb beantrage ich, zu Art. 2 am Schlusse den Zusatz aufzunehmen: „und infolge dessen die Büreaux der öffentlichen Verwaltung, die Gerichtshöfe und die Schulen nicht geschlossen.“ Ohne diesen Zusatz hätte das Dekret keinen Sinn. Würde nun der Antrag des Herrn Feune angenommen, so enthielte das Dekret keine zu Anständen, die katholische Bevölkerung dünkte, der Festtag sei kein Feiertag mehr, man sei bloß von Strafe befreit; sie würde sagen, man sei im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Alles, was das Gewissen angeht, einem Jeden überlassen sei. Durch die von mir beantragte Redaktion greift man also durchaus nicht in die Rechte der katholischen Behörde ein, da diejenigen, welche nicht arbeiten wollen, keineswegs am Feiern verhindert werden. Das Projekt muß als Gesetz angesehen werden, so daß in der Ueberschrift und im Art. 3 das Wort „Dekret“ durch „Gesetz“ zu ersetzen, sodann im Art. 2 der von mir bezeichnete Zusatz aufzunehmen und im Art. 3 der Inkrafttretenstermin offen zu lassen ist.

Gfeller von Wichtlach. Die Frage, um die es sich handelt, ist durch die Diskussion in meinen Augen wichtiger geworden, als sie vorher war. Man wolle es mir nicht übel nehmen, wenn ich eine Anfrage über die Bedeutung des Dekretes stelle; wenn so gelehrte Leute, wie die Herren v. Sonnenbach, Koller und König, in dieser Sache widersprechende Ansichten haben, so wird man einem Laien eine Frage nicht verübeln. Ich glaube allerdings, das Dekret spreche eine Verminderung der Feiertage aus, und ich hätte gewünscht, daß die Sache verschoben worden wäre. Es scheint mir wichtig und wünschenswerth, auch zu wissen, wer denn eigentlich die katholischen Feiertage eingesetzt hat, ob es der Papsst war oder nicht? Dieß ist die Frage, welche ich stellen wollte.

v. Büren. Ich bin mit dem Gesetze in materieller Beziehung, mit der Verminderung der Feiertage einverstanden, ich will indessen mit meiner Ueberzeugung Denjenigen, die eine andere haben, nicht gegenüberreten. Ich bedaure bloß, daß man in Betreff der Form sich nicht zu einem andern Vorgehen einigen konnte; denn ich bin überzeugt, daß durch das Dekret manche Unbeliebigkeiten und Streitigkeiten vorkommen werden, an die man vielleicht jetzt nicht denkt, oder die nur theilweise angedeutet worden sind. Der Grund, warum ich das Wort ergreife, ist aber ein anderer. Wenn ich auf der einen Seite mit einer Verminderung der Feiertage, sobald die Zahl derselben zu groß ist, einverstanden bin, so wünsche ich auf der andern Seite um so bestimmter, daß diejenigen, welche fortbestehen, auch anerkannt und um so fester gehalten werden. Ich bemerke das aus dem Grunde, weil sich an vielen Orten die Tendenz geltend gemacht hat, durch irgend ein Seitenthürchen zu schlüpfen, um die Festtage nicht zu beobachten und die in einer abhängigen Stellung sich befindenden Leute zu nöthigen, sie nicht zu halten. Man legt Werth auf die Ueberzeugung und die Freiheit eines Jeden; dann sollen wir uns aber hüten, dieser Freiheit entgegenzutreten und sie dadurch zu beeinträchtigen, daß man an dem einen oder andern Orte Ausnahmen gestattet. Ich bin nicht so

scharf, so streng, so rigoristisch, um nicht zu wissen, daß es auch an Sonntagen Fälle geben kann, wo man Anderes thut, als bloß ruhig da sitzen und sich seinen Betrachtungen hingeben. Solche Fälle kann es geben, man soll aber nie die Frage außer Acht lassen: kann ich's mit meinem Gewissen vereinbaren? Es sollte nicht vorkommen, daß große Fabriken Dispens erhalten, wie es im katholischen Jura nach Demjenigen, was man hier sagte, der Fall ist. Die Veranlassung liegt mir indessen näher als der Jura. Ich glaube, es sollte nicht geschehen, daß Etablissements die Bewilligung erhalten, die Arbeit am Samstag die ganze Nacht hindurch bis am Sonntag Morgen fort dauern zu lassen, in der Meinung, der Sonntag sei dann doch beobachtet, wenn am Morgen um 6 Uhr mit der Arbeit aufgehört wird. Sie mögen aber selbst erwägen, wie das eine Ruhe ist, wenn Einer die ganze Nacht gearbeitet hat und am Morgen todmüde heimkommt. Man soll in den Forderungen nicht zu weit gehen, Dasjenige aber, wozu jeder Einzelne das Recht hat, soll man ihm auch lassen. Namentlich soll es Niemanden gestattet sein, einen Kreis von Menschen so weit zu benutzen, daß ihnen ihre Freiheit auch in Bezug auf ihre Ruhetage genommen wird.

Hiltbrunner. Ich will die Versammlung nicht zwei Minuten in Anspruch nehmen, aber ich habe Etwas auf dem Gewissen, das ich nicht umhin kann auszusprechen. Ich mache in Bezug auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Verminderung der Feiertage keine Ausnahme von meinen Herren Präopinanten: ich betrachte eine Reduktion der Festtage sowohl als im Interesse der öffentlichen Oekonomie als in demjenigen der Moralität der Bürger liegend. Indessen sind die Konsequenzen, die sich an die Annahme des vorliegenden Dekretes knüpfen, nicht genügend erschöpft worden. Herr v. Sonnenbach sagt uns, es handle sich bloß um Aufhebung des Pönale gegenüber Solchen, die an den betreffenden Tagen arbeiten. Man hat aber auch gesagt, daß die Schulen und Gerichtshöfe offen bleiben werden. Also werden auch die Rechtserscheinungen ihren Gang nehmen, wie steht es dann aber da, wenn ein Katholike und ein Reformirter, die sich mit einander im Streite befinden, auf einen solchen abgeschafften Feiertag zitiert werden? Der Reformirte wird wahrscheinlich erscheinen, der Katholike dagegen nicht. Sollte nun der Katholike deshalb, weil er sich in seinem Gewissen verletzt fühlt, seines Rechtes verlustig gehen? Ich finde, dieß sei eine sehr fatale Konsequenz. In Betreff der Schulen bringe ich in Erinnerung, daß das Schulgesetz für den Besuch derselben ein Minimum feststellt, das absolut eingehalten werden muß. Wenn nun auch durch Annahme der Vorlage Feiertage abgeschafft werden, so werden doch die Katholiken ihre Kinder an solchen Tagen nicht in die Schule schicken, und ich glaube kaum, daß die weltliche Autorität stark genug sein wird, das Schulgesetz auszuführen, sondern ich gewärtige und besorge, daß wir in dieser Beziehung vielen Verlegenheiten entgegengehen. Uebrigens hat man die . . .

Der Herr Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß die zwei Minuten vorbei seien.

Hiltbrunner fährt fort: . . . Erwartung und Hoffnung ausgesprochen, daß die Sache in der nächsten Zeit auf ganz normalem Wege im Einverständnisse mit der katholischen Geistlichkeit erledigt werden könne. Ich kann daher, obgleich ich mit der Sache selbst einverstanden bin, nicht anders als gegen das Dekret stimmen.

A b s t i m m u n g.

Für die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten zwei Modifikationen

Mehrheit.

Eventuell für das so amendirte Gesetz
den Antrag des Herrn Feune
Definitiv für das Gesetz
Für Verwerfung desselben

Mehrheit.
Minderheit.
Mehrheit.
Minderheit.

Das Gesetz unterliegt also einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Gesetzes-Entwurf

über

Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom
14. März 1834.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Der Art. 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„Der Regierungsrath ist ermächtigt, in ausnahmsweisen Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten Besoldungsmaxima zu überschreiten.“
- 2) Dieses Gesetz, welches sofort in Kraft tritt, soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die Kommission beantragt folgende Fassung des Gesetzes:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der bezüglichen Großrathskommission,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist in Abänderung der Art. 41 und 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 ermächtigt, in ausnahmsweisen Fällen die in den vorgenannten Artikeln festgesetzten Besoldungsmaxima zu überschreiten, jedoch dürfen die Gesamtauslagen für die Hochschule die Summe von Fr. 180,000 nicht übersteigen.
- 2) Dieses Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

K u m m e r, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung bringt sehr ungern einen Gedanken wieder hieher, der im Jahre 1865 bei der ersten Berathung zwar angenommen, bei der zweiten Berathung aber bei sehr geringer Mitgliederzahl wieder verworfen wurde, sie ist aber hiezu gezwungen. Ich muß der Versammlung mittheilen, wie es mit der Hochschule steht, und will es dann ihr überlassen zu würdigen, ob da geholfen werden soll oder nicht. Die beiden abzuändernden Paragraphen betreffen die Besoldungen der Hochschullehrer. Im Jahre 1834, in sehr wohlfeilen Zeiten, ist die Besoldung eines ordentlichen Pro-

fessors auf 2000—3000 und diejenige eines außerordentlichen bis auf 1600 alte Schweizerfranken festgesetzt worden. Dazwischen ist keine Mittelstufe, so daß man, wenn man eine Erhöhung vornehmen will, gleich von Fr. 1600 auf Fr. 2000 springen muß. Daher ist das Maximum von Fr. 1600 jedenfalls unpassend, aber auch dasjenige von Fr. 3000 ist es. Fr. 3000 a. W. ist = Fr. 4347 n. W., bei der Münzumschuldung ist aber das Besoldungsmaximum eines ordentlichen Professors auf Fr. 4240 bestimmt, also um Fr. 107 herabgesetzt worden. Dieses Besoldungsmaximum entspricht nicht mehr in allen Fällen den gegenwärtigen Verhältnissen; im Durchschnitt ist dieß zwar allerdings der Fall, und der Durchschnitt des bisherigen Budgets wird sich daher auch in Zukunft beobachten lassen. Weil indessen Zürich und Basel in Betreff ihrer Hochschulen gewisse Bestimmungen haben, sind wir, wenn wir mit ihnen konkurriren und nicht schwere Verluste erleiden wollen, zu Aufstellung ähnlicher Bestimmungen genöthigt. In Zürich, das für die Hochschule weniger opfert als wir, hat die Erziehungsdirektion in Nothfällen (nicht überall) die Kompetenz, über das Besoldungsmaximum hinauszugehen. In Basel, wo die Hochschule zum großen Theile auf Stiftungen und Vereinen beruht, besteht ein Fond von Fr. 422,000 und ein besonderer Verein, der jährliche Beiträge bezahlt, um in Nothfällen der Hochschule sofort zu Hülfe zu springen, damit ihr nicht von andern gleichstehenden Hochschulen wesentliche Kräfte entzogen werden. Wenn Bern gegenüber diesen beiden konkurrierenden Schwesteranstalten sich halten will, so muß etwas Aehnliches vorhanden sein, sonst riskiren wir, und zwar gerade in diesem Augenblicke, daß gewisse Fakultäten so lahm gelegt werden, daß sie nicht mehr konkurrenzfähig sind. Es handelt sich durchaus nicht um eine Gesamtbefoldungserhöhung, sondern nur um diese Ermächtigung des Regierungsrathes, wodurch er in den Stand gesetzt wird, dem Verluste bewährter Lehrkräfte vorzubeugen. Ist diese Kompetenz einmal da, so wird man wahrscheinlich ein einziges Mal probiren, uns Jemanden wegzunehmen, wenn man aber sieht, daß Bern die nämliche Kompetenz hat, so wird man den Versuch nicht mehr machen. Daß die Regierung die Besoldungen nicht muthwillig erhöht, geht nicht nur daraus hervor, daß dermal nur drei Professoren das Maximum der Besoldung beziehen, sondern es erzeigt sich aus dem Umstande, daß die Lehrer an den Kantonschulen und Progymnasien, obwohl für sie keine Besoldungsmaxima, sondern nur Minima aufgestellt sind, sehr mäßige Besoldungen beziehen. Die Regierung ist eben durch das jährliche Budget gebunden, sie hat für die Hochschule bloß etwa Fr. 2—3000, die nicht verwendet sind, und muß daher den status quo beobachten. Vor zwei Jahren, da der Antrag hieher gebracht wurde, hat Zürich auf die angeführte Weise in unsere Hochschule hineingegriffen, und gegenwärtig wird Aehnliches beabsichtigt. Man bedenke, daß die Herren von Basel und Zürich hieher in die Bundesversammlung kommen, bei dieser Gelegenheit in die hiesigen Vorlesungen gehen und die öffentlichen Lokale besuchen, wo sich die Professoren und Studenten einfinden. So sind sie stets au fait über unsere Verhältnisse. Die Kommission beantragt einen kleinen Zusatz zu dem Entwurfe, um den Großen Rath zu beruhigen. Sie sagt zwar selbst, daß der Zusatz im Grunde nicht nothwendig sei, doch soll er eben Denjenigen, die irgend Zweifel haben, zur Beruhigung gereichen. Wenn es nothwendig ist, will ich dem Zusatz beipflichten, indessen denke ich, der Große Rath würde, wenn z. B. eine Erweiterung der Hochschule nothwendig wäre, das Erforderliche dennoch beschließen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Die Sache ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheint, und überdieß weiß ich, daß im Schoße der Versammlung sowohl vom formellen als vom materiellen Standpunkte aus allerlei Bedenken herrschen, in das Gesetz einzutreten.

Eine der größten und vielleicht die größte Schwäche des Gesetzesvorschlages ist die, daß er dem Großen Rathe in der nämlichen Fassung wieder vorgelegt wird, wie dieser ihn schon einmal verworfen hat. In diesem Vorgange der stattgefundenen Verwerfung lag für die Kommission eine Aufforderung, den Entwurf in einer Fassung vorzulegen, welche die Befürchtungen des Großen Rathes, die vor zwei Jahren zum Nichteintreten in das Projekt geführt haben, zu mildern und zu beschwichtigen oder ganz aufzuheben im Stande ist. Wenn der Kanton Bern es für ein Gebot seiner Würde und, man darf wohl sagen, seiner Pflicht gegenüber den eigenen Landesangehörigen hält, diesen eine möglichst gute Bildung so wohlfeil als möglich zukommen zu lassen, wenn der Große Rath noch dieser Ansicht ist, wie im Jahre 1834, als die Hochschule gegründet worden ist, so kann man nichts Anderes denken, als daß er eine gute und ihrem Zwecke entsprechende Hochschule haben will. Es kommt nicht darauf an, ihr bloß den Titel einer Hochschule zu geben, sondern es muß wirklich eine hohe Schule sein, d. h. eine solche, an welcher Lehrer wirken, die auf der Höhe der Wissenschaft stehen. Nun sind die Priester der Wissenschaft trotz der Höhe, auf welcher sie stehen, eben auch Menschen und leben in den nämlichen Verhältnissen, wie die andern Sterblichen auch. Wenn daher alle Lebensbedürfnisse theurer werden und sie an einem andern Orte bessere Aussichten für ihr Auskommen und überdies auch noch die Aussicht haben, der Wissenschaft, deren Jünger sie sind, eine größere Verbreitung zu verschaffen, so kann man es solchen Professoren nicht übel nehmen, wenn sie von Bern fortziehen, um an einem andern Orte bei größerem Gehalte eine größere Schülerzahl zu unterrichten. In Folge dessen verlieren wir Lehrkräfte, die im Lande sehr gut wirken könnten und das Niveau der Bildung des Landes erhöhen würden. Wenn wir nun die Befoldungsverhältnisse an den übrigen schweizerischen Universitäten in's Auge fassen, wenn wir sehen, daß die Hochschule in Basel nicht bloß auf dem Staatsbudget, sondern auch auf Stiftungen beruht, und daß diejenige in Zürich seit einiger Zeit die Fonds des aufgehobenen Klosters von Rheinau zu Aufbesserung der Befoldungen verwenden kann, so ist es nothwendig, daß Sie dem Regierungsrathe die verlangte Vollmacht ertheilen, wenn die hiesige Hochschule nicht unter die mittelmäßigen herabsinken soll. Diese Vollmacht soll indessen bloß in ausnahmsweisen Fällen zur Anwendung kommen, in Fällen, wo es sich entweder um Berufung eines Lehrers von großem Namen, von dem man auch große Resultate erwarten kann, oder namentlich wo es sich um die Erhaltung eines solchen handelt. In solchen Fällen soll die Regierung ermächtigt sein, höher zu gehen, als im Jahre 1834, wo das Maximum der Befoldung eines ordentlichen Professors auf Fr. 3000 a. W. festgesetzt worden ist. Der Geldwerth hat sich seit dem Jahre 1834 in hohem Maße geändert, Fr. 3000 a. W. waren damals mehr als heute, wo man damit nicht mehr das Gleiche erreichen und nicht mehr die nämliche Lebensstellung einnehmen kann. Der Kommission waren die Bedenken nicht unbekannt, welche vor zwei Jahren gegen den Entwurf erhoben worden sind und dessen Verwerfung veranlaßt haben. Damals verlangte man vor Allem aus ein neues Befoldungsgesetz; dieß, glaubte man, sei dem vorgelegten Entwurfe vorzuziehen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; denn wenn ein neues Befoldungsgesetz für die Hochschule erlassen wird, so kommen alle Befoldungen an die Reihe, statt daß nur einzelne in ausnahmsweisen Fällen eine Erhöhung erleiden. Ich glaube daher, es sei vom Standpunkte der Finanzwirthschaft des Staates besser, hier vorläufig sich bloß mit einem Flickgesetz zu begnügen, statt ein neues Gesetz zu verlangen. Man wendet ein, es könnte zu weit führen, wenn man der Regierung die Vollmacht gäbe, in ausnahmsweisen Fällen das Befoldungsmaximum zu überschreiten; denn sie habe dann diese ausnahmsweisen Fälle zu bestimmen; es werde in jeder Fakultät wenigstens ein Professor

sein, der entweder wegen seiner langjährigen Anstellung oder wegen seinen großen Leistungen, oder weil er einen Ruf anderswohin erhalten habe, sich in einem ausnahmsweisen Falle zu befinden glaube. Da könnte die Regierung in Verlegenheit gerathen und eine Unbilligkeit ausüben gegenüber Einem, der sich wirklich schon bewährt hat. Dieser Einwand wäre allerdings richtig, wenn wir ein zweites Maximum für diese ausnahmsweisen Fälle feststellen und dasselbe von Fr. 3000 z. B. auf Fr. 6000 a. W. fixiren würden. Da würde gewiß in jeder Fakultät wenigstens Einer sein, der die Fr. 6000 zu verdienen glaubte. Wenn wir diese Steigerung in der Weise beschränken würden, daß sie nur auf einen einzigen Professor einer Fakultät Anwendung finden dürfte, so könnte der Verlust eines zweiten eben so guten Lehrers drohen, wo sich wieder die gleiche Schwierigkeit zeigen würde. Die Kommission mußte sich daher überzeugen, daß in dieser Weise das Richtige nicht getroffen werden könne. Den seiner Zeit im Großen Rathe erhobenen Bedenken gegenüber glaubte sie indessen doch irgend eine Schranke aufstellen zu sollen, damit die ausnahmsweisen Fälle nicht ohne Noth provozirt werden. Eine solche Schranke hat die Kommission darin gefunden, daß sie einen Maximalansatz für die Kosten der Hochschule festgestellt hat, innert welchem die Erziehungsdirection und der Regierungsrath sich zu bewegen haben. Da die Auslagen für die Hochschule sich seit dem Jahre 1864 jährlich im Durchschnitte auf Fr. 171,505 belaufen haben, so glaubte die Kommission, der Zweck, den die Regierung im Auge hat, werde erreicht, wenn der Maximalansatz für die Hochschule auf Fr. 180,000 bestimmt und zugleich dem Regierungsrathe die Ermächtigung ertheilt würde, innerhalb dieser Schranken in ausnahmsweisen Fällen die im Hochschulgesetze aufgestellten Befoldungsmaxima zu überschreiten. Wenn also, um ein Beispiel anzuführen, ein Theologe, ein Jurist oder ein Mediziner, von dem man weiß, daß er schon viel geleistet hat, und daß an seiner Erhaltung viel gelegen ist, einen Ruf nach einer andern schweizerischen Universität erhält (mit den großen deutschen Universitäten in Berlin, München, Heidelberg u. s. w. können wir natürlich nicht konkurriren), so glaubt die Kommission, es solle die Regierung ermächtigt sein, die Befoldung dieses Professors über das im Hochschulgesetze aufgestellte Maximum hinaus zu erhöhen. Wenn es sich darum handelt, dem Lande einen ausgezeichneten Lehrer, eine bedeutende geistige Kraft von vielleicht europäischem Rufe zu erhalten, so sollen wir nicht markten und ihn in das Gesetz von 1834 hineinzwingen wollen, sondern wir sollen froh sein, daß es Geister gibt, die Andern überlegen sind, und wenn wir das Glück haben, solche Geister in unserer innern Organisation thätig verwenden zu können, so sollen wir auch froh sein, daß wir ein Gesetz haben, das uns gestattet, sie dem Lande zu erhalten. Ich will als Beispiel bloß die medizinische Fakultät berücksichtigen. Nehmen Sie an, wir haben an unserm Inselspital, in den aus allen Gegenden des Kantons Leute in schweren Krankheitsfällen gebracht werden, einen Chirurg ersten Ranges, der die schwierigsten Operationen mit viel mehr Chancen des glücklichen Erfolges durchführt, als Andere. Glauben Sie da nicht, es sei Fr. 2000 werth, diesen Mann dem Lande zu erhalten? Können diese Fr. 2000 besser angewendet werden, als dazu, uns einen solchen Lehrer zu erhalten, an dessen Hand unsere Aerzte, die sich später über den ganzen Kanton zerstreuen, gebildet werden? Die Kommission war darüber ganz einig, daß das Hochschulgesetz von 1834 den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entspreche, sie nimmt daher keinen Anstand, den Entwurf mit dem vorgeschlagenen Zusätze zur Genehmigung zu empfehlen. Ich soll hier bemerken, daß man darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Thierarzneischule einer gänzlichen Umgestaltung entgegengeht und zwar so, daß sie bei der Hochschule verbleiben und nicht, wie es beantragt worden ist, von ihr getrennt würde; sollte diese Reform beliebt, so würden die Fr. 180,000 nicht mehr ge-

nügen. Die Kommission glaubte indessen, diesem Umstande hier keine Rechnung tragen zu sollen, indem es immer noch möglich ist, daß eine Trennung von der Hochschule stattfindet, in welchem Falle das vorliegende Gesetz nicht verändert zu werden braucht. Sollte aber die Thierarzneischule bei der Hochschule verbleiben und die Fr. 180,000 nicht mehr genügen, dann sind Sie wieder da mit Ihrer nämlichen Weisheit und Ihrer nämlichen Großmuth, wie heute, und Sie werden dennzumal die veränderten Umstände berücksichtigen und danach handeln. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der § 2 des vorliegenden Entwurfes abgeändert werden müsse, indem das Gesetz, das noch nicht bekannt gemacht worden sei, nicht sofort in Kraft treten könne. In der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion seien deshalb die Worte „welches sofort in Kraft tritt“ gestrichen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bejaht dieß.

Weber, Regierungspräsident. Die Maßregel, welche die Regierung beantragt, ist eine sehr nothwendige; wenn sie es nicht wäre, so würde der Regierungsrath nicht nach zwei Jahren mit diesem Projekt wieder vor den Großen Rath treten. Die Kommission anerkennt denn auch diese Nothwendigkeit einstimmig, bloß fügt sie dem Antrage des Regierungsrathes, der glaubt, es solle einfach eine Kompetenz gegeben werden, noch einen Zusatz bei, gegen den ich einige Worte anbringen möchte. Ich finde, der Zusatz binde dem Großen Rathe selbst wieder die Hände, während ihm bei der Verathung des Budgets jedes Jahr Gelegenheit gegeben ist, das Budget der Hochschule selbst zu bestimmen. Ich halte daher diesen Zusatz für überflüssig und glaube, der Antrag des Regierungsrathes genüge vollständig, wonach also eine gewisse Kompetenz ausgesprochen werden soll. Wenn der von der Kommission beantragte Zusatz in das Gesetz selbst aufgenommen wird, so muß er, sobald durch dringende Verhältnisse eine Abänderung des Budgetpostens der Hochschule geboten ist, geändert, also am Gesetze selbst gerüttelt werden. Der Zusatz gehört deshalb nicht in's Gesetz, sondern die Festsetzung des Ausgabenpostens für die Hochschule ist Sache der jährlichen Verathung des Budgets. Wenn Sie daher Interesse an der Hochschule nehmen, und es ist ja nicht zu zweifeln, daß es jedem Mitgliede des Großen Rathes am Herzen liegt, daß sie gedeihe und immer mehr aufblühe, wie es in den letzten Jahren der Fall war, so stellen Sie den Regierungsrath der Hochschule gegenüber, wie der Regierungsrath in Zürich und der Kleine Rath in Basel ihren Hochschulen gegenübergestellt sind. Ich glaube, Sie sollen in dieser Hinsicht der Regierung das gleiche Zutrauen schenken, wie es der Regierung von Zürich der dortige Große Rath schenkt, daß sie von dieser Kompetenz nicht unnöthiger Weise, sondern nur in Nothfällen Gebrauch mache. Ich wünsche daher, daß der Zusatz fallen gelassen und der Entwurf in der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Redaktion angenommen werde.

Brunner, alt-Regierungsrath. Als ich das Gesetz gelesen hatte, war ich entschlossen, einen Antrag auf Verweisung zu stellen, indem ich es wirklich als einen reinen Akt der Willkür betrachtete. Bekanntlich sollen alle bleibenden Besoldungen vom Großen Rathe dekretirt werden, und es soll nicht dem guten Willen der Regierung anheimgestellt sein, die Besoldungen festzusetzen. Dieß war im Allgemeinen mein Leitfaden und der Grund, warum ich auf Nichtintreten antragen wollte. Indes hat mich die vom Herrn Berichterstatter ertheilte Auskunft belehrt, wenn ich aber heute zum Eintreten stimme, so geschieht es jedenfalls einzig und allein in der

Meinung, daß der Zusatz, welchen die Kommission vorschlägt, angenommen werde. Der Herr Regierungspräsident beantragt nun, daß dieser Zusatz fallen gelassen werde. Wenn dieß aber geschieht, so behaupte ich noch jetzt, daß es sich rein nur um einen Akt der Willkür und des guten Willens handelt und man es der Regierung überläßt, zu handeln, wie sie will. Wollen Sie das thun? Wenn ich glaubte, daß die Versammlung damit einverstanden wäre, so würde ich gegen das Gesetz stimmen, indessen habe ich die Zuversicht, daß der Große Rath an dem beantragten Zusatz festhalten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Antrag des Herrn Regierungspräsidenten angenommen wird, so bleibt der Willkür der Regierung nicht mehr anheimgestellt, als bei der Festsetzung der Besoldungen der Kantonschul- und Progymnasiallehrer. Bis jetzt haben alle Kantone der Schweiz, mit Ausnahme von Freiburg, es sich zur Ehrensache gemacht, ein Minimum, nicht aber ein Maximum aufzustellen, damit man mit den Besoldungen nicht zu weit hinabgehe. Zu weit hinauf ist noch Niemand gekommen, und es ist auch der Regierung des Kantons Bern nicht nachgeredet worden.

Abstimmung.

Eventuell gegen den Zusatz der Kommission	Minderheit.
Für das Gesetz, den Zusatz der Kommission inbegriffen	Mehrheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Verathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Konkordate über die Freizügigkeit der patentirten Geometer und das Vermessungswesen.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit in meiner Auseinandersetzung der vorliegenden Frage möglichst kurz fassen. Schon bevor die Vorlage über das Vermessungswesen dem Großen Rathe gemacht worden ist, haben sich in verschiedenen Kantonen Bestrebungen zu Einführung des Katasters gezeigt. Dieß hatte zur Folge, daß sich die Personen, welche damit zu thun hatten, Techniker sowohl als Behörden, wiederholt darüber besprachen, ob es nicht im Interesse des ganzen Vermessungswesens läge, wenn man sich sowohl über die Prüfung der Geometer, als über das Vermessungsverfahren auf gleiche Normen vereinigen und die gleichen Grundlagen für die deutsche Schweiz feststellen würde. Die Folge eines solchen Schrittes wäre die, daß die Geometer in sämtlichen Konkordatskantonen die Freizügigkeit erhalten würden. Diese Verhandlungen veranlaßten die Veranstaltung einer Konferenz. Dieselbe, mehr vorbereitender Natur, fand in Olten statt, und eine zweite im Oktober 1864 in Baden. Dabei waren die meisten Regierungen der deutschen Kantone der Schweiz vertreten; mehrere Regierungen, welche die Konferenz nicht beischickten, verlangten die Mittheilung des Konferenzprotokolls. Nach einläßlicher Verathung vereinigten sich sämtliche Abgeordnete auf ein Prüfungsreglement und eine Vermessungsinstruktion für Geometer; ferner wurden die Grundlagen gelegt zu dem Konkordate, gestützt auf welches die Freizügigkeit der Geometer ausgesprochen wird. Die Vermessungsinstruktion stimmt vollständig mit derjenigen überein, welche der Kanton Bern für die geometrischen Vermessungen der

Waldungen angenommen hat. Diese Instruktion ist also bei uns bereits seit 1862 einheimisch. Auch das Prüfungsreglement zum Konkordate beruht auf den gleichen Grundlagen, wie dasjenige des Kantons Bern für Forstgeometer vom Jahr 1862. Die einzige wichtige Abänderung besteht darin, daß der Kandidat, der das Examen als Geometer machen will, nicht nur über theoretische Studien, sondern auch über eine Praxis von wenigstens 12 Monaten sich auszuweisen hat. Der Mangel an einer solchen Bestimmung war eine fühlbare Lücke in unserm Reglemente; denn die Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß theoretische Kenntnisse nicht hinreichen, um den angehenden Techniker zu befähigen, sofort selbstständige Katastervermessungen auszuführen. Gestützt auf diese Vereinbarungen ist nun ein Konkordat aufgestellt worden, welches in Art. 1. den Grundsatz aufstellt, daß in Zukunft nur solche Vermessungen auf amtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen können, welche durch patentirte Geometer ausgeführt werden. Im Kanton Bern bestehen bereits solche gesetzliche Vorschriften beim jurassischen Kataster, ferner für unsere Waldvermessungen, und wenn wir den Kataster für den alten Kanton definitiv beschließen, so werden sie auch da nothwendig sein. Der Art. 3. enthält eine Bestimmung, welche auf die bereits praktizirenden Geometer Rücksicht nimmt; er schreibt nämlich vor, daß die nöthigen Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse und bisherige Praxis genügen, um das Konkordatspatent zu erwerben. Nach dieser Bestimmung werden die jurassischen Katastergeometer und die Forstgeometer kein neues Examen zu machen haben, indem ihnen gegen Vorweisung des kantonalen Patentes das Konkordatspatent ertheilt wird. In der Vermessungsinstruktion ist Vorsorge getroffen, daß dieselbe den bisherigen Vorschriften über die Vermessungen im Jura in keiner Weise zu nahe tritt. Das Konkordat kann daher nicht nur vom alten, sondern auch vom neuen Kantonstheil angenommen werden, und wird für den ganzen Kanton ein Vortheil sein. Daß ein gleiches Vermessungsverfahren für alle Kantone eingeführt wird, ist höchst wünschenswerth. Die Verschiedenheit in den technischen Normen, in den Benennungen u. veranlaßte im amtlichen Verkehr der Behörden der verschiedenen Kantone viele Mißverständnisse, was in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird. Ein weiterer Vortheil besteht in der Ersparniß, welche durch die Erleichterung der Anschlußverhältnisse an den Grenzen und durch die gemeinschaftliche Benutzung vieler Signale erzielt wird. Auch wird der Umstand, daß eine Konkurrenz geschaffen wird, einen tüchtigen Geometerstand hervorrufen, der den Kataster besser und billiger auszuführen im Stande sein wird. Der Konkordatsentwurf soll nach Art. 14 der Schlußbestimmungen in Kraft treten, sobald die zuständigen Behörden von wenigstens fünf Kantonen oder Halbkantonen ihren Beitritt erklärt haben. Nun haben bereits sechs Kantone das Konkordat angenommen, nämlich unsere Nachbarkantone Solothurn, Luzern und Aargau, sowie die Kantone Schaffhausen, Baselstadt und Thurgau. Auch der Beitritt der Kantone Zürich und St. Gallen steht bevor. In den Bestrebungen, welche man in dieser Sache hatte, kann für Bern eine Befriedigung darin liegen, daß die von ihm seit 1862 für das Vermessungswesen aufgestellten Grundlagen Verbreitung und Anerkennung in andern Kantonen gefunden haben. Ich empfehle Ihnen den Beitritt zu dem Konkordate auf eine Dauer von sechs Jahren.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf die sich in verschiedenen Kantonen kund gebenden Bestrebungen zu Einführung des Landeskatasters hat sich der Wunsch geltend gemacht, es möchte eine gewisse Uebereinstimmung in diese Operation gebracht werden. Dieß hat zu einer Vereinbarung verschiedener Kantone geführt, infolge dessen ein gemeinsames Prüfungsreglement für Geometer und eine Vermessungsinstruktion aufgestellt worden ist. Ebenso verständigte man sich über die Grundlagen der Freizügigkeit

der Geometer, wonach ein solcher, insofern er nach dem aufgestellten Reglement patentirt worden ist, in jedem Konkordatskanton gegen Vorweisung dieses Patentes praktizieren kann. Es sollen auch nur solche Vermessungen amtliche Geltung haben, die von einem patentirten Geometer ausgeführt worden sind. Ein großer Vorzug des neuen Prüfungsreglementes gegenüber dem unsrigen besteht darin, daß in Zukunft Diejenigen, welche ein Patent erwerben wollen, wenigstens 12 Monate praktiziert haben müssen. Die Vermessungsinstruktion beruht auf dem besten, nämlich auf dem polygonometrischen Verfahren, das auch anderwärts befolgt wird. Die Kommission stellt den Antrag, Sie möchten dem Konkordat beitreten, indem sie glaubt, daß dasselbe dem Kanton zu großem Vortheile gereichen werde.

Der Beitritt zu dem Konkordate wird vom Großen Rathe ohne Einsprache beschlossen.

Nachkreditsbegehren :

A. Der Militärdirektion.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei auf das Budget der Militärdirektion Ziff. 3. b, 3 „Wiederholungskurse“ ein Nachkredit von Fr. 31,000 zu bewilligen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der vorgerückten Zeit will ich mich ganz kurz fassen. Bei der Verathung des Budgets pro 1867 sind die Wiederholungskurse von 8 Auszüglerbataillonen jeweilen auf 6 Tage Cadrevorübungen und 6 Tage Wiederholungskurse des Gesamtbataillons in Berechnung gezogen worden. Wir haben 16 Bataillone des Auszuges, wovon jeweilen die Hälfte alle zwei Jahre den Wiederholungskurs zu bestehen hat. Das später, nach Verathung des Budgets, vom Bundesrathe erlassene Tableau über die im Jahre 1867 abzuhaltenden Schulen brachte aber weitergehende Dispositionen, indem für den eidgenössischen Truppensammenzug, der im Herbst nächsten stattfinden soll, 6 bernische Bataillone bestimmt sind, von denen aber nur drei im Budget vorgesehen sind; die andern drei haben letztes Jahr ihren Wiederholungskurs bestanden, und hätten ihn künftiges Jahr wieder bestehen sollen. Laut Vorschrift sollen alle in eidgenössischen Dienst abgehenden Bataillone vorher einen stägigen Wiederholungskurs bestehen, für die drei auf dem Budget nicht vorgesehenen Bataillone steht aber zu diesem Zwecke der Militärdirektion kein Kredit zu Gebote. Laut Berechnung des Kantonskriegskommissariats betragen die Kosten der Vorkurse dieser drei Bataillone Fr. 31,000; es sind 2 Bataillone aus dem Jura, für welche sich daher die Reisekosten ziemlich hoch belaufen. Die Cadres der drei Bataillone haben ihren Vorkurs, den sie in diesem Jahre also mit den Bataillonen bestehen, im nächsten Jahre dennoch durchzumachen, um aber dem Kanton die Kosten zu ersparen, wird die Sache so eingerichtet, daß sie mit den Rekruten ihren Wiederholungskurs bestehen müssen. Ich bemerke noch, daß die Bewilligung des Kredites von Fr. 31,000 nur die Bedeutung eines Vorschusses auf das Rechnungsjahr 1868 hat, indem die Wiederholungskurse der drei in Frage stehenden Bataillone für 1868 ausfallen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, empfiehlt die Genehmigung des verlangten Nachkredites, dessen Bewilligung nicht zu umgehen sei, weil der Kanton Bern den Anordnungen des Bundes Genüge zu leisten habe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

B. Der Baudirektion für Erweiterungen in der Kaserne Nr. 1, zum Zwecke der Einrichtung eines Theoriezimmers für Offiziere.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da Ihre Zeit sehr kostbar ist, so glaube ich, ich könne mich unter Hinweisung auf den verlesenen Vortrag des Regierungsrathes mit dem Sprüchwort trösten: „Reden ist Silber, und Schweigen ist Gold.“ Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden, den ich Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, wenn nicht noch nähere Epyllationen verlangt werden, hiermit zur Annahme empfehle:

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind der Staatswirthschaftskommission zwei Anträge vorgelegen. Der eine betraf ein etwas wohlfeileres Projekt, das eine Holzkonstruktion in Aussicht nahm, während im andern eine Eisenkonstruktion vorgeschlagen wird, die, wenn auch etwas theurer, doch haltbarer ausfallen und auch eine größere Raumersparniß zur Folge haben würde. Die Staatswirthschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, daß das letztere um etwa Fr. 600 theurere Projekt ausgeführt werden soll. Dabei wird jedoch der Vorbehalt gemacht, daß die Ausführung der betreffenden Bauten noch vor dem Einrücken der Offizierscadres erfolgen soll; ist dieß nicht möglich, so soll der nöthige Betrag auf das Budget pro 1868 aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke bloß noch, daß ich die Hoffnung habe, die Arbeiten können noch vor dem Einrücken der Offizierscadres wenigstens soweit beendigt werden, daß die betreffenden Räumlichkeiten benutzt werden können.

Schlusap. Die gegenwärtigen Räumlichkeiten der Kaserne genügen nicht mehr und sind in jeder Beziehung unvollkommen; es muß deßhalb auf eine Verlegung der Militäranstalten Bedacht genommen werden. Diese Frage wird vielleicht schon bei Behandlung der Angelegenheit der Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes zur Sprache kommen. Ich wünsche deßhalb, daß die vorliegende Angelegenheit verschoben werde, bis der Große Rath die Frage der Errichtung eines Kantonschulgebäudes behandelt haben wird.

Herr Militärdirektor. Es hat mich wirklich auch gestoßen, an diesem alten Gebäude noch zu flicken, aber die Umstände gebieten es absolut. Die Frage der Verlegung der Militäranstalten ist natürlich auch in Erwägung zu ziehen, und es ist gewiß Niemandem so leid als mir, daß sie nicht bereits im Baue begriffen sind. Wenn man indessen die Erstellung eines Kantonschulgebäudes, das den Staat große Summen kosten wird, im Auge hat, wenn man ferner bedenkt, daß ein neues Bankgebäude errichtet werden soll, so glaube ich nicht, daß wir vor zehn Jahren dazu kommen, neue Militäranstalten zu haben. Die Erweiterung der Offizierskantine ist absolut nothwendig; denn man soll die Offiziere nicht zwingen, in irgend einem Gasthose das Mittagessen einzunehmen, wie dieß bisher geschehen ist, sondern sie sollen ihre Rationen in der Militärkantine erhalten, wo sie wenigstens um die Hälfte billiger zu stehen kommen. Wenn man bedenkt, daß der einzelne Bürger gezwungen werden kann,

bis zu seinem 50. Altersjahre Offiziersdienste zu thun, so soll der Staat diese kleine Ausgabe nicht scheuen. Ich finde, es wäre für das sämmtliche Offizierskorps eine Entmuthigung, wenn der Große Rath dieses kleine Opfer nicht bringen würde. Wenn übrigens, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Eisenkonstruktion gewählt wird, so verliert der Bau seinen Werth nicht ganz; denn wenn auch das Gebäude abgetragen wird, so hat das Eisen immerhin noch seinen Werth.

Der verlangte Kredit von Fr. 6,250 wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission vom Großen Rathe genehmigt.

Da sich auf die Anfrage des Präsidiums, ob man noch fernere Traktanden berathen wolle, vielfach der Wunsch kund gibt, die Sitzung zu schließen, so erklärt der Herr Präsident, demselben entsprechen zu wollen.

Es wird deßhalb zur Verlesung des Protokolls der heutigen Sitzung geschritten und dasselbe vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Meine Herren! Ich erlaube mir zum Schlusse einen ganz kurzen Ueberblick über den Stand der Geschäfte zu werfen, wie sie der Große Rath nach Ablauf des ersten Verwaltungsjahres der gegenwärtigen Legislatur zurück läßt.

Unerledigt liegen noch auf dem Kanzleitische die Beschwerde von Schwadernau betreffend Anferlegung von Schwellenkosten, ein Anzug des Herrn König über die Frage des Fortbestehens einer eigenen Eisenbahndirektion, ein Anzug des Herrn von Büren betreffend Interpretation des § 168 des Strafgesetzbuches und eine Interpellation des Herrn von Wattenwyl betreffend die Vorlage des Kirchengesekentwurfes. Hängig im Stadium der Vorberathung durch Kommissionen sind eine größere Zahl Geschäfte; nämlich das Gesetz über Organisation des Landjägerkorps, der Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision, die Frage der Besteuerung der Einlagen in die Hypothekarkasse, die Banknotenfrage, die Straßeneckfrage, der Vortrag über Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes, der Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige fremder Orden, die Beschwerde von Wassercourt betreffend Anstellung von Ordensschwwestern an ihren Schulen und die Beschwerde von Erlenbach über die Gemeindegüterauscheidung. Diese Gegenstände werden im folgenden Verwaltungsjahre zur Erledigung kommen.

Ich glaube, Sie können, wenn Sie auf Ihre Thätigkeit im ersten Verwaltungsjahre zurückblicken, befriedigt sein. Zunächst glaube ich, daß Ihnen der ganze Kanton Anerkennung zollen wird über die Art und Weise, wie die Verhandlungen geführt worden sind, indem dieß durchwegs mit Ruhe und bei allen wichtigen Fragen mit großer Gründlichkeit geschehen ist.

Auch in materieller Beziehung kann das erste Verwaltungsjahr nicht ganz als fruchtlos angesehen werden; denn es war in seinen Resultaten in mehrfacher Beziehung ziemlich wichtig. Vor Allem aus ist das Verhältniß zwischen beiden Kantonsstheilen am Schlusse des Jahres viel beruhigender, als am Eingange desselben. Im Anfange des zurückgelegten Verwaltungsjahres bestand ein Konflikt zwischen beiden Landesstheilen in Steuergesetzgebungssachen, worüber eine Beschwerde bei den Bundesbehörden anhängig war. Im Laufe

des Jahres sind mehrfache Fragen behandelt und erledigt oder die Grundlagen derselben festgestellt worden, welche das Verhältnis zwischen den beiden Landestheilen betreffen, so daß die Stimmung gegenwärtig man kann sagen ausgeglichen ist. Die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantons- theil für die früheren Jahre ist erledigt, und die Steuereinheit in Bezug auf die direkte Steuer in Vollziehung gesetzt worden, infolge dessen die Beschwerden vor der Bundesversammlung zurückgezogen worden sind. Im Weiteren sind die Grundlagen für die Lösung der Jurabahnfrage festgestellt worden, und endlich hat man die Revision der Zivilgesetzgebung auf Grund- lage der Einheit für den ganzen Kanton wenigstens an die Hand genommen. Es muß als eines der Hauptresultate des verfloffenen Verwaltungsjahres bezeichnet werden, daß nun die beiden Landestheile in weiterer Entwicklung friedlich neben einander sich fortbewegen werden. Auch in anderer Beziehung sind wichtige Fragen theils erledigt, theils angebahnt worden: das Strafgesetzbuch ist endlich in Vollziehung gesetzt worden und zwar für beide Kantons- theile, die Haslethalentumpfung ist in Angriff genommen und für die Juragewässerkorrektur sind die Grundlagen bestimmt worden, die hoffentlich und voraussichtlich zum Abschluß führen werden. Ebenso sind für die Katastervermessung, an die sich die wichtige Frage der Hypothekarreform knüpft, die Grundlagen festgestellt worden.

Wenn Sie das Alles überschauen, so können Sie mit Beruhigung sagen, daß wirklich Etwas geleistet worden ist, und nach meiner Ueberzeugung wird Ihnen das Land dafür Dank wissen.

Ich habe schließlich der Versammlung meinen Dank aus- zusprechen für die Rücksicht, welche sie mit meiner Leitung hatte. Ich wünsche Ihnen glückliche Heimreise und erkläre damit die jetzige Sitzung für geschlossen.

Carlin. Der Herr Präsident hat uns gesagt, daß das Land uns für unsere Leistungen dankbar sein werde. Ich glaube auch, wir haben gethan, was in unserer Pflicht lag, wenn wir aber viel geleistet haben, verdanken wir es zum größten Theile der Leitung des Herrn Präsidenten. Deshalb glaube ich das Organ der ganzen Versammlung zu sein, wenn ich dem Herrn Präsidenten meinen Dank für seine ausge- zeichnete Leitung zolle. (Beistimmende Zurufe.)

Schluß der Sitzung und der Session um 4 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten
Vorstellungen und Bittschriften.

- Gesuch der Gemeinde Schwadernau um Nachlaß von Schwellen- und Reckwegkosten, vom 5. April 1867
- Strafumsandlungsgesuch des Assisenhofes des 4. Bezirks für Niklaus Murri von Seftigen, vom 9. Mai.
- Vorstellung der Gemeinde Adelboden, betreffend das Gemeinde- steuergesetz, vom 10. Mai.
- Beschwerde der Bürgerbäuertgenossenschaft von Erlendbach, gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Sachen der Gemeindegüterauscheidung, vom 16. Mai.
- Begnadigungsgesuch von Franz Coullery in Münster, vom 20. Mai.
- Eingabe der Gemeinde Basscourt über Irrthümer im Bericht der Erziehungs- und Unterrichts-Direction, betreffend die Anstellung von Lehrschwestern, vom 20. Mai.